

**Sächsische
Justizgeschichte**

LEIPZIG

Stadt der Rechtsprechung

Prozesse, Personen, Gebäude

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 3

Sächsische Justizgeschichte

- Band 3 -

LEIPZIG

Stadt der Rechtsprechung

Prozesse Personen Gebäude

Inhaltsübersicht:		Seite
K. Blaschke:	Vom Stadtbrief zum Reichsgericht. Die Stadt Leipzig als Ort der Rechtsprechung.	7
P. Jessen:	Benedikt Carpzov – ein sächsischer Jurist und Leipziger Schöffe	30
B.-R. Kern:	Die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät	53
H. Laudel:	Das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig – ein Werk des Späthistorismus	85
M. Burkert:	Der Neuaufbau der Leipziger Justiz nach 1990	121

Vom Stadtbrief zum Reichsgericht. Die Stadt Leipzig als Ort der Rechtsprechung

Die Rechtsgeschichte der Stadt Leipzig beginnt sogleich mit der ersten Urkunde, die überhaupt über das Bestehen der Stadt Auskunft gibt. Es handelt sich um den wegen seiner ungewöhnlichen formalen Merkmale vielerörterten Leipziger Stadtbrief, der aus inhaltlichen Gründen wohl mit Recht in die Zeit um 1165 datiert wird.¹ Darin wird bestätigt, daß Markgraf Otto von Meißen „Leipzig zur Bebauung geordnet und unter Hallischem und Magdeburgischem Recht unter Hinzufügung des Versprechens wohlwollender Gesinnung errichtet“ hat.² Für die Jahrmärkte wurde den Bürgern das Meilenprivileg gewährt und das summarische Verfahren gegen säumige Schuldner bestätigt. Die Bürger erhielten ein bevorzugtes Besitzrecht an ihren Grundstücken nach dem Gewohnheitsrecht des Marktverkehrs (*conventio fori*). Das waren Bestandteile eines damals neuartigen Stadtrechts, wie es sich inmitten einer von feudaler Herrschaft und agrarischem Landrecht geprägten Umwelt aus dem Kaufmannsrecht herausgebildet hatte.³ Auf genossenschaftlicher Grundlage hatte sich noch vor der Entstehung der Städte im Rechtssinne eine Handels- und Marktordnung entwickelt, die im Laufe der Zeit der Förderung und des rechtlichen Schutzes durch die Inhaber der Herrschaft bedurften, weil diese allein in der Lage waren, das in den Städten gewohnheitsmäßig aufgekommene neue Recht zu bestätigen, zu gewährleisten und seine dauerhafte Gültigkeit zu sichern.⁴ Leipzig erweist sich somit schon im späteren 12. Jahrhundert als ein Ort, der in der Aufbruchphase des deutschen Städtewesens das neue Stadtrecht angenommen hatte. Das hing mit seinen schon damals weitreichenden Handelsbeziehungen von kontinentaler Ausdehnung zusammen, lag es doch am Kreuzpunkt zweier uralter Fernstraßen, von denen die *via regia*, die „Hohe Straße“, aus dem Rhein-Main-Gebiet nach Polen, die andere aus Italien und Oberdeutschland in den Hanseraum führte. Die engen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Recht machten es notwendig, die Geschäftstätigkeit der Kaufleute durch eine angemessene rechtliche Ordnung zu sichern, wofür das allgemeine Landrecht keine Handhabe bot. Der weite Horizont der Fernhändler schlug sich im Unternehmergeist nieder, der das Kaufmannsrecht, das Marktrecht und schließlich als reife Frucht das Stadtrecht hervorbrachte.

Auf diesem Boden entwickelte sich die städtisch-bürgerliche Rechtsprechung in Leipzig weiter. Während die Stadtherren ihren Städten normalerweise zwar

die Selbstverwaltung überließen, sich die Gerichtsbarkeit aber als ein wesentliches Herrschaftsrecht vorbehalten, konnten die großen Städte doch früher oder später die Gerichtsbarkeit an sich bringen. Das geschah im Zuge einer qualitativen Steigerung städtisch-bürgerlichen Wesens, die stufenartig voranschritt und darauf abgestellt war, so weit wie möglich die Freiheit von herrschaftlicher Gewalt zu erlangen. Ein Markstein war in dieser Hinsicht die Befreiung der Leipziger Bürger von der Gerichtsbarkeit der markgräflichen Vögte, wie sie von Markgraf Dietrich von Landsberg im Jahre 1263 verfügt wurde.⁵ Damit erhielten diese Bürger die Freiheit (*libertas*), daß kein markgräflicher Vogt sie zwingen konnte, sich in irgendeiner Rechtsangelegenheit vor ihm zu verantworten. Vielmehr sollte jeder, der eine Klage gegen die Bürger vorzubringen hätte, dies in der Stadt Leipzig vor ihrem Schultheißen und vor ihnen selbst (*coram sculteto ipsorum et coram civibus*) tun. Erst dann, wenn ein Kläger vor dem städtischen Schultheißen sein Recht nicht erlangen sollte, war die Appellation an den Stadtherrn vorgesehen. Damit hatten die Bürger die Rechtsprechung in ihrer Stadt in die eigenen Hände genommen.

Diese Feststellung gilt vor allem deshalb, weil nach deutschem Recht die eigentliche Rechtsprechung, d. h. die Findung des Urteils, nicht Sache des Richters, bzw. des Schultheißen war, sondern den Schöffen zustand, die als Laien das Recht aufgrund der im Volke allgemein bekannten Rechtsnormen und ihrer Lebenserfahrung zu "schaffen", d. h. zu verordnen hatten. Der Richter hatte das Gericht anzuordnen, einzuleiten und zu beschließen und das Urteil zu verkünden. Da die Schöffen im städtischen Gericht aus dem Kreis der Bürger kamen, war die lebensnahe Handhabung der Gerichtsbarkeit gewährleistet.

Als Schöffen saßen in Leipzig stets Ratsherren im Gericht, unter ihnen auch die Bürgermeister. Als im Jahre 1423 der Landesherr seine ihm noch zustehende Gerichtsbarkeit an die Stadt verpfändete und sie 1434 auf Dauer verkaufte,⁶ trat an die Stelle des Schultheißen ein Ratsherr als Stadtrichter an die Spitze des Stadtgerichts. Schon damals hatte sich das Wirkungsfeld des Leipziger Schöppenstuhls⁷ weit über die Stadt hinaus auf die wettinischen Länder ausgedehnt, die Leipziger Schöffen erstatteten Rechtsgutachten und Rechtsbelehrungen an örtliche Gerichte, die darum nachsuchten. Damit war eine Entwicklung in Gang gekommen, die Leipzig zu einem Standort überregionaler Rechtsprechung im mitteldeutschen Raum machte. Sie war nicht von außen oder von oben her verordnet, sondern ergab sich von innen aus der allgemein anerkannten und geschätzten Leistung des Leipziger Schöppenstuhls, die auf einer langen Erfahrung und der Fähigkeit eines qualifizierten Schöffenkollégiums beruhte. Leipziger Schöffensprüche dienten seit dem 15. Jahrhundert in Mitteldeutschland weithin zur Sicherung der Rechtsordnung.

Mit seiner Tätigkeit erwarb sich der Leipziger Schöppenstuhl über die Grenzen der Stadt hinaus ein solches Ansehen, daß im Jahre 1432 die sächsischen Fürsten allen Ständen und Untertanen empfahlen und im Falle des Bedarfs sogar vorschrieben, sie sollten sich bei den Leipziger Schöffen Rechtsbelehrungen holen.⁸ Diese Männer waren bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit zu anerkannten Fachleuten des sächsischen Rechts geworden, das damals noch im mittel- und norddeutschen Raum die alleinige Grundlage der Rechtspflege war. Einem aus dem Jahre 1490 erhalten gebliebenen Bande mit Sprüchen zufolge wurden u. a. Anfragen von Herzog Georg von Sachsen, Kurfürst Friedrich dem Weisen, Herzog Johann dem Beständigen, Fürst Ernst zu Anhalt, Herzogin Hedwig von Sagan, Bischof Dietrich von Naumburg, Bischof Thilo von Merseburg und mehreren Doctores juris bearbeitet.⁹ Schon im Jahre 1325 hatte der König von Böhmen die damals ihm unterstehende Stadt Pirna auf die Einholung von Rechtsbelehrungen an die Leipziger Schöffen verwiesen.¹⁰

Mit der landesherrlichen Anordnung von 1432 war der Leipziger Schöppenstuhl zum einzigen für das ganze wettinische Territorium zuständigen Dikasterium erklärt und die weitere Einholung von Rechtssprüchen aus Magdeburg ausdrücklich untersagt worden. Das war eine Maßnahme im Interesse der Festigung des werdenden Territorialstaates, der sich damit gegen jede fremdbestimmte Einwirkung auf seine inneren Verhältnisse abschirmte.

Mittlerweile war in Leipzig eine zweite Institution der Rechtspflege ins Leben getreten, die sich ebenfalls zu einem angesehenen und vielfach in Anspruch genommenen Dikasterium entwickeln sollte. Im Jahre 1409 gründeten hier die meißnischen Markgrafen Friedrich IV. und Wilhelm II. eine Universität mit den vier üblichen Fakultäten, darunter einer juristischen Fakultät.¹¹ Man richtete im frühen 15. Jahrhundert eine Universität nicht an einem beliebig ausgewählten Orte, sondern dort ein, wo die institutionellen und personellen Voraussetzungen gegeben waren. Leipzig wies damals fünf Pfarrkirchen, ein Augustiner-Chorherrenstift und drei Klöster auf, so daß eine stattliche Zahl geistlicher Einrichtungen der ebenfalls im geistlichen Bereich angesiedelten Universität als Umfeld dienen konnten. Die darin lebenden Geistlichen und die führenden Männer der Kaufmannschaft können als die tragende personelle Grundlage einer städtischen Bevölkerung angesehen werden, die mit ihrem weiten Horizont und ihrer wirtschaftlich bedeutenden Stellung im mitteleuropäischen Raum über geistige Führungskräfte verfügte und ein Klima geistiger Lebendigkeit erzeugte, in dem eine Universität gedeihen konnte.

So war die Universität nicht nur eine reine Bildungsstätte, sondern eine Gemeinschaft gelehrter Männer, die für mancherlei andere Dienste in Anspruch

genommen wurden. Die Landesherrn hatten die Universität aus ihren Mitteln gestiftet, nicht zuletzt deshalb, um davon einen Nutzen zu haben. Im 15. Jahrhundert wurde der Einfluß der Juristen auf die Regierungstätigkeit immer stärker. Während die markgräfllich meißnische Kanzlei im 14. Jahrhundert noch auf Führungskräfte angewiesen war, die in Bologna studiert hatten,¹² konnte sie nun auf die in Leipzig vorhandenen Fachleute zurückgreifen. Zunächst lag es nahe, daß ein juristischer Universitätslehrer im Dienste der Stadt Leipzig verwendet wurde, wie es für den Ordinarius der Juristenfakultät Theodorich von Bocksdorf (1442 – 63) bezeugt ist, der als Stadtschreiber eine Führungsaufgabe in der Stadtverwaltung ausfüllte. Bald aber begannen die Klagen darüber, daß die juristischen Lehrer ihren Pflichten in der Fakultät nur in sehr ungenügender Weise nachkamen. Namentlich der Ordinarius als der erste unter den Juristen war durch so viele Geschäfte in Anspruch genommen, daß er seine Lehrtätigkeit nur mit den größten Unterbrechungen ausüben konnte. Der Landesherr berief ihn zu Staatsgeschäften und Gesandtschaften, die ihn mitunter auf lange Zeit von Leipzig fernhielten. Seit der Gründung des kursächsischen Oberhofgerichts 1483 in Leipzig nahm der Ordinarius der Juristenfakultät als der Erste auf dessen gelehrter Seite an den Sitzungen teil. Auch als Bürgermeister und als rechtskundige Berater der Leipziger Schöffen traten die Doktoren der juristischen Fakultät auf.¹³

So ergab sich die Gewohnheit, daß die einzelnen Fakultätsmitglieder sich praktisch an der Rechtspflege beteiligten. Solches wird von dem zweiten in der Reihe der Leipziger Ordinarien, dem aus Prag gekommenen und 1412 zum Rektor gewählten Jakob Radewitz berichtet, während Johann von Breitenbach, der in Perugia studiert hatte und von 1479 bis 1508 das Ordinariat der Fakultät innehatte, zahlreiche Rechtsgutachten verfaßte, u.a. solche über Streitigkeiten im fürstlichen Hause Anhalt.¹⁴ Eine solche gutachterliche Tätigkeit führte die Juristen auch an Orte auswärtiger Parteien, und das mitten in der Vorlesungszeit. Einmal beklagte sich der Ordinarius selbst darüber, daß der Landesherr ihn aus seiner Lehrtätigkeit herauszureißen pflege.

Aus dieser zwar vielfach beklagten, aber letztlich doch unvermeidlichen Praxis der einzelnen Doktoren ergab sich bald die Spruchtätigkeit der Fakultät als Körperschaft im ganzen. Ein derartiger Rechtsspruch ist aus dem Jahre 1456 erhalten.¹⁵ Um die Wende zum 16. Jahrhundert hatte diese Tätigkeit so zugenommen, daß die Ausgabenbücher der Fakultät oft die Anschaffung neuer Einschreibebücher für diesen Zweck und die Gebühren für das Abschreiben der Urteile vermerken. Eines dieser Fakultätsgutachten an den Herzog Georg von Sachsen ist überliefert.¹⁶

Als die Fakultät im Jahre 1658 eine neue Ordnung erhielt, war ihre

Spruchtätigkeit schon in so hohem Maße ein fester Bestandteil ihrer normalen Obliegenheiten, daß dafür wöchentlich zwei Sitzungen festgelegt wurden.¹⁷



*Das Petrinum auf der Petersstraße,
das alte Wohnhaus der Juristenfakultät.
Erbaut Anfang des 16. Jh.,
abgebrochen 1880*

Die dafür berechneten Honorare machten einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus. Diese Inanspruchnahme steigerte sich im 18. Jahrhundert derart, daß gegen dessen Ende hin an vier Tagen der Woche jeweils fünf Stunden Gerichtssitzungen abgehalten werden mußten.¹⁸ Diese Masse an Arbeit ließ sich nur dadurch bewältigen, daß noch Assessoren hinzugezogen wurden. Der Ordinarius Heinrich Gottfried Bauer stellte 1808 fast am Ende seiner 21jährigen Tätigkeit fest, er habe in rund 30.000 Prozessen mitgewirkt.

Wenn auch die Spruchtätigkeit die akademische Lehre stark beeinträchtigte, so bot sie den Rechtslehrern doch andererseits die Möglichkeit, ständig mit der praktischen Rechtspflege in Verbindung zu bleiben und das gesamte Rechtsgeschehen in Zivil- und Strafrechtssachen beobachten zu können. Praxis und Lehre waren somit in einer Weise vereinigt, von der man annehmen darf, daß beide Teile davon ihren Nutzen hatten. Es hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, daß die Gerichte erster Instanz, die als Einmann-Dienststellen überall draußen im Lande nur mit einem rechtskundigen Gerichtsverwalter versehen waren, in einem Prozeß den Sachverhalt aufnehmen, die Zeugen

verhörten und dann das ganze dadurch entstandene Schriftwerk zum "Verspruch" an ein Dikasterium, d.h. an eine Juristenfakultät oder ein Schöffenkollegium einsandten. Dort wurde allein aufgrund des Aktenstudiums ein "Spruch", also ein Urteil gefällt, das dann zur Vollstreckung an das anfragende Gericht zurückgesandt wurde. Damit war zwar der alte Grundsatz des deutschen Rechts verlassen worden, daß ein Rechtsfall von Laienrichtern aus dem Lebenskreis der Beschuldigten entschieden werden mußte. Andererseits war aber die Mitwirkung gelehrter Juristen gesichert, wie es sich aus der Praxis des römischen Rechts ergab. Die Leipziger Juristenfakultät folgte damit genau der Entwicklung, die mit der Rezeption des römischer Rechts seit dem 15. Jahrhundert in Deutschland angelaufen war.¹⁹

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde zwar die Zahl der Spruchsitzen auf wöchentlich zwei vermindert, aber die zu bewältigende Masse der Spruchsachen war immer noch so groß, daß die wissenschaftliche Tätigkeit der akademischen Lehrer ganz in den Hintergrund trat. Aus dem Jahre 1810 liegen Zahlenangaben vor. Demnach hatten elf Universitätsjuristen jeweils zwischen 354 und 446 Sachen zur Bearbeitung erhalten, was im Durchschnitt mehr als eine Sache am Tage ausmachte. Die insgesamt 4695 Sachen jenes Jahres mußten dann noch in den Sitzungen besprochen und die gemeinsam von der ganzen Fakultät zu verantwortenden Sprüche abgefaßt und geschrieben werden. Im Jahre der Teilung Sachsens 1815 wurden in den ersten zehn Monaten 3195 Sachen behandelt, von denen 2263 aus dem noch ungeteilten sächsischen Territorium und 932 aus dem "Ausland", d.h. aus mitteldeutschen Gebieten außerhalb des damaligen Königreichs Sachsen kamen.²⁰ Dieses Zahlenverhältnis ist bemerkenswert, weil es zeigt, daß fast ein Drittel der behandelten Sachen von Gerichten außerhalb Sachsens kamen. Die Leipziger Juristenfakultät hatte sich durch ihre anerkannten Leistungen ein solches Ansehen verschafft, daß sie auch von außersächsischen Gerichten in Anspruch genommen wurde.

Die Tätigkeit der Spruchkollegien war notwendig, um einen Widerspruch zu überbrücken, der in den Jahrhunderten der frühen Neuzeit im Zuge der Herausbildung des modernen Staates entstanden war. Dieser Staat entwickelte sich aus der spätmittelalterlichen Landesherrschaft dadurch, daß er konkurrierende Inhaber öffentlicher Gewalt abdrängte oder ganz beseitigte, sich deren Zuständigkeiten aneignete und neue Aufgabengebiete an sich zog. Zu diesem Zweck baute er zunächst eine arbeitsteilige Zentralverwaltung auf, während er sich auf der örtlichen Ebene noch der alten, aus dem Mittelalter überkommenen Herrschaftsstruktur bedienen mußte. Er hatte am Anfang noch nicht die Kraft, den adligen, geistlichen und städtischen Inhabern grundherrlicher Gewalt ihre öffentlichen Aufgaben zu entziehen und sie durch staatliche Amts-

stellen zu ersetzen, die dann völlig neu hätten eingerichtet werden müssen.²¹ So blieben die Patrimonialgerichte, die Stadtgerichte und die aus dem Mittelalter herrührenden Gerichte der landesherrlichen Ämter bestehen und bildeten die erste Instanz einer staatlichen Rechtspflege, die noch keine eigenen Gerichte erster Instanz ausgebildet hatte. Das war ein Notbehelf und zugleich ein Widerspruch zwischen der noch mittelalterlichen Gerichtsverfassung und dem in den höheren Instanzen bereits praktizierten "kaiserlichen", d. h. hier allgemein staatlichen Recht, wie es in den Spruchkollegien gehandhabt wurde. Immerhin drang auf diese Weise das materielle Recht nach römischer Art in die noch altertümliche Gerichtsverfassung ein.

Dieser Zustand mußte sich überleben, als im 19. Jahrhundert das Bürgertum den Staat nach liberalen Verfassungsgrundsätzen umbaute und damit auch die Gerichtsverfassung in einen rational konzipierten Zustand versetzte. Aus diesem Grunde wurde jede nichtstaatliche Gerichtsbarkeit aufgehoben, der Staat beanspruchte das Monopol der Rechtsprechung. So mußte sich auch die Tätigkeit von Spruchkollegien in dem gleichen Maße erübrigen, wie die neue, vertikal durchgehende Gerichtsverfassung des bürgerlich-liberalen Staates aufgebaut wurde.

Die sächsische Staatsreform von 1831²² führte die Verstaatlichung der Justiz von oben nach unten insofern weiter, als jetzt ein für ganz Sachsen in dritter Instanz zuständiges Oberappellationsgericht in Dresden errichtet wurde, dem vier Appellationsgerichte zweiter Instanz unterstanden.²³ Ob das eine Entlastung der Juristenfakultät als Spruchkollegium zur Folge gehabt hat, ist aus der Fachliteratur nicht ersichtlich, auf jeden Fall blieben die nichtstaatlichen Gerichte erster Instanz bestehen, so daß das Bedürfnis nach Rechtssprüchen weiterhin erhalten blieb. Im Jahre 1846 wurde das Spruchkollegium völlig von der auf den Lehrbetrieb konzentrierten Fakultät getrennt und zu einer staatlichen Behörde gemacht, an deren Spitze der Ordinarius stand, dem vier Justizräte und zwei Professoren als Beisitzer zur Seite standen.²⁴ Diese Einrichtung blieb bis zur Verstaatlichung der Justiz 1856 bestehen, wurde aber jetzt überflüssig, da es nunmehr eine einheitliche Gerichtsorganisation in drei Instanzen mit klaren Zuständigkeiten und sachkundigem Personal gab.²⁵ Die Fakultät war somit auf ihre eigentliche wissenschaftliche Aufgabe als akademische Lehr- einrichtung zurückgeführt und von der Belastung mit der praktischen Rechtspflege befreit worden.

Auf das bürgerliche Stadtgericht und die juristische Fakultät der Universität folgte noch im späten 15. Jahrhundert die landesherrlich-staatliche Gewalt mit der Gründung eines im größeren territorialen Bereich wirksamen Gerichts in Leipzig. Die Jahrzehnte vor 1500 waren eine Zeit der Entwicklung von der mit-

telalterlichen Landesherrschaft zum modernen Staat hin. Dieser Vorgang wurde u. a. von der Festlegung der Regierungstätigkeit auf eine Haupt- und Residenzstadt und von der Ausbildung einer in mehrere Fachbehörden gegliederten Zentralverwaltung begleitet. Aus der bisher einheitlichen Hof- und Landesverwaltung wurden nacheinander einzelne Aufgabengebiete ausgegliedert und für sie neue Behörden eingerichtet. So wurde neben der frühzeitig verselbständigten Finanzverwaltung²⁶ auch das Gerichtswesen auf der obersten Ebene besser organisiert.

Während bisher am jeweiligen Aufenthaltsort des Landesherrn bei Bedarf das Hofgericht zusammentrat, das mit den gerade verfügbaren Räten und ritterlichen Vasallen besetzt wurde, kam nun das Bedürfnis nach einem ortsfesten Gericht mit einem dauerhaften Personal auf. Da die Fürsten dieser Zeit noch nicht zum dauernden Verbleiben in ihrer Residenzstadt zu bewegen waren, mußte sich das oberste Gericht von ihrer Person trennen und zu einer selbständigen Behörde werden, in der neben den ungelehrten adligen Vasallen die juristisch gebildeten gelehrten Räte ein stärkeres Gewicht erhielten. In den Jahren 1481 und 1482 hielt sich der kurfürstliche Hof ausschließlich in Dresden auf, 1483 und 1484 kamen Weimar und Leipzig hinzu.²⁷ Es ist nun sehr bemerkenswert, daß das verselbständigte Hofgericht gerade in Leipzig errichtet wurde. Die Gründe für die Wahl dieses Ortes sind nicht schwer zu erraten, denn der große Vorzug, den diese Stadt gegenüber Dresden und Weimar bot, war das Bestehen einer Universität mit rechtsgelehrten Männern.

So wurde im Jahre 1483 in Leipzig von den gemeinsam regierenden Brüdern Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht das kursächsische Oberhofgericht begründet.²⁸ Die Ursachen für diese Gründung lassen sich leicht in den Veränderungen vermuten, die zu jener Zeit die Gesellschaft erfaßten, als der gerade in Sachsen kräftig aufblühende Frühkapitalismus mit der gewaltigen Steigerung des Geldumlaufs die Beziehungen zwischen den Menschen komplizierter gestaltete und die Rezeption des römischen Rechts neue Formen der Rechtspflege erforderte. So gab der Landesherr seine Rolle als oberster Richter an eine aus rechtskundigen Männern zusammengesetzte Behörde ab und entledigte sich damit einer Aufgabe, die er mit Rücksicht auf die stark angewachsene Inanspruchnahme schon mengenmäßig nicht mehr bewältigen konnte.

In keiner Stadt des damaligen Kurfürstentums Sachsen waren die personellen Voraussetzungen für die Einrichtung des Oberhofgerichts so günstig wie in Leipzig. Die Stadt lag innerhalb des Staatsgebietes ziemlich zentral, sie war mit ihren drei Messen im Jahr in ein weitreichendes Netz von Nachrichtenverbindungen einbezogen, hatte ein weltoffenes Bürgertum aufzuweisen und besaß in den Universitätsjuristen erfahrene Praktiker der Rechtspflege. Die

innere Ordnung des Oberhofgerichts erforderte die Mitwirkung gelehrter Juristen, denn es setzte sich von Anfang an aus vier Rittern, vier Doctores und vier aus der Ritterschaft zusammen, wobei aus den vorliegenden Nachrichten nicht hervorgeht, welcher Unterschied zwischen den Rittern und "denen aus der Ritterschaft" bestand. Auf jeden Fall war mit den gelehrten Beisitzern das neue römische Recht in die Arbeit des Gerichts einbezogen. Das führte sogleich zu einer Personalunion zwischen Oberhofgericht und Juristenfakultät, denn deren Ordinarius, also der Erste Universitätsjurist, übernahm den Vorsitz auf der gelehrten Seite des Gerichts. An der Spitze des gesamten Kollegiums stand der Oberhofrichter, der stets aus dem Adel genommen wurde.

Als die Leipziger Teilung von 1485 die Einheit des Kurfürstentums Sachsen aufgelöst hatte,²⁹ stellte auch das Leipziger Oberhofgericht mit dem Ende dieses Jahres seine Tätigkeit ein. Am Sitz des Hoflagers in Dresden wurde 1486 für den albertinisch-meißnischen Landesteil ein neues Hofgericht eingerichtet, was sich aber sehr bald als unzumutbar erwies, so daß Herzog Albrecht schon im Frühjahr 1488 über die dadurch entstandene "Ungelegenheit" klagte und anordnete, daß in Zukunft wieder ein Oberhofgericht in Leipzig bestehen solle, weil dieser Ort seinen "Leuten und Landen am gelegensten und gleichsten" sei.³⁰ Die Sitzungen sollten jährlich viermal an den Quatembern gehalten werden, das Personal sollte aus neun Personen mit je drei aus den schon genannten Gruppen bestehen.

Auch diese Ordnung war nicht von Dauer, denn schon 1491 beschlossen die Fürsten beider wettinischer Linien, ein gemeinsames Oberhofgericht einzurichten, das aus Gründen der Parität jährlich zweimal in Leipzig und zweimal in Altenburg gehalten werden sollte. Altenburg gehörte zum ernestinischen Kurfürstentum, es liegt rund 50 km vom damals albertinischen Leipzig entfernt. Die Zahl der Mitglieder des Kollegiums wurde wieder auf 12 erhöht. Als mit der Wittenberger Kapitulation von 1547 eine völlig neue Ordnung der Territorialverhältnisse im mitteldeutschen Raum eintrat und das nunmehr albertinische Kurfürstentum Sachsen den größten Teil der wettinischen Länder einschloß, richtete man sich auf eine dauerhafte Trennung der beiden Fürstentümer ein und gab das gemeinschaftliche Oberhofgericht auf. Es war jetzt in Leipzig allein für das Kurfürstentum zuständig, die Zahl seiner Beisitzer wurde wieder auf neun vermindert, die dabei festgelegte Ordnung spricht in gewohnter Weise von den jährlich vier Quatember-Sitzungsterminen, die jeweils mindestens zehn Tage umfassen sollten. Die Sitzungen fanden im Sommer täglich von 6.00 bis 9.00 und von 12.00 bis 16.00 Uhr statt, im Winter lagen die Zeiten eine Stunde später.³¹

Damit hatte das Oberhofgericht seine für die nächsten 300 Jahre gültige Ord-

nung erhalten. Ihm unterstanden der Kurfürst als Besitzer der Kammergüter, die Mitglieder des kurfürstlichen Hauses, die als Schriftsassen dem Landesherrn unmittelbar unterstellten adligen Vasallen, die Beamten der zentralen Landesbehörden, die Universität und die schriftsässigen Städte. In materieller Hinsicht war es auf die Fälle des Zivil- und des Lehnrechts festgelegt, in Strafsachen hatte es keine Kompetenz. Innerhalb dieser Zuständigkeit konnte es auch als Gericht zweiter Instanz von allen Untergerichten angerufen werden. Gegen Urteile des Oberhofgerichts war eine Appellation an die Landesregierung in Dresden als die zentrale Innen-, Justiz- und Lehnsbehörde möglich.³²

Zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt wurde die innere Ordnung des Kollegiums dahingehend geändert, daß es in zwei "Latera" mit je sechs adligen und sechs gelehrten Beisitzern gegliedert war. Die Bezeichnung als Oberhofrichter blieb für den Vorsitzenden des gesamten Gerichts und zugleich des adligen Latus erhalten, dem gelehrten oder Doktoren-Latus stand weiterhin der Ordinarius der Juristenfakultät vor. Daneben gab es im Jahre 1804 auf dem adligen Latus drei und auf dem gelehrten Latus sieben außerordentliche Beisitzer (Assessores extraordinarii), 29 Advokaten waren beim Gericht zugelassen, die sämtlich promovierte Juristen waren.

Außerdem war bei den Verhandlungen die Anwesenheit von Auditoren vorgesehen. Bei ihnen handelte es sich um junge Adlige oder junge bürgerliche Gelehrte, die nach bestandenerm Examen zu den Sitzungen zugelassen wurden, um durch Erledigung von kleineren Aufträgen und Probeberichten sich in die Tätigkeit des Gerichts einzuarbeiten. Die kurfürstliche Regierung hatte im Jahre 1771 die jungen Juristen ausdrücklich zu einem solchen, allerdings unbesoldeten Einsatz mit der Absicht ermutigt, sich für Ratsstellen in den verschiedenen Justizkollegien geschickt zu machen.³⁴ Im Jahre 1804 war allerdings nur ein derartiger Auditor vorhanden. Die Einrichtung zeigt jedoch, daß das Oberhofgericht zu Leipzig als Ausbildungsstätte für den höheren Justizdienst in Sachsen als geeignet angesehen wurde.

Der Tagungsort des Gerichts war nur in den ersten Jahrzehnten die landesherrliche Pleißenburg in Leipzig, seit der Zeit des Oberhofrichters Melchior von Osse 1547 – 1556 wurden jedoch eigene Räume im Rathaus bezogen, was zwar für ein staatliches Gericht ungewöhnlich ist, andererseits aber das enge Zusammenwirken des kursächsischen Staates und der Stadt Leipzig im Interesse der Rechtspflege ausdrückt.

Wenn auch das Oberhofgericht bei seiner Entstehung eine moderne Form der Rechtspflege vertrat, so führte es doch seinem institutionellen Ursprung nach die aus dem Mittelalter stammende Gerichtsbarkeit des Landesherrn

weiter. Es war in den frühneuzeitlichen Staat eingebaut worden, paßte aber als ein Gericht für die Privilegierten im 19. Jahrhundert nicht mehr in eine Gerichtsverfassung, die nach bürgerlich-rationalen Grundsätzen aufgebaut war und nur noch eine staatliche Gerichtshoheit anerkannte. So mußte dieses Gericht zu bestehen aufhören, als nach der Staatsreform von 1831 der privilegierte Gerichtsstand aufgehoben und für die Gerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz neue Gerichte gebildet wurden. Das Jahr 1835 brachte die durchgehende Reform des sächsischen Gerichtswesens, indem es mit der Auflösung mehrerer konkurrierender Gerichte den Wirrwarr von sachlichen, territorialen und persönlichen Zuständigkeiten beseitigte. Die vier Appellationsgerichte Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau mit dem übergeordneten Oberappellationsgericht Dresden nahmen ihren Dienst auf.³⁵

Als eine der Ursachen für die Formierung des Oberhofgerichts war die Herausbildung frühkapitalistischer Beziehungen in Wirtschaft und Gesellschaft bezeichnet worden, wovon gerade die Stadt Leipzig als führende Handels- und Messestadt betroffen war. Aus ihrem Bürgertum gingen im 16. Jahrhundert mehrere führende Persönlichkeiten hervor, die als Juristen im Dienste des sächsischen Territorialstaates oder als Theologen im Umkreis der Reformation hervortraten. Ludwig Fachs, Simon Pistoris, Ulrich Mordeisen, Nikolaus Krell und Caspar Cruciger sind hier zu nennen. Andererseits drängte das in der Stadt angewachsene Vermögen nach einer sicheren Kapitalanlage, als die sich stets der Grundbesitz erwiesen hat. So erwarb der Rat zwischen 1515 und 1543 23 Dörfer und wüste Marken im näheren Umkreis der Stadt, was ihn weit und breit zum größten Grundherrschaft machte.³⁶ Grundherrlicher Besitz schloß bei den in Sachsen herrschenden Verhältnissen die Ausübung von Gerichtsbarkeit ein, die aus Ober- und Niedergerichtsbarkeit bestehen konnte. Es ist die Meinung geäußert worden, daß es dem Rat bei seiner gezielten Erwerbspolitik ausdrücklich auf "die Erlangung möglichst weitreichender Gerichtsbarkeit" angekommen sei,³⁷ um sich in einem bestimmten Umkreis um die Stadt jederzeit die Möglichkeit des obrigkeitlichen Eingriffs zu sichern.

Damit fiel dem Rat der Stadt Leipzig die Aufgabe zu, auf der gleichen Ebene wie die in adligen Händen befindlichen Grundherrschaften die aus mittelalterlich-feudalen Verhältnissen entstandene grundherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, die sich von der Handhabung des Stadtrechts in wesentlichen Punkten unterschied. Der Rat war somit zum Inhaber von Patrimonialgerichtsbarkeit geworden. Seit 1543 übernahm ein Ratsherr die Aufgabe, auf den Ratsdörfern die Rechtspflege zu handhaben, vom nächsten Jahre an waren es zwei. Als zwischen 1570 und 1607 nochmals 18 Dörfer erworben wurden, sorgten die "verordneten vier Landherren" als ein Ratsausschuß für die Durchführung der

Patrimonialgerichte. Dazu gehörte ihre Anwesenheit auf den dörflichen Gerichtstagen und die straffe Zusammenfassung des Gerichtswesens über alle Dörfer, was zu einer Zentralisierung zugunsten der Stadt führte. Seit Ende der 40er Jahre des 16. Jahrhunderts gab es zur Erledigung des Schriftwerks den "Landschreiber", der in einer als eigene Verwaltungsstelle eingerichteten "Landstube" seines Amtes waltete.³⁸

Damit hatte die Stadt Leipzig aus den reichen Erfahrungen ihres Umgangs mit Rechtsprechung und Verwaltung und in der bewußten Wahrnehmung ihrer politischen Interessen eine ihr zugewachsene Aufgabe auf eine durchaus eingengeprägte Weise gelöst. Sie hatte die Grenzen ihrer Gerichtsherrschaft, die ihr mit den Weichbildzeichen im ältesten Stadtbrief von 1165 gesetzt worden waren, weit überschritten und neben dem ihr damals verliehenen Stadtrecht das qualitativ davon abweichende ländlich-dörfliche Patrimonialrecht in ihre Rechtspraxis aufgenommen. Bis in eine Entfernung von 15 km erstreckte sich damit die Gerichtsherrschaft des Leipziger Rates. Dieser Zustand blieb bis zu den Agrarreformen der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts und zur Verstaatlichung der Justiz im Jahre 1856 erhalten.

Als die Landstube des Leipziger Rates nach der zweiten Welle von Gütererwerbungen ihre volle Ausformung erhielt, bahnte sich eine weitere Neuordnung im Gerichtswesen an, die Leipzigs Bedeutung als Ort der Rechtsprechung für den ganzen mitteldeutschen Raum verstärken sollte. Die Entwicklung des Leipziger Schöppenstuhls im Anschluß an die frühe Geschichte der städtischen Rechtspraxis ist oben bereits dargelegt worden. Das einzige aus dem 15. Jahrhundert erhalten gebliebene Kopialbuch des Schöppenstuhls von 1490³⁹ enthält Anfragen aus einem Gebiet, das mit den Ortsnamen Gotha, Sangerhausen, Magdeburg, Breslau, Brüx und Saalfeld umschrieben werden kann. Als Kurfürst August von Sachsen in seiner langen Regierungszeit von 1553 bis 1586 an die Neuordnung grundlegend wichtiger Lebensbereiche herantrat, erließ er 1572 die "Konstitutionen", mit denen im Rechtswesen eine für die nächsten 250 Jahre gültige Ordnung geschaffen wurde. Sie vereinten das weiterhin geltende alte sächsische mit dem römischen Recht, worin ihre epochemachende Bedeutung liegt. Zwei Jahre später griff er in die Verfassung des Leipziger Schöppenstuhls ein, indem er ihn aus der Unterordnung unter den Leipziger Rat herausnahm und ihn zu einem landesherrlichen Spruchkollegium machte.⁴⁰ Damit wurde in aller Form die Tatsache bestätigt, daß der Schöppenstuhl längst über die rein innerstädtische Bedeutung hinausgewachsen und zu einer für das ganze Kurfürstentum wichtigen Einrichtung der Rechtspflege geworden war. Sein Personalbestand wurde auf mindestens sieben vom Kurfürsten zu berufende Mitglieder festgelegt, von denen drei studierte Juristen sein sollten. Genauso wie es in den

Konstitutionen bestimmt war, sollte auch im Leipziger Schöppenstuhl "nach gemeinem kaiserlichem und sächsischem Recht" gesprochen werden. Die Verstaatlichung eines städtischen Schöffenkollégiums war wiederum ein Zeichen dafür, daß der sich entwickelnde frühneuzeitliche Staat von der landesherrlichen Ebene, also von oben her entwickelt wurde und daß er von dort aus bemüht sein mußte, den nötigen tragfähigen Unterbau zu schaffen. Dazu konnte er auch eine städtische Einrichtung nutzen, wenn sie sich bewährt hatte und überdies eine solche natürliche Autorität besaß wie der Leipziger Schöppenstuhl. Die von ihm ausgehenden Sprüche hatten Wert und Gewicht, weil sie von Männern kamen, die als hervorragende Kenner des Rechts im Lande galten und an deren Fähigkeiten es keinen Zweifel gab. Die personale Struktur des Mittelalters wirkte weiter in der Spruchpraxis eines Kollégiums, dessen Würde auf seinen anerkannten Leistungen beruhte. Die Leipziger Schöffensprüche gingen daher auch ohne Begründung ins Land hinaus, denn die Begründung ergab sich aus der Tatsache, daß sie auf der jahrhundertlangen Erfahrung der bürgerlichen Oberschicht einer Stadt beruhten, in deren Mauern sich Lebensweisheit und Rechtskunde angehäuft hatten.

In der 1574 geschaffenen Gestalt blieb der Schöppenstuhl als Spruchbehörde für das Kurfürstentum Sachsen bis zu den grundlegenden Staatsreformen von 1831 bestehen. Er wurde in Zivil- und Strafsachen von den Untergerichten angerufen, wie es oben schon für die Juristenfakultät dargelegt worden ist. Beide Einrichtungen bestanden nebeneinander, beide waren vollauf mit Aufgaben versehen, und beide trugen dazu bei, den Ruf Leipzigs als einer Hauptstadt der Rechtspflege im mitteldeutschen Raum zu befördern. Den Untergerichten stand es frei, an welches der beiden Dikasterien sie sich wenden wollten. Es gab hier keine Konkurrenz, und nichts deutet darauf hin, daß sie sich gegenseitig das Wasser abgegraben hätten.

Als der bürgerlich-liberale Staat nach der Staatsreform von 1831 ein rationales System der Rechtspflege mit einem durchgehenden Instanzenzug schuf, verlor auch der Leipziger Schöppenstuhl seine Daseinsberechtigung. Das gleiche Gesetz, das die Tätigkeit des Oberhofgerichts beendete, setzte auch den Schlußstrich unter seine Wirksamkeit.

Die Juristenfakultät, das Oberhofgericht und der Schöppenstuhl standen zwar als Institutionen unabhängig nebeneinander, aber sie waren durch vielerlei persönliche Bande miteinander verknüpft. In Leipzig war in der frühen Neuzeit eine geballte Häufung hoher Jurisprudenz zu verzeichnen, wie es kaum in einer anderen deutschen Stadt der Fall gewesen sein dürfte. Der Regierungssitz in Dresden ist von Leipzig aus niemals in Frage gestellt worden, was bei dem Selbstbewußtsein des Leipziger Bürgertums auch nicht notwendig war.

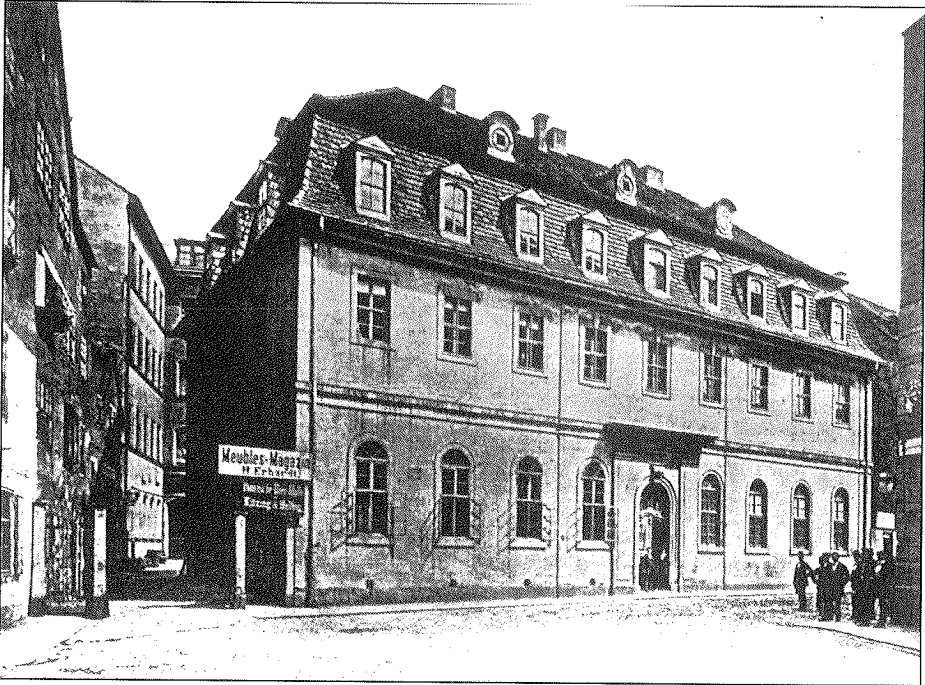
Dresden strahlte mit staatlicher Macht und höfischer Pracht, Leipzig mit dem Geld seiner Handelshäuser und dem Geist seiner Universität, wozu eben auch die gelehrten Juristen in der Stadt gehörten.

Es scheint die Regel gewesen zu sein, daß ein Jurist an mehreren Stellen beschäftigt war. Diese Praxis wurde dadurch begünstigt, daß das Oberhofgericht nicht durchgängig über das ganze Jahr, sondern nur zu den vier Sessionszeiten tagte. Die Geschichte des Oberhofgerichts von Christian Gottfried Kretschmann aus dem Jahre 1804 läßt die Verflechtung zwischen den drei Einrichtungen erkennen. Der Ordinarius der Juristenfakultät Dr. Heinrich Gottfried Bauer war ex officio Vorsitzender des gelehrten Latus im Oberhofgericht. Der zweite Beisitzer im Oberhofgericht Dr. Christian Gottfried Herrmann war Bürgermeister zu Leipzig, der dritte Dr. Jacob Friedrich Kees war gleichzeitig Beisitzer im Leipziger Konsistorium und in der Juristenfakultät. Der vierte Beisitzer Dr. Christian Rau saß als Senior in der Juristenfakultät, der fünfte Dr. Karl Christian Korn gehörte der Juristenfakultät und dem Leipziger Rat an, der sechste Dr. Christian Gottlieb Bier der Juristenfakultät. Von den außerordentlichen Beisitzern im Oberhofgericht waren Dr. Christian Gottlieb Haubold und Dr. Christian Daniel Erhard zugleich Beisitzer in der Fakultät, während Dr. Johann Daniel Kind und Dr. Friedrich Huldreich Karl Siegmann im Schöppenstuhl saßen, der erste als dessen Senior, der zweite als Ratsmitglied und Stadtrichter.

Im 17. Jahrhundert gehörten sieben Beisitzer der Juristenfakultät gleichzeitig dem Leipziger Konsistorium an, acht waren Konsistorialadvokaten, 18 waren Beisitzer des Oberhofgerichts, weitere sieben Oberhofgerichts-Advokaten. Außerdem stellten die Beisitzer in diesem Zeitraum drei Ratsherren, vier Stadtrichter, sechs Bürgermeister und acht Beisitzer des Schöppenstuhls.⁴¹ Wenn man die Summe aller in den vier Einrichtungen der Rechtspflege fest angestellten Juristen, der in der Stadt auf eine Anstellung wartenden Expektanten und unbesoldeten Supernumerar-Mitarbeiter und der Advokaten überschlägt, dann dürfte man etwa an die Hundert herankommen. Auf jeden Fall beherbergte Leipzig ein ungewöhnlich großes Potential an juristischer Bildung und Sachkenntnis.

Dies erschöpfte sich aber nicht nur in der Quantität, denn aus diesem Personenkreis ragte eine Reihe hervorragender Juristen heraus, die in der deutschen Rechtsgeschichte Rang und Namen haben. An erster Stelle steht hier Benedikt Carpzov (1595 – 1666), der von 1620 an über 40 Jahre Beisitzer des Leipziger Schöppenstuhls, seit 1636 am Oberhofgericht, später Rat am kur-sächsischen Appellationsgericht in Dresden und Professor an der juristischen Fakultät war und somit als typischer Vertreter der frühneuzeitlichen Leipziger

Jurisprudenz gelten kann. Als ein Mann der Praxis war er gleichzeitig ein fähiger Theoretiker, als der er mit seinen grundlegenden Schriften die Rechtswissenschaft seiner Zeit und noch lange danach wesentlich mitbestimmte.⁴² Im 19. Jahrhundert erlangten Karl Georg Wächter (1797 – 1880), Bernhard Windscheid (1817 – 1892) und Adolf Wach (1843 – 1926) eine über die Stadt hinausgehende Bedeutung, mit der sie den Ruhm der Leipziger Juristenfakultät fortpflanzten.



*Collegium juridicum in der Schloßgasse.
Erbaut 1773. Aufnahme aus dem Jahr des Abbruchs, 1880*

In den bisherigen Ausführungen ist bereits mehrfach vom Leipziger Konsistorium die Rede gewesen. Diese letzte der in Leipzig eingerichteten Justizbehörden trat im Zusammenhang mit der Reformation ins Leben. Die mittelalterliche Kirche besaß als Inhaberin öffentlicher Gewalt die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Familiensachen über alle Menschen und die normale bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Priester.

Als sich im Zuge der Reformation die alte Kirchenordnung auflöste und ein landesherrliches Kirchenregiment nach reformatorischen Grundsätzen aufgebaut wurde, fiel die Eigengerichtsbarkeit der Kirche über ihre Geistlichen weg, aber

für die fortbestehende Gerichtsbarkeit in Ehe- und Familiensachen blieb auch die evangelische Landeskirche weiterhin zuständig. Die Landesherrn errichteten daher in Anlehnung an die mittelalterliche Bistumsorganisation zunächst an den bisherigen Bischofssitzen Meißen und Merseburg je ein Konsistorium als Behörden für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, zu denen auch die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte.

Nachdem aber während des Schmalkaldischen Krieges 1547 der evangelische geistliche Koadjutor im Bistum Merseburg, der Fürst Georg von Anhalt, durch einen neuen katholischen Bischof verdrängt worden war, ergab sich die Notwendigkeit, eine landesherrliche geistliche Oberbehörde für das Gebiet des Bistums Merseburg zu schaffen. Deshalb wurde 1550 in Leipzig ein Konsistorium eingerichtet. Es bestand aus einem juristischen Rat als Präsidenten, zwei weiteren Juristen und dem Leipziger Superintendenten als Assessoren.⁴³ Daß in einer kirchenleitenden Behörde nur ein Theologe, aber drei Juristen tätig waren, weist auf den starken Anteil der geistlichen Rechtspflege an der Gesamtaufgabe eines Konsistoriums hin. So gesellten sich zu den Juristen der bereits behandelten Einrichtungen der Rechtsprechung in Leipzig nun auch noch jene des Leipziger Konsistoriums, die wiederum in mannigfacher Weise in die Gesamtleistung des Justizstandorts Leipzig eingebaut waren. Darauf wurde oben bereits hingewiesen.

Das Leipziger Konsistorium hat ohne viel Aufsehen zu erregen im Rahmen der landeskirchlichen Verwaltung seine Aufgaben erfüllt. Sein Ende kam mit der Staatsreform von 1831, in deren Gefolge die Konsistorien zu Dresden und Leipzig 1835 aufgelöst wurden, weil die geistliche Gerichtsbarkeit, also vor allem der ganze Bereich des Ehe- und Familienrechts, jetzt an die staatlichen Gerichte übergang und die Kirchenverwaltung im Rahmen des neugeschaffenen Kultusministeriums einem Landeskonsistorium übertragen wurde, während die vier neuen Kreisdirektionen gleichzeitig Konsistorialbefugnisse wahrzunehmen hatten.

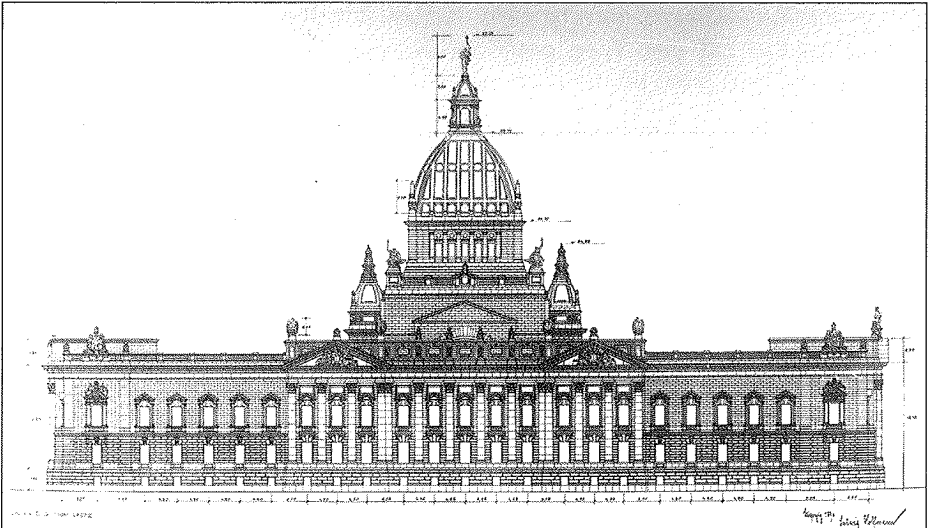
Mit der durchgreifenden Verwaltungs- und Gerichtsreform von 1831/35 hatte Leipzig seine einzigartige Stellung als sächsischer Justizstandort eingebüßt. Der konstitutionelle Staat schuf nach den Grundsätzen bürgerlicher Staatsauffassung auch im Bereich der Rechtspflege eine straffe Gerichtsorganisation, die ihre Spitze naturgemäß am Sitz der Regierung hatte. Gegenüber Dresden als Sitz des obersten Gerichts rückte Leipzig in die zweite Ebene, indem es 1835 eines der vier sächsischen Appellationsgerichte und 1879 eines der sieben Landgerichte erhielt. Die jahrhundertealte Tradition des Justizstandorts Leipzig geriet aber nicht in Vergessenheit. Sie erhielt einen ungeahnten Auftrieb nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871.

Der Anstoß ging von der in der Leipziger Handelskammer zusammengefaßten Leipziger Kaufmannschaft aus, die mit ihrem weiten Blick und ihren überregionalen Beziehungen das Bedürfnis nach einem obersten Gerichtshof in Handelssachen verspürte, als auf die wirtschaftliche Einigung Deutschlands im Zollverein von 1834 mit dem Norddeutschen Bund von 1867 auch die politische Einigung auf den Weg gebracht wurde. Von diesem Gremium aus gelangte die Anregung an die sächsische Regierung, sie möge im Bundesrat des Norddeutschen Bundes einen Gesetzesentwurf zur Errichtung eines derartigen Gerichts einbringen. Das geschah am 23. Februar 1869.⁴⁴ Da sich sogleich ein starkes Bedürfnis nach einem solchen Gericht kundtat, wurde im Norddeutschen Reichstag manchen partikularistischen Einwänden zum Trotz am 19. Juni 1869 das Gesetz zur Errichtung eines Bundesoberhandelsgerichts in Leipzig beschlossen, am 5. August 1870 wurde das Gericht mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwölf Räten eröffnet. Als zu Beginn des Jahres 1871 das Deutsche Reich gegründet wurde, entstand daraus am 16. April 1871 das Reichsoberhandelsgericht, wobei die Zahl der Räte auf 16 erhöht wurde, 1874 kam ein zweiter Vizepräsident hinzu, 1879 wurden acht weitere Räte eingestellt. Es ist beachtenswert, daß eine städtische Initiative zur Gründung eines staatlichen, für das ganze deutsche Reich zuständigen Gerichts geführt hatte, für das es ganz offensichtlich auch eine Notwendigkeit gab. Die führenden Kreise des Leipziger Bürgertums haben mit ihrer tiefen Verankerung im Wirtschafts- und Rechtsleben den Anstoß dafür gegeben, daß das oberste Gericht für das Deutsche Reich in Leipzig errichtet wurde.

Unterdessen waren nämlich Überlegungen über den Standort eines künftigen obersten deutschen Gerichts angestellt worden. Bismarck selbst schaltete sich im Herbst 1874 in die Erörterungen ein, indem er der Meinung des damaligen preußischen Justizministers entgegentrat, das neue Gericht müsse seinen Sitz am Ort der Reichsregierung in Berlin haben. Der Reichskanzler hatte die Sorge, eine solche Regelung könne die Gegner der Reichsidee stärken, weil sie ihnen ein weiteres Argument gegen die Vorherrschaft Preußens liefern würde. Eine "wirklich kaiserlich deutsche Politik" habe die Aufgabe, "in allen äußeren Kennzeichen das Gefühl der Gleichberechtigung zu gewähren". Deshalb wünschte Bismarck, daß "in solchen formalen und äußerlichen Dingen" nicht die Reichsbehörden in Berlin zentralisiert, sondern der föderale Charakter des Reiches "äußerlich zur Anschauung gelangen" solle.⁴⁵

Damit war der Boden für eine Entscheidung zugunsten von Leipzig vorbereitet. Als im Jahre 1877 das neue Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich zustande kam, das 1879 wirksam wurde, blieb die Frage nach dem Sitz des Reichsgerichts noch umstritten. Der Reichstag entschied jedoch mit 213 zu 142 Stimmen gegen Berlin, um das oberste deutsche Gericht den gefürch-

teten Einflüssen der Berliner Regierung zu entziehen und es räumlich von ihr zu entfernen. Die Tatsache, daß sich das Reichsoberhandelsgericht bereits in Leipzig befand, hat zweifellos die Festlegung des Sitzes maßgeblich mitbe-



*Reichsgerichtsgebäude. Westfassade.
Entwurf von Ludwig Hoffmann*

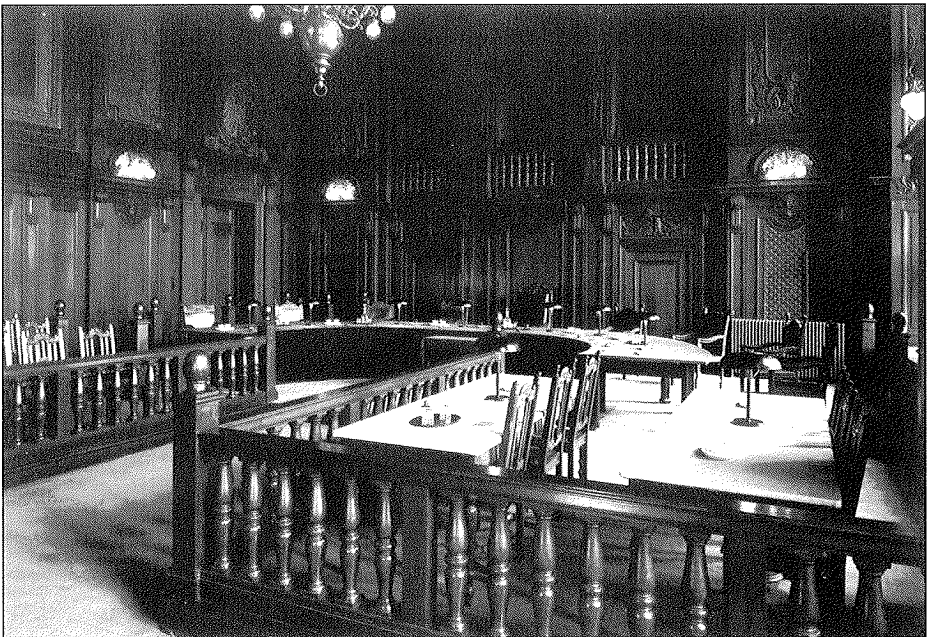
stimmt. Für Leipzig stimmten im Reichstag vorwiegend die Parteien mit einer preußenkritischen Grundhaltung; das Zentrum, die Fortschrittspartei und die Sozialdemokraten.⁴⁶

So wurde am 1. Oktober 1879 mit einem Festakt in der Aula der Universität Leipzig das Reichsgericht eröffnet, während gleichzeitig das Reichsoberhandelsgericht seine Tätigkeit beendete. Das Gericht umfaßte neben dem Präsidenten acht Senatspräsidenten und 60 Räte. Den Auffassungen bürgerlich-liberaler Rechtsstaatlichkeit gemäß waren die Erwartungen hoch gesteckt, die an das oberste deutsche Gericht gestellt wurden. Im deutschen Reichstag hieß es, man wolle, daß das Reichsgericht ausgezeichnet werde, daß es als die höchste Behörde des Reiches auch wirklich hervortrete. Die bewußte Entfernung von der Reichshauptstadt diente dieser Absicht, denn gerade in der Distanz zur Exekutive und zur Legislative kamen die Selbständigkeit und der Rang des Reichsgerichts zum Ausdruck. Die Stadt Leipzig mit ihrer jahrhundertalten Tradition als Ort der Rechtspflege stand als Sitz dieses Gerichts ohne Konkurrenz da. Der einsamen Höhe des Reichsgerichts kam auch die

Tatsache zugute, daß seine Mitglieder am Berliner Hofe keinen Hofrang innehatten.

Da sich das Haus am Leipziger Brühl, in dem das Reichsgericht untergebracht war, bald als unzulänglich erwies, wurde 1888 mit dem Bau eines repräsentativen Gebäudes in einer städtebaulich günstigen Lage begonnen, das 1895 fertiggestellt wurde. Es hat genau 50 Jahre lang das oberste deutsche Gericht beherbergt.⁴⁷

Nachdem das Reichsgericht erst einmal in Leipzig eingerichtet war, zog es weitere Behörden und Organe der Rechtspflege mit Zuständigkeit für das ganze Reich nach sich. Seit 1879 bestand neben ihm die Reichsanwaltschaft, der Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte und der Disziplinarhof über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. In Übereinstimmung mit der Reichsverfassung von 1919 wurde am 9. Juli 1921 beim Reichsgericht der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich gebildet. Nach der Ermordung Walter Rathenaus wurde aufgrund des Republikschutzgesetzes vom 21. Juli 1922 beim Reichsgericht der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik errichtet, der durch zwei Gesetze von 1926 und 1927 aufgehoben wurde, wobei seine



*Reichsgerichtsgebäude.
Großer Schwurgerichtssaal, etwa 1913*

Geschäfte auf das Reichsgericht übergangen. Am 1. Oktober 1927 trat beim Reichsgericht das Reichsarbeitsgericht ins Leben. Damit war Leipzig in den letzten Jahren der Weimarer Republik zur Hauptstadt der Rechtspflege im Deutschen Reich geworden.

Ungeachtet seines geographischen Standortes in Sachsen bestand während der ganzen Zeit seiner Wirksamkeit im Personal des Reichsgerichts ein starkes preußisches Übergewicht. Von dieser Tatsache ausgehend gewinnt Bismarcks obengenannte Meinung ihre hintergründige Bedeutung: die geographische Entfernung von der preußischen Hauptstadt und der preußischen Regierung sollte nach außen hin die auf das föderale Prinzip pochenden Kräfte in den deutschen Bundesstaaten beruhigen, während tatsächlich die preußische Vorherrschaft nicht aufgegeben wurde. Von den insgesamt tätig gewesenem sieben Präsidenten des Reichsgerichts stammten sechs aus Preußen. Von den 65 Senatspräsidenten kamen 35 aus Preußen und fünf aus Sachsen. Bei den 387 Reichsgerichtsräten lauten die entsprechenden Zahlen 238 und 27. Die vom obersten Gericht des Deutschen Reiches geforderte Unparteilichkeit war folglich nicht so sehr in der Zusammensetzung des Personals, als vielmehr in der Wahl des Standortes begründet. Die Entscheidung von 1879 für Leipzig hat sich als richtig erwiesen.

Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 bedeutete auch für das Reichsgericht das Ende. Die 1949 gegründeten beiden deutschen Staaten schufen sich je ihr eigenes oberstes Gericht. Nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands im Jahre 1990 stellt sich jedoch die Frage nach der Wiedererrichtung des obersten deutschen Gerichts in Leipzig.

Anmerkungen

- ¹ Hans Patze, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden: Leipzig 1156 – 70. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 92 (1956), S. 142 ff.; Jindřich Šebánek, Zum Leipziger Stadtbrief. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 2 (1967), S. 175 ff.
- ² *Lipz edificandam distribuit sub Hallensi et Magdeburgensi iure addito pietatis promisso constituit.*
- ³ Walter Schlesinger, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt. Abh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, Dritte Folge Nr. 83, Teil I, Göttingen 1973, S. 262 – 293.
- ⁴ Die Privilegien der Leipziger Reichsmesse, bearbeitet von Ernst Müller, Leipzig 1941, S. 4.

- ⁵ Codex diplomaticus Saxoniae II, 8, Nr. 5, S. 4 f.
- ⁶ Deutsches Städtebuch 2. Bd., herausg. von Erich Keyser, Stuttgart, Berlin 1941, S. 125.
- ⁷ Für die Benennung des Spruchkollegiums wird die historisch richtige Bezeichnung "Schöppenstuhl" in der mitteldeutschen Sprachform verwendet, während im übrigen Text die hochdeutsche Form "Schöffen" gebraucht wird.
- ⁸ Codex diplomaticus Saxoniae II, 8, S.88; Ernst Boehm, Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 59 (1939), Bd. 60 (1940), Bd. 61 (1942), S. 404.
- ⁹ ebenda S. 405.
- ¹⁰ ebenda S. 225 (1940).
- ¹¹ Siegfried Hoyer, Die Gründung der Leipziger Universität und Probleme ihrer Frühgeschichte. In: Karl-Marx-Universität Leipzig 1409 – 1959, 1. Bd. Leipzig 1959, S. 1 – 33.
- ¹² Karlheinz Blaschke, Kanzleiwesen und Territorialstaatsentwicklung im Herrschaftsbereich der Wettiner bis 1485. In: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 30. Bd. (1984), S. 282 – 302.
- ¹³ Emil Friedberg, Die Juristenfakultät zu Leipzig. Leipzig 1909, S. 13.
- ¹⁴ Friedberg, a.a.O. S. 14 und 113 ff.
- ¹⁵ ebenda S. 14.
- ¹⁶ ebenda S. 32.
- ¹⁷ ebenda S. 74.
- ¹⁸ ebenda S. 83.
- ¹⁹ Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 340, 348, 420, 431 und 463 f.
- ²⁰ Friedberg, a.a.O. S. 101.

- ²¹ Karlheinz Blaschke, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91 Jg. (1954), S. 74 – 109; derselbe, Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung. In: Archivar und Historiker, Fs. für Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, S. 343 – 363.
- ²² Gerhard Schmidt, Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen. Weimar 1966.
- ²³ Deutsche Verwaltungsgeschichte, herausg. von Kurt G. A. Jeserich u. a., 2. Bd., Stuttgart 1983, S. 618 f.
- ²⁴ Friedberg, a.a.O. S. 102.
- ²⁵ Deutsche Verwaltungsgeschichte, a.a.O. S. 636 f.
- ²⁶ Hans-Stephan Brather, Die Verwaltungsreformen am kursächsischen Hofe im ausgehenden 15. Jahrhundert. In: Archivar und Historiker, wie Anm. 21, S. 254 – 287; Karlheinz Blaschke, Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, S. 311 und 321.
- ²⁷ Brigitte Streich, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der Wettinische Hof im späten Mittelalter. (Mitteldeutsche Forschungen 101), Köln, Wien 1989, S. 585 – 588.
- ²⁸ Christian Gottfried Kretschmann, Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig. Leipzig 1804.
- ²⁹ Karlheinz Blaschke, Die Leipziger Teilung der wettinischen Länder 1485. In: Sächs. Heimatblätter 31. Jg. (1985), S. 276 – 280.
- ³⁰ Kretschmann, a.a.O. S. 27.
- ³¹ ebenda S. 99 – 125.
- ³² Karlheinz Blaschke, Die kursächsische Landesregierung. In: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Fs. für Hellmut Kretzschmar, Berlin 1953, S. 270 – 284.
- ³³ Kretschmann, a.a.O. S. 243
- ³⁴ ebenda S. 214.

- ³⁵ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1835, S. 62 – 75, Gesetz B; Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 23), S. 618.
- ³⁶ Werner Emmerich, *Der ländliche Besitz des Leipziger Rates. Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwaltung bis zum 18. Jahrhundert.* Leipzig 1936, S. 82
- ³⁷ ebenda S. 81.
- ³⁸ ebenda S. 110 ff.
- ³⁹ Universitätsbibliothek Leipzig, Handschrift Nr. 2275.
- ⁴⁰ Theodor Distel, *Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppentuhls zu Leipzig.* In: ZRG Germanist. Abt. 10. Bd (1889), S. 85 ff.
- ⁴¹ Friedberg (wie Anm. 13) S. 69 f.
- ⁴² *Neue Deutsche Biographie* III, S. 156 f.; Friedberg a.a.O. S. 74 und passim; Boehm (wie Anm. 8) Bd. 59, S. 394 – 397.
- ⁴³ Georg Müller, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche.* In: *Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte* 9 (1894), S. 118 f.; Richard Merkel, *Zur Geschichte des Leipziger Konsistoriums.* In: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 27 (1906), S. 279 – 310.
- ⁴⁴ *Alle Ausführungen zur Geschichte des Reichsgerichts nach Adolf Lobe, Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929.* Berlin, Leipzig 1929.
- ⁴⁵ *Bismarcks gesammelte Werke*, Bd. 6 c, Berlin 1935, S. 54 f.
- ⁴⁶ Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. III, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970, S. 977 ff.; Hans Schulz, *Leipzig und das Reichsgericht.* In: *Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs* 14. Bd. (1929), S.6–26.
- ⁴⁷ Ludwig Hoffmann, *Lebenserinnerungen eines Architekten.* Berlin 1938, S. 70 ff. (zur Grundsteinlegung), S. 109 ff. (zur Einweihung des Gebäudes. – Nach Fertigstellung des Manuskripts erschien der Aufsatz von Karl Czok, *Leipzig und das Reichsgericht.* In: *Residenzen des Rechts*, herausgegeben von B. Kirchgäßner und Hans-Peter Becht, Sigmaringen 1993, S. 77 – 86.

Benedikt Carpzov – ein sächsischer Jurist und Leipziger Schöffe

Benedikt Carpzov, geboren 1595 in Wittenberg, gestorben 1666 in Leipzig, war jahre- und jahrzehntelang hoher und höchster Richter des Schöppenstuhles zu Leipzig und überhaupt des Kurfürstentums Sachsen, Universitätsprofessor und Inhaber hoher Staatsämter, noch jüngsthin als der Urheber des modernen deutschen Strafrechts schlechthin gerühmt,¹ Begründer des europaweiten Ansehens einer sächsischen Rechtswissenschaft,² andererseits lange Zeit – zu Unrecht – verfeimt als *der* deutsche Hexenrichter, der 20 000 und mehr Frauen ins Feuer geschickt habe,³ doch auch – zu Recht – als Anhänger der Folter als regulärem Mittel des Strafprozesses als Kind seiner Zeit heute kritisch betrachtet.

So darf auch das Urteil über Benedikt Carpzov in der Mitte zu suchen sein. Es war schon von den äußeren Daten her ein tragisches, wenigstens dramatisches Leben: Als 23jähriger erlebte Carpzov den Beginn des 30jährigen Krieges; 53 Jahre war er alt, als dieser mit all seinen verheerenden Folgen für eine damals schon internationale Handelsstadt wie Leipzig 1648 im Westfälischen Frieden endete. 53 Jahre – ein im 17. Jahrhundert allemal beträchtliches Alter – prozessual damals und später noch ein Grund *per se*, allein schon wegen der zurückgelegten Lebensjahre im Zeugenbeweis eine einstweilige Beweissicherung gesetzlich anzuordnen (“bei hohem, mehr denn 50jährigem Alter”).⁴

1. Lebensweg

Benedikt Carpzov kam aus Verhältnissen, die ihn für eine juristische Laufbahn prädestinierten. Sein gleichnamiger Vater war Professor der Rechte in Wittenberg und Appellationsrichter. Die Carpzovs waren zudem eine „weitverzweigte sächsische Juristen- und Theologenfamilie“,^{4a} die über knapp zweihundert Jahre vom 16. bis zum 18. Jahrhundert namhafte Gelehrte hervorbrachte. Benedikt Carpzov war der bedeutendste von allen, neben dem aus der Nähe von Chemnitz stammenden Samuel von Pufendorf ist er wohl auch der wichtigste sächsische Jurist des 17. Jahrhunderts gewesen.

Über Carpzovs Kindheit und Jugend wissen wir praktisch nichts. Kurz vor Ausbruch des 30jährigen Krieges begann er Philosophie, dann jedoch hauptsächlich Jura in Wittenberg, Leipzig und Jena zu studieren.⁵ 1619 wurde er in Wittenberg zum Doktor der Rechte promoviert. Wie es damals für einen jungen

Mann aus besserem Hause üblich war, absolvierte Carpsov nach seiner Promotion eine längere tour d'horizon nach Süddeutschland, Italien, Frankreich, England und in die Niederlande. Dort erreichte ihn im April 1620 der Ruf an den Leipziger Schöppenstuhl. Er wurde zunächst außerordentlicher Beisitzer, in heutiger Terminologie in etwa außerplanmäßiger Richter. Drei Jahre später avancierte er zum ordentlichen Assessor. 1633 wurde Carpsov Senior des



*Benedikt Carpsov (1595–1666).
Gemälde eines unbek. Meisters*

Schöppenstuhls, also eine Art "Gerichtsvorsitzender". Ohne sein Amt am Schöppenstuhl aufzugeben, folgte er 1636 einem Ruf als Richter an das Oberhofgericht zu Leipzig. 1639 bekleidete er zusätzlich einen Richterposten am Dresdner Appellationsgericht.

Daß ein und dieselbe Person gleichzeitig an unterschiedlichen Gerichten verschiedener Instanz tätig war, mag den heutigen Juristen verwundern – damals war es nicht ungewöhnlich. 1644 berief ihn der Kurfürst außerdem als Hofrat nach Dresden. Dieses Amt legte Carpsov aber schon nach vier Monaten nieder und folgte einem Ruf als Ordinarius und Professor der Rechte nach Leipzig. Gleichzeitig übte er in Personalunion die Ämter eines ersten Assessors am Hofgericht und den Vorsitz des Schöppenstuhls weiter aus.

1653 gab Carpsov seine sämtlichen Leipziger Ämter auf, da er in den Geheimen Rat des Kurfürsten nach Dresden wechselte. Der Geheime Rat war eine damals in den deutschen Territorialstaaten weitverbreitete Einrichtung, eine

Art höchstes Regierungsorgan des Landesherrn. Der Geheime Rat in Dresden übte regierungsmäßig -exekutive und ebenso judicative Funktionen aus; der moderne Gedanke der Gewaltenteilung war dem damaligen Staatsverständnis fremd.

In Dresden mischten sich exekutive und judikative Funktionen im Geheimen Rat besonders stark, da Kursachsen – im Gegensatz zu den meisten anderen Kurfürstentümern – zu Zeiten des ersten deutschen Kaiserreiches (963 bis 1806) nie ein eigenständiges Oberappellationsgericht hatte. Vielmehr mußte der Geheime Rat auch noch die Aufgaben eines solchen höchsten kurfürstlichen Territorialgerichts wahrnehmen. Hier hatte Carpzov also durchaus auch ein Betätigungsfeld im justizmäßigen Sinne. 1661 – Carpzov war mittlerweile 66 Jahre alt – gab er seine Dresdner Ämter auf, kehrte heim nach Leipzig und war in seinen letzten fünf Lebensjahren als einfacher Beisitzer am Schöppenstuhl tätig.

Eine Lebensskizze Carpzovs wäre unvollständig, erwähnte man nicht, daß er tiefgläubiger Lutheraner war. Täglich soll er in der Bibel, insgesamt 53mal das ganze Buch gelesen, jeden Monat das Abendmahl empfangen haben. Nur aus seiner Glaubenshaltung heraus sind insbesondere Carpzovs Staatsauffassung und seine Strafrechtslehre zu verstehen.

2. Carpzov als Rechtswissenschaftler allgemein und der Leipziger Schöppenstuhl; zum Begriff "Sächsisches Recht"

Carpzovs juristischer Ruhm rührt vor allem daher, daß er wie kaum ein anderer sowohl juristischer Praktiker als auch theoretischer Gelehrter war und beide Teile harmonisch zu verbinden wußte. Insbesondere seine jahrzehntelange Tätigkeit am Leipziger Schöppenstuhl kam ihm dabei zugute.

Man zögert zunächst, den Schöppenstuhl als Gericht im heutigen Sinne zu bezeichnen. Um diese Frage machen auch Rechtshistoriker des öfteren in gewisser Weise einen Bogen, indem sie den Schöppenstuhl als "Spruchkörper" oder auf lateinisch als "Dikasterium" bezeichnen. Die ausdrückliche Benennung als Gericht wird durchweg vermieden.

Dies erklärt sich daraus, daß ein Schöppenstuhl streng genommen zunächst nur eine Rechtsauskunftsstelle war, an die sich vor allem niedere Gerichte wie auch mit Rechtsfragen befaßte Stadträte oder Einzelpersonen mit der Bitte um Beantwortung einer bestimmten, streiterheblichen Frage wandten. Zu Zeiten Carpzovs war der Schöppenstuhl jedoch kein mit Laien besetzter Spruchkörper mehr, sondern ein "collegium iuris consultorum, quod responsa iuridicia dat"⁶ – zu deutsch ein Kollegium der Rechtsgelehrten, das rechtliche Antworten gibt. Der Schöppenstuhl gab seine Antworten allerdings äußerlich

in der Form eines Urteils. Theoretisch hätte für das Untergericht die Möglichkeit bestanden, sich über den Rechtsspruch hinwegzusetzen, praktisch ist dies – soweit dem Verfasser bekannt – jedoch nie geschehen. Vielmehr wurde der Urteilsspruch des Schöppenstuhls wortwörtlich akzeptiert und übernommen.

Es gab neben dem Leipziger noch verschiedene andere wichtige Schöppenstühle, zum Beispiel den in Magdeburg; keiner hat jedoch im Bereich des Sächsischen Rechtes eine so herausragende Bedeutung erlangt wie der zu Leipzig.

Streitig ist, ab wann man von einem Leipziger Schöppenstuhl sprechen kann. Der Schöppenstuhl – auch teilweise deckungsgleich als Oberhof bezeichnet – hatte sich ursprünglich im Laufe des Mittelalters aus dem Stadtgericht heraus gebildet und war bis etwa zum Jahre 1500 fast nur mit juristischen Laien besetzt, obwohl schon 1409 die Universität Leipzig mit ihrer Juristenfakultät gegründet war. Er wollte zunächst nur einheimisches Sächsisches Recht anwenden, der "Belehrung des armen Mannes dienen"⁷, der dem als fremd und kompliziert empfundenen Römischen Recht oft mißtrauisch und ablehnend gegenüberstand. Auch war die Spruchfähigkeit der Leipziger Schöppen zuerst ganz auf Zivilsachen beschränkt. Noch 1515 baten sie den Herzog Georg, nicht in Kriminalsachen tätig werden zu müssen: Ihr Liebe und Lust dazu sei "gar cleyne"^{7a}. Erfolg hatte dieses Begehren letztlich nicht.

Auf kurfürstliche Anordnungen hin wurde der Einfluß und die Mitarbeit gelehrter Juristen der Fakultät immer größer. Juristenfakultät und Schöppenstuhl hielten teilweise gemeinsame Spruchsitzen ab, auch wurden gelehrte Juristen zunehmend selbst Schöppen, was noch Ende des 16. Jahrhunderts für Querelen sorgte. 1574 wurde der Schöppenstuhl seiner Stadtherrlichkeit völlig entkleidet und unmittelbarer Teil der Rechtsprechungsgewalt des sächsischen Kurfürsten.

1574 gilt seither als Geburtsjahr des "modernen" Leipziger Schöppenstuhles^{7b}, als den auch Carpzov ihn knapp 50 Jahre später antraf.

Die Bedeutung des Leipziger Stuhles lag darin, daß er in den Gebieten des Sächsischen Rechtes höchstes Ansehen genoß. Außerdem griff Benedikt Carpzov in seinen weit verbreiteten wissenschaftlichen Werken – sie sollten sogar im Lyoner Druck auf französisch erscheinen, fanden auch in der Schweiz, Belgien, Holland und den skandinavischen Ländern starke Beachtung – häufig auf die Leipziger Schöffensprüche zurück, verstärkte auf diese Weise auch den hohen Ruf des Schöppenstuhls und dehnte ihn weit über den sächsischen Rechtsraum hinaus aus.

Freilich ist es sehr problematisch, die Gebiete Sächsischen Rechtes geogra-

phisch näher zu definieren. Noch schwieriger ist eine juristische Definition des Begriffes "Sächsisches Recht". Beides hängt – wenn auch nicht ausschließlich – mit dem schillernden Begriff "Sachsen" zusammen. Wie unklar diese Begrifflichkeit ist, steht schon bei oberflächlicher Betrachtung uns heute vor Augen, bedenkt man, daß es mit Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen drei Bundesländer gibt, die das Wort "Sachsen" im Namen führen, auf seine Weise jedes mit gutem Grund.

Der Volksstamm der Sachsen besiedelte ursprünglich, grob gesprochen, den Raum zwischen Nordsee, Elbe und Weser sowie Gebiete der jütischen Halbinsel. Bekannt dürfte sein, daß ein Teil dieses ursächsischen Stammes, die Angelsachsen, unter dem Druck der Völkerwanderung auf die Britischen Inseln auswichen.

Falsch wäre allerdings die Vorstellung, daß der ursächsische Volksstamm in das Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen abgewandert wäre.

Zwar gab es vereinzelte Wanderungsbewegungen, zum Beispiel die Goslarer Bergleute, die nach Erschöpfung der dortigen Silbervorkommen in das Gebiet um Freiberg zogen.

Gleichwohl ist die Verlagerung des Begriffes "Sachsen" nach Südosten vor allem dadurch zu erklären, daß es im Laufe der Geschichte zu einer Vielzahl sich sächsisch nennender Herzogtümer gekommen ist und die sächsische Kurwürde letzten Endes erfolgreich 1422 an die wettinische Linie der Markgrafen von Meißen fiel, deren albertinischer Zweig 1485 Dresden zur bleibenden kurfürstlichen Residenz machte.⁸

Zur Zeit Benedikt Carpzovs waren Niedersachsen und Obersachsen bereits lange feststehende Begriffe, die mentalitätsmäßig wie ethnisch durchaus verschiedene Bevölkerungen umfaßten. Interessanterweise war bindendes Glied zwischen beiden Gebieten – bei entsprechenden Abstrichen – das Sächsische Recht, was den Einfluß des Leipziger Schöppenstuhls und Carpzovs weit über die Grenzen des Kurfürstentums Sachsen hinaus miterklärt. Über die Grenzen des heutigen Bundeslandes hinaus zählten zum geographischen Begriff "Niedersachsen" weite Teile der Niederlande, Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Brandenburgs, Westfalens und Gebiete des heutigen Sachsen-Anhalts. Andere Teile Sachsen-Anhalts, Thüringens und auch nordbayrisch-fränkische Territorien sind zusammen mit dem sächsischen Kurstaat dem Begriff "Obersachsen" zuzuordnen.

Zur Bedeutung des Schöppenstuhles trug zudem Leipzigs zentrale geographische Lage und besonders natürlich seine Bedeutung als europäische Handelsstadt bei. In Leipzig kreuzten sich zwei der damals bedeutendsten Handels-

straßen, die eine vom niederländisch-rheinischen nach Rußland, die andere von Italien in den Ostseeraum führend. Die Interessen einer mit fernen Städten und Ländern handelnden Kaufmannschaft an einem modernen Zivil- und Handelsrecht waren andererseits auch Gründe, sich vom Sächsischen Recht zu lösen, wenn dies pragmatisch und sinnvoll war. Wir kommen an dieser Stelle nicht umhin, auch den Begriff des "Sächsischen Rechts" näher zu beleuchten.

Falsch wäre es, sich unter dem Sächsischen Recht ein festgefügt, statisch-dogmatisches Gebäude vorzustellen. Dies war es weder im Mittelalter noch zur Zeit Benedikt Carpzovs. Tatsache ist, daß das Sächsische Recht gegen das im Laufe des Mittelalters und der Neuzeit immer stärker von Süden nach Norden vordringende Römische Recht noch den stärksten deutschrechtlichen Widerstand geleistet hat. Allerdings war schon der um 1220 als Privatarbeit


im anhaltinischen Raum entstandene, auch von Carpzov häufig benutzte Sachsen-spiegel – das älteste und gleichzeitig bedeutendste Rechtsbuch in deutscher Sprache – nicht mehr frei von römischrechtlichen Einflüssen. Dies galt auch für spätere Rechtsquellen wie die sogenannten "Richtsteige", das "Sächsische Weichbild" oder die "Blume von Magdeburg".

Bei allem Bemühen, sächsische Rechtseigenheiten zu bewahren, hatten die für Carpzov und seine Zeit wichtigsten sächsischen Gesetze durchaus auch Römisches Recht rezipiert. Es handelte sich dabei um die berühmten Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und die Sächsische Gerichtsordnung von 1622. Beide gegossen in ihrer Zeit höchstes Ansehen, ihre Bedeutung und Wirkung wurde besonders

BENEDICTI CARPZOVII, JC.
Confiliarii Electoralis Saxonici

**JURISPRUDENTIA
 FORENSIS
 ROMANO-SAXONICA,**
*SECUNDUM ORDINEM
 CONSTITUTIONUM
 D. AUGUSTI ELECTORIS SAXON.*
in Partes Quatuor dividit,
**RERUM ET QUÆSTIONUM IN FORO PRÆSERTIM
 SAXONICO UT PLURIMUM OCCURRENTIUM, ET IN DICASTERIO
 SEPTEMVIRALI SAXONICO CELEBRERIMO, QUOD VULGO SCABINATUM LIPSIENSEM APPEL-
 LANT, ET JURI CIVILI, ROMANO, DIFFERENTIALI, CANONICO, SACRODO ET PROVIC-
 CIALI TRAGATARUM AC DEGRARUM**
**DEFINITIONES JUDICIALES SUCCINCTAS ET NERVOSAS, PLACITIS-
 QUE ET SENTENTIS DOMINORUM SCABINORUM
 CORROBORATAS, EXHIBENS,**
APUD

ANDREA MYLIO, J. U. D.
& P. P. in Academia Lipsiensi.
**CUM DUPLICI INDICE TAM CONSTITUTIONUM QUAM DE FINITIO-
 NUM GENERALI, QUAM REARUM ET PERSONARUM SPECIA-
 LI AC PRAEFATO.**
EDITIO NOVISSIMA.
CIUM GRATIA ET PRIVILEG. SAC. CÆS. MAJ. AC SEREN. ELECT. SAX. SPECIAL.



**LIPSIÆ D. FRANCOPURTI,
 Sumptibus GEORGII HEINRICI FROMMANNI
 & JOHANN. CASPARI MEYERL
 ANNO M. DC. LXXXIV.**

auch durch Carpzovs zivil- und zivilprozessuale Werke verstärkt. Insoweit ist in der rechtshistorischen Forschung anerkannt, daß es ein "Gemeines Sachsenrecht"⁹ gab, das sich begrifflich jedoch im wesentlichen auf Zivil- und Zivilprozeßrecht beschränkte.

Carpzov dagegen ist heute vor allem noch als Strafrechtler bekannt. Dadurch ist etwas in den Schatten getreten, daß er auch im Bereich des Zivilrechts Großes geleistet hat.

Zu nennen sind hier in erster Linie seine Werke "Iurisprudentia forensis Romano Saxonica" von 1638, die "Responsa iuris electoralia" von 1642, seine Entscheidungssammlung "Opus decisionum illustrium Saxonicarum" (1646–1654) und sein Alterswerk über den sächsischen Prozeß "Processus iuris in foro Saxonico" von 1657. Carpzov hat in diesen Arbeiten neben straf-

vor allem auch zivil- und zivilprozessuale Themen erörtert und dabei versucht, auf der Basis des Sächsischen Rechts das Römische Recht zu modifizieren.

Leipzigs europaweiter Rolle ist es zuzuschreiben, daß Carpzov sich als erster deutscher Jurist auch gründlich mit Fragen des internationalen Privatrechts beschäftigt hat.

Mit Blick auf den Strafrechtler Carpzov wird schließlich oft vergessen, daß er mit seiner "Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis" von 1649 als der Begründer des systematischen protestantischen Kirchenrechts in Deutschland gilt.

Carpzov als Zivil- und Kirchenrechtler ausführlich zu würdigen, kann hier nicht der Ort sein. Hier muß von der rechtshistorischen Forschung noch einiges geleistet werden.


PROCESSUS JURIS
in
FORO SAXONICO,
In primis autem
 Supremo Appellationum Judicio Electorali, Curis
 Provincialibus, aliisque Iudiciis inferioribus & Dicasteriis
 Saxonice

USU AC OBSERVANTIA
COMPROBATUS,
 Et ad fundamenta rationesque Juris Romano-Impe-
 rialis, Canonici, Saxonici & Provincialis revocatus,
 ANNEXA
 Cuique Processus Articulo formula petendi ac sententionandi.

CUI ACCESSIT
Libellus peculiaris formularum pronuntiandi in supremo
Appellationum Senatu Electorali receptarum.
 Opus Jurisprudentiæ Practicæ Seſſatoribus, Judicibus,
 Curiarum & Dicasteriorum Affessoribus, nec non Causarum
 Advocatis ac Procuratoribus utilissimum.

AUTORE & COLLECTORE
BENEDICTO CARPZOVIO, JC.
 & Confiliario ELECTORALI Saxonico.

*Cum duplici Indice tam Titulorum, Articulorum, Paragraphorum, & Notabilium, quibus
 Verborum species ac passiva.*
 In quarta hac editione non solum vitia, quibus priores scatebant, repurgata sunt
 omnia: Sed & quod multi desiderabant, omnium & argumentum articulo, quibus
 imposita pagina, quod cupit Lector cō velocius desiderata
 poterit invenire.



Cum PRIVILEGIO Sereniss. Elect. Sax.
 Impensis MATTHÆI BIRCKNERI, Bibliopola: Jenens.
 & Helmſtedienſis, ANNO M DC LXXX.

3. Carpzov und das materielle Strafrecht

Auch im Bereich des Strafrechts fällt es allgemein und erst recht für Benedikt Carpzov und seine Zeit schwer, von einem originär Sächsischen Strafrecht als Rechtssystem zu sprechen. Sicher gab es Eigentümlichkeiten bei der Strafrechtspflege in Sachsen und am Leipziger Schöppenstuhl. Gleichwohl ist Carpzov als Strafrechtler eigene Wege gegangen, die man in erster Linie seiner Person und nicht landsmannschaftlicher Abstammung zuschreiben muß. Carpzov hat zudem das oberitalienisch beeinflusste Reichsstrafrecht beachtet. Überhaupt ist Carpzovs Ruhm, aber auch seine Umstrittenheit, seiner theoretischen wie praktischen Tätigkeit als Strafrjurist zuzuschreiben.


Sein strafrechtliches Hauptwerk sind die erstmals 1635 erschienenen "Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium". Wahrscheinlich ist Carpzov

durch seine Tätigkeit am Schöppenstuhl zu diesem Buch veranlaßt worden. Es orientiert sich maßgeblich an am Schöppenstuhl entschiedenen Fällen, die mit dem Reichsstrafrecht verglichen und erläutert werden; daneben nehmen aber auch erhebliche eigene Gedanken Carpzovs zur Rechtsfortbildung Raum ein.

Die bis Mitte des 18. Jahrhunderts immer wieder neu aufgelegten "Practica" hatten den "Rang eines Gesetzbuches des Gemeinen (Straf)Rechts"¹⁰ und brachten Carpzov den Ruf als "Begründer des deutschen Strafrechts"¹¹ ein.

Der Umstand, daß Carpzov dieses wie auch seine anderen Werke stets auf Latein schrieb, spricht im übrigen auch dagegen, ihn für eine antirömische, deutschnationale Rechtswissenschaft zu

BENEDICTI CARPZOVII, JC.
CONSILIARII ELECTORALIS SAXONICI,
PRACTICAE NOVAE IMPERIALIS
SAXONICAE
RERUM
CRIMINALIUM
PARS PRIMA,
QUAE
QUAESTIONUM FERRE UNIVERSARUM IN
MATERIA CUIUSQUE GENERIS HOMICIDIORUM, FRACPAE PACIS
PUBLICAE, LAESAE MAIESTATIS, TAM HUMANAE, QUAM DIVINAE,
FALSIFICATIONIS MONETARUM, BLASPHEMIARUM, PERIURI
ET SORTILEGIORUM,
EX IURE CIVILI ROMANO, IMPERIALI,
SAXONICO, ORDINATIONIBUS ET CONSTITUTIONIBUS
ELECTORALIBUS,
DECISIONES ABSOLUTAS, RESPONDIS SCABINORUM
LIPSIENSIVM APPROBATAE,
ET
USU AC OBSERVANTIA FORI SAXONICI
CONFIRMATAE EXHIBET.
EDITIO NOVISSIMA,
A MULTIS HENDIS, QUIBUS PRIORIS EDITIONES REATREANT, VINDICATA,
ET
INDICE QAESTIONUM, UT ET RERUM AC VERBORUM
INSTRUCTA,
NEC NON
VARIIS OBSERVATIONIBUS
AUCTA
A
IOANNE SAMUELE FRIDERICO BÖHMERO, JCTO,
POTENTISSIMI REGIS BOKUSSIAE CONSILIARIO INTIMO, ACADEMIAE
VIADRINAE DIRECTORE.
CUM PRIVILEGIO SACRAE CAESARAE MAIESTATIS.
FRANCOFURTI AD MOENUM.
APUD FRANCISCUM VARRENTAPP.
M. DC. LVIII.



vereinnahmen, wie dies bisweilen von einer nationalromantisierenden Geschichtsschreibung im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts versucht wurde.

Carpzov war – auch durch sein Universitätsstudium – ein viel zu gebildeter Mann, um dem Römischen Recht feindlich (wenn auch nicht unkritisch) gegenüberzustehen.

Auch war für Carpzovs Werk und Arbeit am Schöppenstuhl die "Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532", bekannt als "Carolina", Ausgangspunkt. Die Carolina selbst spiegelte römisch-oberitalienisches Recht wider.

Allerdings war Carpzov der erste deutsche Jurist, der dem Strafrecht der Carolina originär Sächsisches Landrecht und den teils abweichenden Gerichtsgebrauch insonderheit des Schöppenstuhls gleichberechtigt gegenüberstellte.¹²

Wenngleich Carpzov stets das Interesse rechtshistorischer Forschung fand, so ist es doch dem Göttinger Gelehrten Sellert zu verdanken, daß nunmehr erstmals fundierte Übersetzungen und Kommentierungen der wichtigsten lateinischen Texte Carpzovs vorliegen.¹³ Dadurch ist es jetzt auch einer breiteren interessierten Öffentlichkeit relativ einfach möglich, Carpzov im Original zu studieren. Auch dieser Aufsatz stützt sich im wesentlichen auf das Werk Sellerts.

Die Urfragen jeglichen Strafrechts, nämlich das Warum und das Wozu der Strafe, beantwortete Carpzov theokratisch. Dies hing einmal mit seiner tiefen Frömmigkeit, andererseits mit dem durch die Religionskämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts allgemein geschärften Bewußtsein für das "ius divinum", dem göttlichen Recht als Grundlage jeder Herrschaftsordnung, zusammen. Die Bibel, insbesondere das Alte Testament, dort der Dekalog (die Zehn Gebote) hatten für Carpzov den Charakter einer unmittelbaren Rechtsquelle. Gott galt ihm als oberster Richter, dessen Statthalter die Kaiser und die das Richteramt ausübenden Obrigkeiten waren. Die Strafe rechtfertigte sich daraus, daß jede Straftat unmittelbar Beleidigung Gottes und Verletzung seiner Ordnung war. Carpzov war eine alttestamentarische Existenz. Strafe hatte ihren Grund darin, daß der beleidigte Gott durch die Leiden des Verbrechers besänftigt werden mußte.

Wenngleich Carpzov ausnahmsweise auch präventive Zwecke von Strafe, vor allem bei Jugendlichen, akzeptierte, auch den Gedanken der Sicherung und Besserung anerkannte, so waren dies für ihn doch eher erwünschte Nebenfolgen eines sonst absolut theistischen Grundes der Strafe.

Im materiellen Strafrecht hat Carpzov dogmatisch wie praktisch Schaden und Nutzen zugleich gestiftet. Schon das Römische Recht hatte den uns heute jedenfalls im westeuropäischen Kulturkreis selbstverständlichen Grundsatz "nulla poena, nullum crimen sine lege" gekannt (vgl. Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz); zu deutsch: Wenn die Androhung von Strafe general- wie spezialpräventiver Zweck der Strafe ist und wirken soll, muß der Straftatbestand und seine Rechtsfolge der Allgemeinheit und dem möglichen Straftäter vorher bekannt sein und kann nicht vom Richter nachträglich konstruiert werden.

Carpzov sah dies anders und entwickelte eine Strafzumessungslehre eigener Art¹⁴.

Schon die Carolina von 1532 hatte den Begriff der "poena arbitraria" (= gewillkürte Strafe) gekannt. Damit war zunächst nur eine Strafe gemeint, die der Richter bei feststehendem Tatbestand nach eigenem Ermessen festlegen konnte; dem kann man auch heute noch im großen und ganzen folgen.

Allerdings mußte der Richter, der eine gewillkürte Strafe verhängen wollte, gemäß Artikel 104 der Carolina vorher ein Rechtsgutachten einholen. Andererseits kannte die Carolina bei vielen Straftatbeständen absolute Strafen, die wegen ihrer oft barbarischen Grausamkeit schon den damaligen Richtern oft zu hart erschienen, obwohl sie sie an sich zwingend verhängen mußten. Auch in diesen Fällen kam es deshalb durchaus zu Anfragen an Schöppenstühle und Juristenfakultäten, um trotz absoluter Strafandrohung einen juristisch vertretbaren Weg zur Milderung zu finden. Man geht davon aus, daß derartige Anfragen für Carpzov der Grund waren, sich näher mit der "poena arbitraria", die er begrifflich deckungsgleich auch als "poena extraordinaria" ("außerordentliche Strafe") bezeichnete, zu beschäftigen.

Carpzovs Lehre von der "poena extraordinaria" erweiterte allerdings den Anwendungsbereich dieser Strafe beträchtlich. Einerseits setzte er sich über die absoluten Strafen der Carolina einfach hinweg, indem er ausführte: "Was nämlich die fest bestimmten Strafen betrifft, . . . kann trotzdem nicht geleugnet werden, daß es dem Richter am meisten als Pflicht obliegt, . . . nach seinem Ermessen . . . diese (Strafen) zu verschärfen, zu vermindern, zu mildern oder abzuwandeln . . ." ¹⁵

Mit anderen Worten eröffnete Carpzov so freilich auch den Weg, die unmenschlich harten Strafen der Carolina abzuschwächen. Dies war ein Positivum. Verhängnisvoll und schlimm war es jedoch, wenn Carpzov die außerordentliche Strafe auch auf Fälle ausdehnte, in denen gar kein Straftatbestand vorlag:

Eine außerordentliche Strafe "tritt nicht nur ein, wenn das Gesetz die Festlegung der Strafe dem Ermessen des Richters überläßt, . . . sondern auch,

wenn ein Vergehen weder einen eigenen Namen erhalten hat noch als ausdrücklich von den Gesetzen und Statuten erfaßt gefunden wird".¹⁶ Mit anderen Worten: der vermeintliche Täter wird nicht bestraft, weil er einen Tatbestand verwirklicht, sondern allein, weil er nach Richtermeinung Strafe verdient hat.

Durch diese Ansicht Carpzovs, die sehr bald die herrschende wurde, hat er der Rechtswillkür beträchtlichen Raum geschaffen. Daran änderte wenig, daß Carpzov bei der Verhängung einer außerordentlichen Strafe "aequitas et iusticia" (Gleichheit und Gerechtigkeit) beachtet wissen wollte; angesichts der unbestimmten Weite solcher Begriffe waren sie nicht mehr als ein wenig überprüfbarer rechtsethischer Appell an den Richter. Eine Milderung seiner Lehre war es allerdings, daß Carpzov grundsätzlich nur Leibes- und Ehrenstrafen, nicht jedoch die Todesstrafe als "poena extraordinaria" zuließ.

Fragt man sich, warum Carpzov die Grenze der Strafbarkeit unheilvoll ausdehnte, ist zu bedenken, daß nach seiner und der Auffassung seiner Zeit die Carolina, aber auch die partikulären Strafgesetze wie z. B. die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 erhebliche Strafbarkeitslücken aufwiesen. Als gesetzlich nicht erfaßte, gleichwohl strafwürdige "crimina ordinaria" galten ihm Nichtanzeige eines Mordes, Abschneiden vom Galgen, unzüchtiges Benehmen auf einer Hochzeit,¹⁷ auch Betrug und betrugsähnliche Delikte waren für ihn nicht hinreichend gesetzlich sanktioniert. Nicht zuletzt wird man für Carpzovs Bedenkenlosigkeit auch seine theokratische Straftheorie verantwortlich machen können, die für General- und Spezialprävention wenig Platz ließ.

Leider zeitigte Carpzovs Lehre

Des Durchlauchtigsten Hochgeborne Fürsten und Herrn
Herrn Augustin Herzogen zu Sachsen/
 des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschallens und Churfürsten / Landgraffen in Düringen/Warggraffen zu Meissen/ und Burggraffen zu Magdeburg:

Verordnungen und Constitutionen
 des Rechtlichen Proces, auch waser massen etlicher zweiffelhafftiger und streitiger fell haben / durch die bestalte und geordnete Hoffgerichte / Juristen Faculteten / Schöppenstälte / auch andere Gerichte / in seiner Chursfürstlichen Gnaden Landen / zu recht erkant / und gesprochen werden sol.



Cum Gratia & Priviligio.
 Dresden / 1572.

noch eine weitere üble Folge. Für den Fall, daß nach Ausschöpfung aller Beweismittel weder Schuld noch Unschuld eines Delinquenten feststanden, kam die sogenannte Verdachtsstrafe in Gebrauch. Der Angeklagte wurde also nicht mangels Beweises freigesprochen, sondern, salopp gesprochen, nach dem Motto "Wir wissen nicht, ob er der Täter ist, also bestrafen wir ihn milde", verurteilt.

Wir haben jetzt viel Negatives über Carpzov gehört, darum noch einmal der Hinweis, daß die von ihm geschaffene Möglichkeit zur Milderung der absoluten Strafen letztlich auch eine Humanisierung der Strafrechtspflege einleitete.

Auch scheint Carpzov in seiner Tätigkeit am Schöppenstuhl ein eher vorsichtiger Jurist gewesen zu sein.

Dogmatisch Bedeutendes hat Carpzov weiterhin im Bereich der Vorsatzproblematik geleistet. Er war der erste, der im deutschen Rechtsraum die Möglichkeit eines indirekten Vorsatzes sah und gedanklich zu durchdringen suchte. Es würde allerdings den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, seine Theorie in ihren Verästelungen darzustellen.¹⁸

Grund für Carpzovs Betrachtungen zu dem von ihm selbst so genannten *dolus indirectus* waren wahrscheinlich Beweisschwierigkeiten, die sich ihm in seiner praktischen Arbeit am Schöppenstuhl und anderen Gerichten stellten. Der damals im Gemeinen Recht geltende, dem Römischen Recht entstammende Vorsatzbegriff war im wesentlichen mit dem heutigen *dolus directus* identisch. Dies hatte empfindliche Strafbarkeitslücken bei den Delikten zur Folge, die wir heute mit dem *dolus eventualis* erfassen können. Freilich ist der *dolus indirectus* bei Carpzov nicht mit unserem heutigen *dolus eventualis* identisch; er war vielmehr weiter, da Carpzov das willensmäßige Element im Sinne eines *Billigens* des Erfolges vernachlässigte. Carpzov bejahte den *dolus indirectus* bereits, wenn der Täter den möglichen Eintritt des Erfolges hatte voraussehen können und müssen, was nach heutiger Terminologie für sich allein nur einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen könnte.

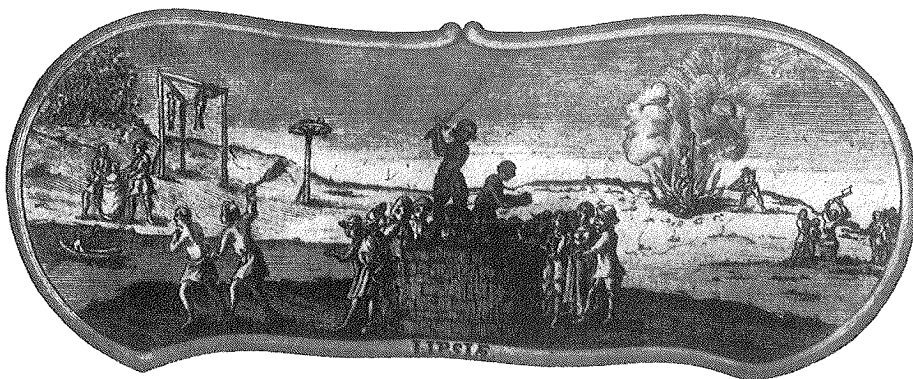
4. Carpzov als Strafprozessualist und Hexenrichter

Nicht nur in materiellrechtlicher Hinsicht, auch als Strafprozessualist gilt Carpzov als Vater einer zwar den italienischen Einfluß nicht verleugnenden, dennoch um Eigenständigkeit bemühten deutschen Strafrechtswissenschaft. Hatten sich bis dahin die deutschen Juristen mehr oder weniger kritiklos mit der Rezeption des oberitalienischen Strafverfahrens begnügt, so versuchte Carpzov als erster eine Synthese aus den Prozeßvorschriften der Carolina und

den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 sowie den Lehren der "italienischen Dogmatik".¹⁹

Der Strafprozeß des 17. Jahrhunderts war Inquisitionsprozeß.

Einige Erläuterungen vorweg: Inquisition heißt zunächst nicht mehr als "Hineinfragung" oder "Befragung". Der Inquisitionsprozeß war ein von Amts wegen eingeleitetes (Offizialmaxime) und betriebenes (Inquisitionsmaxime) Strafverfahren, bei dem Richter und Ankläger grundsätzlich dieselbe Person waren. Obschon auch andere Beweismittel zugelassen waren, galt der Grund-



Einige Strafarten des 16. und 17. Jh. in Leipzig

satz "confessio regina probationum" – das Geständnis (des Angeklagten) war die Königin der Beweise. Dies hatte die unsägliche Folge der Einführung der Folter als offiziellem, regulärem Mittel des Strafprozesses. Nur in diesem Sinne soll der Begriff "Folter" im folgenden verwandt werden. Folter war also keine Strafe und keine außergesetzliche Maßnahme wie sie heute noch in vielen Ländern der Erde tagtäglich üblich ist und auch in Deutschland in diesem Jahrhundert in zwei Gewaltdiktaturen praktiziert wurde.

Entgegen landläufigen Vorurteilen ist die Folter als Mittel des Strafprozesses auch keine primär mittelalterliche Erscheinung, erst recht nicht in Deutschland. Im frühen und hohen Mittelalter war der ohne Folter auskommende Akkusationsprozeß, eine Art Privatklageverfahren, die vorherrschende Form des Strafprozesses.

Erst im Laufe des späten Mittelalters ist der Inquisitionsprozeß und mit ihm die Folter langsam von Oberitalien aus nordwärts gezogen. Seinen Höhepunkt

hatte er in der frühen Neuzeit. Zu den guten, leider vergessenen Traditionen des älteren Sächsischen Rechts zählte die Ablehnung der Folter. Noch die Blume von Magdeburg, ein sächsisches Rechtsbuch des 14. Jahrhunderts, hat in klarer Eindringlichkeit ein durch Folter erpreßtes Geständnis für ungültig erklärt.

Im übrigen erklärt sich die Ablösung des "privaten" Akkusationsprozesses durch den von Amts wegen einzuleitenden und von Amts wegen betriebenen Inquisitionsprozeß mit dem Erstarken territorialer Staatlichkeit, der Bildung eines staatlichen Gewaltmonopols und der damit einhergehenden Zurückdrängung privater Anarchie, wie z. B. dem Unwesen der Fehde.

Carpzov nun war grundsätzlich ein Anhänger der Folter.

Deren Problematik hat er allerdings selbst schon gesehen. So führte er aus: "Es wird auch zu Recht gesagt, daß auch durch die Folter ein irreparabler Schaden zugefügt wird. Und wenn (auch) der, der durch die Folter verstümmelt wurde, geheilt werden kann, (so) wird dennoch dieser Makel niemals genommen, gleichwie die einmal angetastete Jungfräulichkeit oder die verlorene Sittenreinheit (in der Tat) nicht wiederhergestellt werden kann." ²⁰

Und weiter: "Fürwahr ist auch diese Art (die Folter), ein Verbrechen aufzuklären, eine fragwürdige und gefährliche Sache", die die Wahrheit öfter täuscht. Denn, wie Ulpian sagt, verachten die meisten die Torturen mit Geduld oder Beharrlichkeit so (sehr), daß aus ihnen die Wahrheit in keiner Weise herausgepreßt werden kann; andere sind von solcher Ungeduld" – i.e. die Unfähigkeit, Schmerzen zu ertragen – "daß sie eher alles lügen als Folter erleiden wollen. . . . So geschieht es, daß auch die Gefolterten in verschiedener Weise gestehen, indem sie nicht nur sich selbst, sondern auch andere bedrohen und beschuldigen, . . . Und viele wollen, weil sie diese Qualen auszuhalten gezwungen werden, lieber sterben als leben. . . . Daher ist dieses Hilfsmittel, die Wahrheit herauszufinden, offenbar nicht nur gefährlich, sondern auch in höchstem Maße zweifelhaft." ²¹

Und weiter weiß Carpzov: "Es begegnen nicht wenige Beispiele von Unschuldigen, die wegen der Grausamkeit der Torturen gestanden haben und verurteilt worden sind, . . ." ²²

Wie gleich gezeigt wird, hat Carpzov in seiner Lehre vom Inquisitionsprozeß den Anwendungsbereich der Folter zwar auch eingeschränkt. Dennoch bleibt die Frage, warum Carpzov, der so deutliche Worte gegen Sinn und Beweiswert der Folter fand, nicht auch zur gedanklichen Konsequenz fähig war, die Abschaffung der Folter als Mittel des Strafprozesses zu fordern.

Eine Antwort ist nicht leicht zu finden und kann nur ansatzweise versucht wer-

den. Wie wir bereits sahen, hat Carpzov bei seinen materiellen Strafrechtslehren (*poena extraordinaria*, Verdachtsstrafe, *dolus indirectus*) bedenklicher Strafausdehnung das Wort geredet. Hier spielte bei ihm auch ein kriminalpolitisches Bedürfnis zu wirksamer Verbrechensbekämpfung eine Rolle. Allgemein wird heute davon ausgegangen, daß es zu Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit zu einem starken Anstieg von Kriminalität gekommen ist. Dies galt erst recht für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges mit ihren verheerenden Folgen auch im Blick auf das Rechtsbewußtsein weiter Bevölkerungskreise.

Bei aller ihm bewußten Fragwürdigkeit der Folter kann man also einen Grund dafür, daß Carpzov sich nicht zur grundsätzlichen Ablehnung durchringen konnte, darin vermuten, daß er auf die Möglichkeit der Folter als Mittel einer vermeintlich effektiven Kriminalitätsbekämpfung nicht von vorneherein verzichtete wollte.

Eine weitere Ursache ist nach Ansicht des Verfassers in der wohl zeitlos gültigen Neigung von Juristen zu sehen, sich grundsätzlich mit den von ihnen angetroffenen staatlichen (Un-)Rechtsverhältnissen abzufinden und sie als nicht grundsätzlich hinterfragbar hinzunehmen und stattdessen auszuführen. Carpzov war bei aller sonstigen Eigenständigkeit seines Denkens, gebunden durch staatliche Ämter, ein Jurist der Obrigkeit. Die Folter war zu seiner Zeit schon lange in Sachsen wie reichsweit durch die Carolina ein gesetzlich vorgeschriebenes, zentrales Mittel des Strafverfahrens. Sie zugunsten des Angeklagten zu modifizieren, in ihrem Anwendungsbereich einzuschränken, dazu war er in der Lage. Die Unabhängigkeit im Denken und Handeln wie sein Zeitgenosse, der Jesuitenpater Friedrich v. Spee, der schon 1631 gegen die Folter zu Felde zog, besaß Carpzov jedoch nicht. Daß ein Staat, modern mit Radbruch gesprochen, "gesetzliches Unrecht" setzen konnte, hat Carpzov wohl nicht gesehen; dies ihm heute vorzuwerfen, käme mir allemal fragwürdig vor, ist doch das Bewußtsein, daß Sachsen selbst in diesem Jahrhundert fast sechs Jahrzehnte unter rechtsstaatswidrigen Verhältnissen mit einer Fülle gesetzlichen Unrechts leben mußte, auch heute nicht für jeden Juristen eigener Erkenntnisstand.

Carpzov gliederte den Inquisitionsprozeß in zwei Hauptstationen, eine als Generalinquisition bezeichnete Voruntersuchung und die Spezialinquisition genannte Hauptuntersuchung. Der Spezialinquisition war zudem ein zusätzliches Prüfungsverfahren mit Blick auf die Einleitung derselben vor-, ferner über die Anwendung der Folter und die Verurteilung zwischengeschaltet.

Befaßte sich die Generalinquisition mit der Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen einen Beschuldigten bestand, so war doch der für den Verdäch-

tigen entscheidende, gefährliche Punkt in der Regel der Übergang zur Spezialinquisition. Denn während der Generalinquisition konnte der Beschuldigte lediglich als Zeuge gehört werden, während in der Spezialinquisition die peinliche Befragung auf ihn warten konnte (wiewohl nicht mußte).

Entsprechend intensiv beschäftigte sich Carpzov mit der Frage, wann die Verdachtsgründe so gravierend waren, daß von der General- zur Spezialinquisition geschritten werden mußte. Allein eine "denunciatio partis offensae", also die Beschuldigung durch das Opfer, reichte ihm nicht aus. Das Vorhandensein eines "corpus delicti", eines augenscheinlichen Beweises, konnte, mußte aber nicht zur Spezialinquisition führen. Im übrigen stellte es Carpzov in das Ermessen des Richters, welche Indizien diesem für die Einleitung der Spezialinquisition ausreichten. In dieser Verfahrenssituation wurde dem Verdächtigen u. a. zunächst ein genauer, nur die Tat betreffender Fragenkatalog vorgelegt. Ließ sich der Betroffene nicht auf die Fragen ein, so konnte

er erstmals gefoltert werden. Sellert weist jedoch zu Recht darauf hin, daß es hier noch nicht um die Erzwingung eines Geständnisses, sondern allein darum ging, den Verdächtigen zum Reden zu bringen.²³

Wenn der Beschuldigte schon von sich aus in diesem Stadium ein Geständnis ablegte oder im Regelfall zwei Tatzeugen die Straftat schlüssig darlegten oder wenn der Täter auf frischer Tat ertappt worden war, lagen ohne weiteres die Grundlagen für eine schuldig-sprechende Verurteilung vor. Für die Erfolgerung eines Geständnisses blieb dann kein Raum mehr. War die Schuld jedoch nicht hinreichend klar bewiesen, konnte zur "peinlichen Befragung" übergegangen werden.

Allerdings ließ Carpzov die Folter nur bei schweren Strafta-



ten zu: "Der Angeklagte (darf) der Folter nur unterworfen werden, wenn ein solches Verbrechen . . . in Frage steht, für das die Todesstrafe oder eine körperliche Strafe verhängt werden muß."²⁴

Außerdem band Carpzov die Zulässigkeit der Folter an das Vorliegen entsprechend schwerer Indizien. Freilich stellte er die Beurteilung, ob die Indizien schwerwiegend genug waren, in das Ermessen des Tatrichters. Ein ohne Indizien erfolgtes Geständnis erklärte er jedoch für ungültig. Einem zu Unrecht Gefolterten sprach er außerdem Schadensersatzansprüche gegen den Richter zu.

Einen maßgeblichen Rechtsfortschritt bedeutete es, wenn Carpzov dem Angeklagten in jedem Verfahrensstadium das Recht zur Verteidigung und die Hilfe durch einen Anwalt zubilligte. Dies war ein erster Schritt, den Betroffenen aus seiner Stellung als reinem Objekt des Inquisitionsprozesses herauszuholen. U. a. erlaubte Carpzov dem Angeklagten, das erfolgte Geständnis in einem späteren Termin zu widerrufen. War dies der Fall, durfte der Delinquent nur dann wieder gefoltert werden, wenn "neue Indizien, die sich von den früheren in ihrer Art unterscheiden"²⁵ vorlagen.

Weiterhin bedeutete es eine gewisse Sicherung der Rechte des Angeklagten, wenn Carpzov die Entscheidung über Folter und Urteil nicht dem Tatrichter, sondern einem höheren Spruchkörper – wie dem Schöppenstuhl oder einer Juristenfakultät – überließ.

An dieser Stelle ist es angezeigt, wieder zu Carpzovs Tätigkeit am Schöppenstuhl zurückzukehren. Sein Ruf als "juristisches Ungeheuer"²⁶ ging von seiner dortigen Arbeit aus. Die folgenden Ausführungen stützen sich wesentlich auf den aktuellsten, jüngst erschienenen Aufsatz Sellerts zur Rolle Carpzovs als Hexenverfolger.²⁷

Ein Philipp Andreas Oldenburger – um mit Eb. Schmidt zu sprechen, "ein juristischer Charlatan",²⁸ der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Jura-professor an der Universität Genf lehrte, behauptete in einem seiner – fragwürdigen – Werke: "Es wird überliefert, und nach Briefen eines mir vertrauenswürdigen Freundes steht es für mich fest, daß er (Carpzov) etwa 20.000 Verbrecher durch seine Urteile und Rechtsauskünfte zum Tode verurteilt hat".²⁹

Diese Behauptung scheint der Ursprung für die dann von vielen Juristen und Historikern kolportierte „hartherzige Grausamkeit und abergläubische Beschränktheit“³¹ Carpzovs zu sein. Sprach Oldenburger noch von 20.000 "Verbrechern", so wurde später diese Zahl völlig unkritisch sogar auf 20.000 "Hexen" umgemünzt und eingengt, die Carpzov auf den Scheiterhaufen geschickt haben soll. Diese Fantasiezahl wurde 1937 von einem Autor auf

30.000, von dem Rechtshistoriker v. Leer 1939 gar auf 50.000 willkürlich erhöht.³¹

Noch 1985 haben die Bremer Autoren Heinsohn und Steiger in einem bis heute zu Unrecht vielbeachteten Werk mit angeblich wissenschaftlichem Anspruch die Verleumdung von 20.000 Todesurteilen wiederholt und sich gar zu der Anmaßung verstiegen, Carpzovs "Practica nova" als "Hexenhammer des Protestantismus" zu denunzieren.³²

Halten wir uns dagegen an die Fakten:

Fest steht, daß Carpzov selbst an Hexen und Zauberei geglaubt hat. Er bildete insoweit keine Ausnahme zum allgemeinen Aberglauben seiner Zeit. Die Souveränität seiner Zeitgenossen Friedrich v. Spee oder der Königin Christine

von Schweden besaß er nicht; ersterer hatte schon 1631 in seiner berühmten Schrift "cautio criminalis" der Hexenverfolgung den Kampf angesagt; die Königin Christine hatte nach dem Westfälischen Frieden von 1648 kurzerhand in ihren deutschen Landen die Hexerei- und Zaubereitattbestände in Bausch und Bogen abgeschafft. Doch waren dies große Ausnahmen. Denn einem heute noch weit verbreiteten Vorurteil zum Trotz war nicht das Mittelalter, sondern das 16. und 17. Jahrhundert die hohe Zeit der Hexenverfolgungen. 1585 hatten die Dominikanerpater Institoris und Sprenger den "Hexenhammer" verfaßt, ein entsetzliches Werk, das unzählig viele Frauen auf den Scheiterhaufen brachte und zu einer regelrechten Hexenhysterie in Europa führte. Daher ist es geradezu infam, wenn die erwähnten



Bremer Autoren Carpzovs "Practica nova" als protestantischen Hexenhammer bezeichnen.

Zwar hat Carpzov an verschiedenen Stellen Hexensprüche des Leipziger Schöppenstuhls referiert. Aber schon im Jahre 1800 hat Hommel die von Oldenburg kolportierte immens hohe Zahl angezweifelt.³³ Zu Recht weist Sellert darauf hin, daß Carpzov während seiner 38jährigen Tätigkeit am Schöppenstuhl an jedem Tag der Woche circa 1,5 Todesurteile hätte fällen müssen, um die Zahl von 20.000 zu erreichen.³⁴

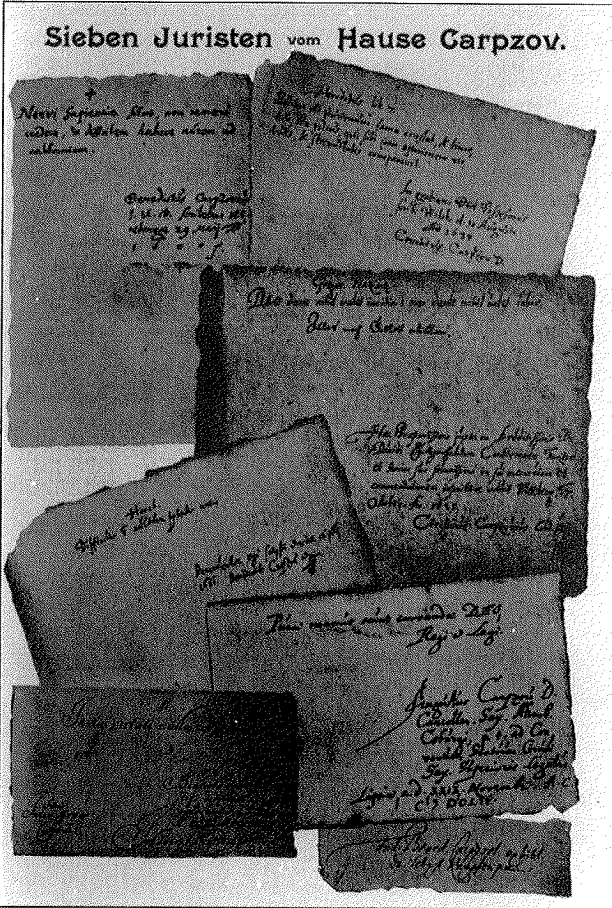
Die einzig bekannte sorgfältige Untersuchung an den Quellen hat noch vor dem Zweiten Weltkrieg, der viele Akten vernichtete, der Rechtshistoriker Boehm vornehmen können.³⁵ Aus der Sammlung der Leipziger Schöffensprüche hat er die Konzeptbände aus den Jahren 1619 bis 1622, 1633 bis 1645 sowie 1656 bis 1666 durchgesehen. Todesurteile sind demnach eher selten vom Schöppenstuhl gefällt worden. Die Zuordnung, an welchen Carpzov wie mitgewirkt hat, gestaltete sich schon für Boehm schwierig, da die Konzeptsammlung nicht explizit erkennen ließ, welcher Richter an welchem Fall beteiligt war.

193 Spruchkonzepte hat Boehm der Handschrift Carpzovs zugeordnet. Insgesamt schätzt er, daß Carpzov während seiner jahrzehntelangen Arbeit am Schöppenstuhl an 250 bis 300 Todesurteilen beteiligt war, wohlgermerkt Todesurteilen aller damaligen Deliktstatbestände, wie Diebstahl, Kindstötung, Notzucht etc., also nicht bloß der Hexer- oder Zauberei. Uns heutigen



mag diese Zahl immer noch hoch erscheinen, vor dem Hintergrund des 17. Jahrhunderts ist sie jedoch nichts Außergewöhnliches. Weder der Schöppenstuhl noch Carpzov waren in der unmittelbaren Praxis besonders drakonische Strafverfolger. Was Carpzovs Mitwirkung an Hexenprozessen angeht, wird heute in der seriösen Forschung eine Zahl von lediglich vier bis zwei Fällen diskutiert, die auch noch mit Freispruch geendet haben sollen.³⁶ Dennoch bleibt ein zwiespältiger Eindruck, da Carpzov in seinen Werken einer entschied-

denen Hexenverfolgung das Wort redete, teils über die Grenzen der schon nicht gerade maßvollen Carolina hinaus. Wegen der enormen Verbreitung und der immensen Autorität der Carpzovschen Schriften dürfte er mittelbar für eine allerdings zahlen- wie leidmässig nicht beziffer- oder erfaßbare Anzahl von Hexenverfolgungen mitverantwortlich sein.



3. Benedikt C. (Sohn v. 1.)
 "Difficilis est cultura
 potentis amici"
 ("Schwer ist die Kunst,
 eines Mächtigen Freund
 zu sein").

4. Christian C. (Sohn v. 1),
 Advokat, Mitglied der
 Frankfurter Juristenfakul-
 tät.
 "Wenn Gott gibt, hat der
 Neid keine Macht, wenn
 Gott nicht gibt, ist alle
 Mühe machtlos"

5. August C. (Sohn v. 1),
 Sächsischer Gesandter
 auf Reichs- und Fürstenta-
 gen, aufgrund ehrenvoller
 Ämter in Altenburg
 erfolgte seinerseits die
 Ablehnung des Rufes
 nach Leipzig.
 "Rein müssen die Hände
 bleiben für Gott, den
 König und das Gesetz."

6. Johann Benedikt C.,
 Syndikus der Stadt Zittau
 "Invia virtuti nulla est
 via"
 (Dem Tüchtigen ist kein
 Weg ungangbar)

7. Friedrich Benedict C.
 (Sohn v. 6.),
 Professor der Rechte in
 Göttingen und Witten-
 berg. Autograph.

Autographe der Familie Carpzow.
 1. Der ältere Benedikt Carpzow
 "Aller Weisheit Lebensnerv ist, nicht leichtgläubig zu sein und
 nur schwer das Ohr dem Verleumder zu öffnen".
 2. Konrad C. (Sohn v. 1), Kanzler in Halle " ... tinetur ille potius,
 qui sibi jam opinionem virtutis et strenuitatis comparavit".
 Herodot. ("Der imponiert am meisten, dem der Ruf der Tüch-
 tigkeit voraus geht").

Resumé

Eine fundierte Gesamtwürdigung des Juristen Carpzov in unserer Zeit steht freilich noch aus.

Dazu wäre erstens vonnöten, daß auch sein Wirken als evangelischer Kirchenrechtler und als Zivilist noch stärker untersucht wird als bisher geschehen und gleichberechtigt neben seiner strafrechtlichen Arbeit gewichtet wird. Zwar ist zum Beispiel die Geschichte des maßgeblich von Carpzov weiterentwickelten sächsischen Zivilprozeßrechts eine vergleichsweise spröde Materie, die nicht mit dem gleichen spektakulären Interesse wie der Carpzovsche Hexenwahn rechnen kann. Zum Verständnis des heutigen Zivilprozeßrechts ist diese Geschichte jedoch meines Erachtens weit wichtiger als es die Kenntnis der Hexenprozesse für den Strafprozessualisten am Ausgang des 20. Jahrhunderts ist.

Zweitens – und das gilt für alle Bereiche seines Wirkens –, muß abgewartet werden, wie sich die nach der Wiedervereinigung glückliche Öffnung der Archive in den neuen – alten Ländern in bezug auf Carpzov auswirkt. Es gibt heute Promotions- und Forschungsmöglichkeiten über die Sächsische Rechtsgeschichte im allgemeinen wie Benedikt Carpzov und den Schöppenstuhl zu Leipzig im besonderen in Hülle und Fülle. Daß sie nun ungehindert genutzt werden können, sollte jeden freuen; daß sie genützt werden, ist ein Wunsch nicht nur bezüglich der sächsischen, sondern auch der deutschen, ja europäischen Rechtsgeschichte, der jetzt erfüllt werden kann.

Anmerkungen

- ¹ Kleinheyder - Schröder: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 3. Auflage, 1989, S. 53.
- ² Vgl. Sellert: Benedict Carpzov – Ein fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger?, in Lehmann – Ulbricht (Hrsg.), Vom Unfug des Hexen-Processes, 1992, S. 325 (326).
- ³ Vgl. Text nach Fußnote 29.
- ⁴ So z. B. in der Ordnung des Oberappellationsgerichts Celle von 1713, Teil 2, Titel 8, Sectio 1, § 38.
- ^{4a} Schubart – Fikentscher, "Carpzov, Benedict", in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (= HRG), Band 1, 1971, Spalte 595.

- ⁵ Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen: Kleinheyer–Schröder, a.a.O., S. 53 ff.
- ⁶ Joh. Leonhard Frisch zitiert bei Battenberg, "Schöffenstein", HRG, Band 4, Spalte 1474,1475.
- ⁷ Grosch: Die Schöffenspruchsammlung der Stadt Pößneck, Teil 1, 1957, S. 6.
- ^{7a} Vgl. Buchda: "Leipzig", HRG, Band 2, Spalte 1837–1842 (1840).
- ^{7b} Buchda, a.a.O.; Kleinheyer – Schröder, a.a.O., S. 53.
- ⁸ Vgl. Jordan – Lammers: "Sachsen", HRG, Band 4, Spalte 1223–1228 (1227).
- ⁹ Vgl. Buchda "Gemeinsames Sachsenrecht", HRG, Band 1, Spalte 1510–1513
- ¹⁰ Sellert: "Benedict Carpzov – Ein fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger?", in Lehmann – Ulbricht (Hrsg.), Vom Unfug des Hexen-Processes, 1992, S. 325 ff., (326).
- ¹¹ Ebenda; vgl. ferner Stintzing – Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 1. Halbband, S. 66.
- ¹² Sellert – Rüping; Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, 1989, S. 242, 243.
- ¹³ Ebenda
- ¹⁴ Vgl. hierzu Neef: "poena arbitraria", HRG, Band 3, Spalte 1781–1785; Sellert – Rüping, a.a.O., S. 244–247.
- ¹⁵ Carpzov, Practica, pars III, quaestio 132, abgedruckt bei Sellert – Rüping, a.a.O., S. 274.
- ¹⁶ Carpzov, Practica, pars III, quaestio 133, ebenda.
- ¹⁷ Vgl. Neef, a.a.O.
- ¹⁸ Insoweit verweise ich auf die Darstellung bei Sellert–Rüping, a.a.O., S. 247–252.
- ¹⁹ Vgl. zum Ganzen Sellert – Rüping, a.a.O., S. 262–273.

- ²⁰ Carpzov, Practica, pars III, quaestio 117 n. 4, bei Sellert – Rüping, a.a.O., S. 327.
- ²¹ Ebenda, S. 327, 328.
- ²² Ebenda, S. 328.
- ²³ Sellert – Rüping, S. 267.
- ²⁴ Carpzov, Practica, pars III, quaestio 119 n. 7, bei Sellert – Rüping, S. 328 (Quelle 71).
- ²⁵ Carpzov, Practica, pars III, quaestio 126 n. 40, bei Sellert – Rüping, S. 338 (Quelle 90).
- ²⁶ Vgl. Kleinheyer – Schröder, a.a.O., S. 54, 55.
- ²⁷ Sellert, wie Fn. 10
- ²⁸ Vgl. E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., 1965, S. 156.
- ²⁹ aus dem Lateinischen übersetzt zitiert nach Sellert, a.a.O., S. 326.
- ³⁰ Stintzing – Landsberg, a.a.O., S. 73.
- ³¹ zitiert nach Sellert, a.a.O., S. 329, Fn. 22.
- ³² Vgl. ebenda, S. 329 und Heinsohn – Steiger, Die Vernichtung der weisen Frauen, 1985, S. 138.
- ³³ Vgl. Sellert, a.a.O., S. 329, Fn. 24.
- ³⁴ Ebenda, S. 330.
- ³⁵ Vgl. Boehm, Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter, Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 59, S. 371 ff.
- ³⁶ Vgl. z. B. Schubart – Fikentscher, a.a.O., Spalte 596.

Die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät¹

Der langandauernde Nationalitätenstreit an der Prager Universität – der ältesten im Reiche – führte immer wieder dazu, daß zahlreiche Lehrer und Studenten die Moldaustadt verließen, um andernorts ein Weiterkommen zu finden. Schon die gerade zuvor (1386) gegründete Universität in Heidelberg hatte personell nicht unerheblich davon profitiert. In Leipzig führte ein solcher Auszug aus Prag überhaupt erst zur Gründung der Universität. Im Jahre 1409 ließen sich 356 Studenten, 35 Baccalaurei und 50 Magister – alles Deutsche – aus Prag in Leipzig nieder. Die Juristen betraf das allerdings nur am Rande. Sie hatten sich schon 1372 von der allgemeinen Universität in Prag losgelöst und eine eigene Juristenuniversität gegründet. Dennoch gab es schon 1409 auch einige wenige Juristen in Leipzig. Sie bildeten indessen vermutlich zunächst keine eigene Fakultät. Jedenfalls läßt sich eine Fakultät urkundlich nicht nachweisen. Die Juristen wurden zwar in der Gründungsurkunde genannt², fehlen aber in den entscheidenden landesherrlichen Dotationen. Die Schwierigkeit, die Existenz einer Juristenfakultät in den frühen Jahren nachzuweisen, liegt nicht zuletzt an der Struktur der Leipziger Universität; sie baute sich nicht aus Fakultäten auf, sondern aus vier Nationen (der meißnischen, der sächsischen, der bayrischen und der polnischen). Für das – in der Literatur teils bestrittene – anfängliche Fehlen einer Juristenfakultät spricht auch, daß die Juristen keine eigenen Räume zur Verfügung gestellt bekamen, sondern im Kreuzgang des Thomasklosters lesen mußten. Die Raumfrage scheint allerdings noch das ganze Jahrhundert hindurch große Probleme bereitet zu haben.

Obwohl die Gründungsurkunde der Universität beide Rechte – kirchliches und weltliches (“*utroque iure, . . . canonico et civili*”) – als Lehrstoff aufzählt, beschränkte sich das Lehrangebot der Juristen zunächst nahezu ausschließlich auf das Kirchenrecht³. Der erste namentlich bekannte Doktor, Konrad Thus (ab 1411 ?), war Ordinarius, d. h. Lehrer des Dekretalenrechts. Bis in das 19. Jahrhundert hinein blieb es Aufgabe des Ordinarius’, Kirchenrecht zu lesen.

Die ältesten Statuten der Juristenfakultät nennen folgerichtig das römische Recht als Lehrfach gar nicht. Demzufolge gehörten die ersten Juristen vermutlich der theologischen Fakultät an. Dem juristischen Unterricht an der Uni-

versität kam die Aufgabe zu, kundige Praktiker für die besonderen Bedürfnisse der Kirche auszubilden⁴. Der Ausbildungsstoff bestand daher aus den Dekretalen, den "nova iura", den Clementinen und dem Dekret Gratians⁵. Im 15. Jahrhundert blieb der Lehrstoff noch lange auf das Kirchenrecht beschränkt. Erst allmählich kamen Vorlesungen über das römische Recht hinzu.

Zwischen 1434 und 1446 – vermutlich im Jahre 1446 – kam es dann zur Gründung einer Juristenfakultät, die in den Quellen lange als Juristenschule bezeichnet wurde. Zu dieser Zeit (1441) gab es auch schon Doktoren, Lizentiaten und Baccalaurei des Zivilrechts. Für die Gründung im Jahre 1446 lassen sich zwei Quellenbelege anführen. Zum einen wird die Juristenfakultät als solche in diesem Jahr erstmals in den Urkunden genannt. 1434 hatte der Landesherr den Ordinarius Konrad Donekorp noch als "unser schule des geistlichen rechtes vorweser und vorstehir" bezeichnet. 1446 hingegen wurden die Juristen der Fakultät als "doctores facultatis iuridice" bezeichnet; sie selbst nannten sich "doctores der iuristenschule zcu Leipzig". Die Gründung der Juristenfakultät kann zudem im Zusammenhang mit der Reformation der Universität Leipzig gesehen werden, die gleichfalls 1446 erfolgte. Im Zuge dieser Reformation wurde auch der Juristenfakultät ein Anteil an den Pfründen, aus denen sich die Universität finanzierte, zugesprochen⁶. Damit kann als gesichert angenommen werden, daß die Fakultät spätestens in diesem Jahre gegründet wurde. Die zweimalige Erwähnung in einem Jahr erlaubte allerdings auch die Vermutung, daß der Zusammenschluß der Juristen zu einer Fakultät schon früher erfolgt ist.

Aus dieser Zeit stammen auch die ersten Statuten der Juristenfakultät. In 18 Paragraphen sind im wesentlichen die Voraussetzungen für die Lehrbefugnis – das Baccalaureat, das Lizentiat und das Doktorat – geregelt. Die beiden niederen akademischen Grade wurden durch ein Examen erworben, der Dokortitel nach einer Disputation, ohne Examen. Dissertationen kamen erst im 17. Jahrhundert auf. Doktoren fremder Fakultäten sollten gar nicht in Leipzig lesen dürfen. Nach einem jüngeren Zusatz bedurften sie dazu der Aufnahme in die Fakultät. Wenn das den Tatsachen entspricht, so nähme Leipzig eine Sonderstellung ein. Im übrigen Reich leisteten die Juristischen Fakultäten im wesentlichen den Anfängerunterricht, während das Doktorat in Italien erworben wurde⁷. Es fällt auf, daß in den Statuten nicht von Professoren gesprochen wird. Das ist darin begründet, daß die Bezeichnungen für Universitätslehrer zu dieser Zeit stark differierten. Den Titel Professor gab es zwar schon, aber selten⁸.

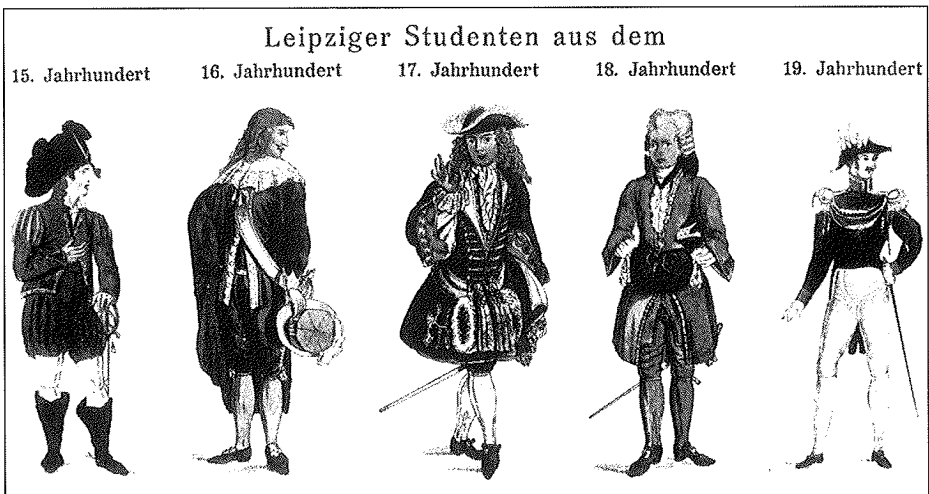
Die Urfassung der Statuten erlaubt den Schluß, daß es bei ihrer Abfassung noch kein nennenswertes regelungsbedürftiges Konfliktpotential gab. Die

zahlreichen Zusätze des 15. Jahrhunderts, die im Umfang die ursprünglichen Statuten weit hinter sich lassen, zeigen, daß sich das rasch änderte.

1452 bestand die Fakultät aus drei Mitgliedern; zwei Dekretisten und einem Doktor beider Rechte. Zwar war schon 1447 daran gedacht worden, einen Legisten hinzuzunehmen, aber der konnte erstmals 1457 lesen. Wesentliche Teile des Vorlesungsbetriebes wurden indessen von den Baccalaurei und den Lizentiaten wahrgenommen. Dabei wurde eine recht strenge Kompetenzzuweisung beachtet. Ein Baccalaureus durfte mit seinen Vorlesungen nicht in Konkurrenz zu einem Doktor treten. Jedem Stadium der Ausbildung waren also bestimmte Lehrveranstaltungen vorbehalten. Baccalaurei etwa hatten über das Dekret Gratians zu lesen; dieses Rechtsbuch behandelten Doktoren nie.

Die häufig mehrjährigen Vorlesungen erschöpften sich in bloßer Interpretation der Rechtsquellen, wobei nicht selten auf einen Paragraphen mehrere Monate verwandt wurden. Schwierigkeiten bereitete den Studenten auch generell die lateinische Unterrichtssprache. Ende des 15. Jahrhunderts wurden Disputationen eingeführt, Übungen, in denen je ein Rechtsfall in seinem Ablauf dargestellt wurde.

Die Dozenten der Fakultät standen nicht durchgängig für die Lehre zur Verfügung. Insbesondere der Ordinarius hatte so viele außeruniversitäre Verpflichtungen, z. B. im Oberhofgericht und sonst im Dienste des Landesherren, daß er seiner Fakultät für den Lehrbetrieb letztlich selten zur Verfügung stand. Die übrigen Fakultätsmitglieder waren häufig in der Rechtsberatung privater Par-



teien tätig. Der Lehrbetrieb wurde bestenfalls von Vertretern wahrgenommen, anderenfalls fiel er ganz aus. Eine ausgeprägte Spruchpraxis der Fakultät gab es indessen noch nicht. Die Notwendigkeit praktischer Betätigung ergab sich nicht zuletzt daraus, daß nicht alle Lehrenden ein Gehalt bezogen. Die Lehrer des weltlichen Rechts erzielten erst nach 1467 Einkünfte aus den Vorlesungen, wiewohl schon 1447 konkrete Überlegungen angestellt worden waren, wie ihr Einkommen zu sichern sei. Wer überhaupt eine Bezahlung bekam, erhielt wenig.

Das 16. Jahrhundert

Das neue Jahrhundert begann mit einer gründlichen Reform der Statuten (1504). Die Juristenschule, wie sie noch immer genannt wurde⁹, bestand aus sechs Doktoren. Der Ordinarius hatte die Dekretalen zu lesen, der zweite Professor war für den Codex zuständig, der dritte für die Institutionen, die weiteren wieder für die Dekretalen. Damit hatte das römische Recht – neben dem kanonischen – endgültig Einzug in die Leipziger Juristenfakultät gehalten. Neben den Doktoren hatten auch weiterhin die Baccalaurei und Lizentiaten zu lesen. Zur Unterscheidung, ob ein Doktor oder ein Baccalaureus auf dem Katheder stand, erging eine detaillierte Kleiderordnung. Jeder Doktor hatte auf dem Katheder ein rotes oder braunes Barett zu tragen. Da die Fakultät von der Obrigkeit reformiert wurde, verlangten die Statuten den Juristen eine bessere Form des Unterrichts ab. Alle Weitläufigkeiten sollten vermieden werden, "fürnehmlich aber das dictiren, darmit nur die Zeit verlohren wird". Disputationen sollten weiterhin neben den Vorlesungen stattfinden; dazu kam es jedoch nicht. Die strengen Vorgaben des Lehrplanes wurden auch sonst nicht unbedingt befolgt.

Zu Beginn des Jahrhunderts besaß das Ordinariat der Juristenfakultät ein Haus am Peterskirchhof. Aber schon alsbald konnte die Juristenfakultät in ihr erstes festes Domizil, das 1515 fertiggestellte "Petrium" in der Petersstraße übersiedeln. An der Rückseite des Grundstückes – an der Schloßstraße – befand sich das Ordinariat. Der Bezug der neuen Gebäude verstärkte noch die Selbständigkeitsbestrebungen der Juristenfakultät, die wohl eine Juristenuniversität nach Prager Vorbild anstrebte. Immer wieder widersetzte sich die Juristenfakultät dem Rektor, immer wieder mußte der Landesherr den Konflikt schlichten. Im Ergebnis mußte die Juristenfakultät ihre Sonderbestrebungen aufgeben und in der Universität verbleiben.

Der Vorrang des kanonischen Rechts in den Vorlesungen erhielt sich, selbst noch nach der Reformation. Nach 1567 stehen noch vier doctores des Kirchenrechts vierein im römischen Recht gegenüber. Erst die Studienordnung

des Jahres 1580 machte die Fakultät im wesentlichen zu einer civilistischen. Auf Wunsch des Landesherren mußte Lehnrecht in den Vorlesungsplan aufgenommen werden. Die Zahl der Promotionen wuchs beachtlich an.

Lehrmethode blieb der scholastische *mos italicus*. Nur der Franzose Lorient, der von 1546–1554 in Leipzig las, folgte dem *mos gallicus*; er las mit der Eleganz seiner Schule und historischer Vertiefung des Stoffes. Nach seinem Weggang brach der Versuch im Sinne des Humanismus ab.

Im 16. Jahrhundert nahm die rechtsprechende Tätigkeit der Juristenfakultät stark zu. Daneben blieb es bei den oben geschilderten Belastungen im Dienste der sächsischen Kurfürsten oder anderer Dienstherren. Auch die Gründe dafür blieben unverändert. Die Stellung der Professoren in finanzieller Hinsicht hatte sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht entscheidend verbessert. Sie waren daher nach wie vor auf andere Einnahmequellen (Hofgericht und Schöffenstuhl) angewiesen. Demzufolge nützte auch landesherrliche Strenge nur bedingt. Im Jahre 1588 entließ Kurfürst Christian die Hälfte der Professoren, weil sie ihre Aufgaben nur unvollkommen wahrnahmen. Aber schon 1600 war die Situation wie zuvor.

Das 17. Jahrhundert

Der 30jährige Krieg traf die Universität Leipzig und vor allem ihre Juristenfakultät hart. Konnte Kurfürst Johann Georg noch 1627 mit einiger Berechtigung erklären, "das Unsere Universität Leipzig unter den Academieen derer Evangelischen Reichsstände *primum locum*" habe, so galt das schon innerhalb kürzester Zeit nicht mehr. Die Vorlesungen wurden allerdings – bei niedrigster Frequenz – durchgängig fortgesetzt. Dem "Petrium" wurde die Nähe zur immer wieder umkämpften Pleißenburg zum Verhängnis. Es wurde im Laufe des Krieges total zerstört. Die Juristen mußten in anderen Kollegienhäusern lesen, wo ihnen nicht ohne "Unmuth und Verdruß" einige wenige Räume überlassen wurden. Weder im, noch nach dem Kriege erhielt die Fakultät die Teile ihres Grundstücks, die mit Soldatenhäusern bebaut worden waren, zurück. Dem Ordinarius Siegismund Finckelthaus gelang es nach Überwindung größter Schwierigkeiten, der Fakultät wieder ein eigenes Gebäude zu verschaffen, das 1641 eingeweiht und seiner Funktion übergeben werden konnte. Das Grundstück des Ordinariats blieb der Fakultät vorerst entzogen.

Als Finckelthaus' Nachfolger findet sich der erste bedeutende Jurist in der Geschichte der Leipziger Juristenfakultät: Benedict Carpzov (1595*, 1645–1653 Ordinarius), der eigentliche Begründer einer deutschen gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft. Doch auch unter seiner Ägide vermochte

sich die Fakultät nicht zu erholen, zumal er sich als Ordinarius von der Lehre suspendieren ließ.



*Siegismund Finkelthaus,
Ordinarius 1636–44*

Seit 1616 machte die Juristenfakultät von der ihr 1580 verliehenen Befugnis Gebrauch, der Regierung bei Vakanz Vorschläge zur Neubesetzung zu machen und dazu drei Kandidaten zu präsentieren. Die Fakultät schlug in der Regel ihre eigenen Promovierten vor, die Regierung hingegen wollte, daß auch fremde Doctores berufen werden. Sie konnte sich damit aber nicht gegen den Protest der Juristenfakultät durchsetzen, die Sorge trug, daß niemand mehr in Leipzig die Promotion anstreben würde, ohne größere Wahrscheinlichkeit, auch an die eigene Fakultät berufen zu werden. Von den 116 im 17. Jahrhundert promovierten Doktoren wurden dann auch 30 zu Professoren an der Leipziger Juristenfakultät ernannt; hingegen wurde lediglich ein Auswärtiger angenommen. Zu dieser Zeit bildeten sich zudem ausgeprägte Fakultistenfamilien heraus. Durch Generationen hindurch finden sich immer wieder Mitglieder einer Familie an derselben Fakultät. Die vornehmste Professur war die der Dekretalien, das Ordinariat. Im Rang folgte die des Codex, die der Pandekten und die der Institutionen. Die niedrigsten Grade nahmen die Professuren der "Tit. de Verborum Significatione" und "de Regulis iuris" ein.

Baccalaureatspromotionen fanden trotz des 30jährigen Krieges nahezu jährlich statt. Lizentiats- und Doktorpromotionen nur in größeren Abständen, wenn

genügend Kandidaten zusammenkamen. Seit 1778 wurden die Baccalaurei an einem Tage zugleich zum Lizentiaten und zum Doktor promoviert. Die beiden bedeutendsten Baccalaurei der Juristenfakultät – Gottfried Wilhelm Leibniz und Christian Thomasius – promovierten nicht in Leipzig zum Doktor.

Das 18. Jahrhundert

Das 18. Jahrhundert brachte zunächst keinen Aufschwung für die Juristenfakultät mit sich, die allerdings die besuchteste der ganzen Universität war. Zwar ist die Liste bedeutender Juristen lang, die in Leipzig studiert haben (Michael Heinrich Griebner, Johannes Schilter, Christian Thomasius, Nicolaus Hieronymus Gundling, Johann Gottlieb Heineccius, Johann Salomo Brunquell, Heinrich Christian von Senckenberg, Samuel Pufendorf, Christian Wolf und Gottfried Wilhelm Leibniz, um nur einige zu nennen), aber sie lehrten nicht in Leipzig, schieden nicht selten im Zorn. Moderner Rechtsunterricht wurde in Halle, später in Göttingen angeboten, nicht in Leipzig. Dennoch verfügte auch die Leipziger Juristenfakultät über namhafte angesehene Mitglieder. Vor allen anderen ist der spätere Ordinarius Carl Ferdinand Hommel (1722–1781) zu nen-



*Carl Ferdinand Hommel,
Ordinarius 1763–81*

nen, ein Vertreter des aufgeklärten Strafrechts. Seine Thesen zur Strafrechtsreform (1765) nahmen Gedanken Cesare Beccarias vorweg, dessen Werk er übersetzte. Als Kirchenrechtler vertrat er die Trennung von Staat und Kirche.

Veränderungen ergaben sich im Lehrangebot. Seit 1702 verfügte die Fakultät über eine ordentliche Professur für sächsisches Recht. Dabei handelt es sich um die erste Professur für Partikularrecht in Deutschland überhaupt. Erster Fachvertreter war Lüder Mencke. 1710 folgte ein Lehrstuhl für das öffentliche



*Lüder Mencke,
Ordinarius 1709–26*

Recht (jus publicum), 1711 für das Naturrecht, 1712 für Lehnrecht und 1726 für Rechtsaltertümer. 1711 wurde der Juristenfakultät das Recht erteilt, die Notarsprüfung abzunehmen, eine Prüfung, die sich auch im Vorlesungsplan niederschlug. 1783 wurde von der Regierung eine stärkere Berücksichtigung des Straf- und Prozeßrechtes gewünscht. Seit 1708 wurden die ersten Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten, zunächst nur ausnahmsweise in einer Wochenstunde, später in zunehmendem Maße. Schon 1678 hatte Christian Thomasius die erste Vorlesung in deutscher Sprache überhaupt gehalten, gleichfalls in Leipzig, aber an der Philosophischen Fakultät.

Die Statuten des Jahres 1580 waren immer wieder abgeändert worden. Der Versuch einer Statutenredaktion, den Hommel 1777 initiierte, scheiterte 1795 am Widerstand der Regierung.

Stärker als durch die Vorlesungstätigkeit wurde die Fakultät durch die Spruchstätigkeit belastet. An vier Tagen in der Woche wurden von drei bis acht Uhr Gerichtssitzungen abgehalten, in der Amtszeit des Ordinarius Heinrich

Gottfried Bauer (1790–1811) wurden allein über 30 000 Prozesse behandelt. Die finanzielle Situation der Dozenten verbesserte sich nicht nachhaltig. Als einem Göttinger Professor während des Siebenjährigen Krieges empfohlen wurde, die Stadt zu verlassen, da die Gefahr bestehe, von den Preußen ausgehungert zu werden, erwiderte er: "Ich bin in Leipzig Magister gewesen, da lernt man das Hungern von selbst".

Die Zahl der Studenten – in der Regel Landeskinder – und der Promotionen hingegen blieb gering, nochmals durch den Siebenjährigen Krieg stark beeinträchtigt. Nach der Schlacht bei Roßbach mußte auch das Petrinum zeitweilig wieder geräumt werden. 1769 erhielt dann die Fakultät – gegen den Protest des Stadtrates – ihr altes Grundstück, auf dem ehemals das Ordinariat gestanden hatte, zurück. 1773 konnte das neue Fakultätsgebäude eingeweiht werden.



COLLEGIUM JURIDICUM 1773–1880

Von 1780 bis 1801

Vor der Darstellung der Reformen, die im 19. Jahrhundert eine grundsätzliche Veränderung zur Folge hatten, sollen zwei Jahrzehnte der Juristenfakultät genauer untersucht werden. So können Kontinuitäten und Diskontinuitäten

deutlicher hervortreten. Zudem soll einmal das Lehrangebot detaillierter untersucht werden.

Die Fakultät setzte sich aus sechs ordentlichen Professoren zusammen. Hinzu kam ein Extraordinarius. Den Großteil der Vorlesungen übernahmen noch immer die Doktoren, Magister und Baccalare. Sie überwogen an Zahl die Professoren bei weitem. Zudem lag die Anzahl der Vorlesungen pro Lehrendem bei ihnen höher. Las der Ordinarius Carl Ferdinand Hommel 1780 nur Kirchenrecht, so kündigte z. B. Dr. Biedermann Vorlesungen über Rechtsgeschichte, Deutsches Staatsrecht, Kirchenrecht, Deutsches Privatrecht und Strafrecht an. Das Beispiel zeigt darüber hinaus, daß es keine Vorlesungen mehr gab, die den Professoren vorbehalten waren.

Vorherrschend war noch immer die Selbstrekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Normalerweise begann ein Wissenschaftler seine Laufbahn ohne Doktorat und arbeitete sich günstigstenfalls bis zum Professor hoch. So findet sich etwa Carl Gottlieb Roessig 1780 als Baccalareus, 1783 als Magister, 1786 als Doktor und 1793 als Professor. Auffällig ist weiterhin, daß immer noch verhältnismäßig häufig mehrere Träger des gleichen Namens auftauchen, ein Hinweis auf mögliche verwandtschaftliche Bezüge zwischen den Lehrenden, auf Reste der "Familienuniversität"¹⁰. So finden sich z. B. folgende Namen mehr als einmal genannt: Winckler, Kind und Hommel.

Die Zahl der angekündigten Lehrveranstaltungen blieb recht konstant. Wurden 1780 100 Lehrveranstaltungen angeboten, so waren es 1801 107. Der Höchststand wurde in den Jahren 1792 und 1794 mit 132 erreicht. Den größten Block bildete dabei das römische Recht, in dem immer circa 28 Vorlesungen angeboten wurden (1780: 28 ; 1801: 28 ; Höchststand: 1787 und 1796: 38), gefolgt von den praktischen Übungen (1780: 19; 1801: 25; 1796: 29) und den prozeßrechtlichen Veranstaltungen (1780: 13; 1801: 19; 1792: 23) . Die anderen Fächer standen dahinter zurück: Deutsches Privatrecht (1780: 7; 1801: 3; 1793: 11), ergänzt durch Sächsisches (1780: 4; 1801: 4; 1791 und 1792: 9) und gelegentlich Lausitzer Recht (1789: 1; 1801: 1). Hierher sind auch die Vorlesungen im Handels- und Wechselrecht (1780: 2; 1801: 4; 1792: 7) und Bergrecht (1783: 1; 1801: 1) zu zählen. Das Deutsche Staatsrecht war generell gut vertreten (1780: 5; 1800: 1; 1785: 11), desgleichen auch noch immer das Naturrecht (1780: 7; 1801: 5; 1784 und 1786: 13), das Kirchenrecht (1780: 2; 1801: 4; 1794: 7), das peinliche Recht (1780: 5; 1801: 5; 1792: 8), das Lehnrecht (1780: 5; 1801: 4; 1782: 7), die Einführungs- und Vorbereitungs-Wissenschaften (1780: 2; 1801: 3; 1791 und 1792: 10) und das Kameralrecht (1780: 1; 1790: 2; 1786: 3) .

Auffällig ist, daß die Zahl der Vorlesungen zum angewandten römischen Recht (Usus modernus) deutlich zurückging; in manchen Jahren (1797/98) fehlten sie ganz. Lag ihre Zahl 1780 noch nahezu gleichauf mit der der Pandektenvorlesungen (4:5), so betrug das Verhältnis 1801 1:8. Ein überlebtes Wissenschaftsmodell verabschiedete sich, lange vor der Etablierung der Historischen Schule (1814/15), die den Usus modernus energisch bekämpfte. Das Verschwinden des Reichsstaatsrechts aus den Vorlesungen hingegen spiegelte die aktuelle politische Lage im Reich wieder, auch hier bemerkenswerterweise schon einige Jahre vor dem Ende des alten Reiches (1806). Ansonsten zeigt z. B. die Berücksichtigung des Deutschen Privatrechts und des Naturrechts, daß das Lehrangebot moderner war, als es in der jüngeren Literatur für gewöhnlich beschrieben wird, ohne daß Leipzig an die Reformuniversitäten Halle und Göttingen herangereicht hätte.

Für diese Stellung der Fakultät zwischen Modernität und Überlieferung¹¹ sprechen auch noch die folgenden Überlegungen. Dem überkommenen Modell entsprach der geringe Grad der Spezialisierung der Professoren¹². Selbst bei den ordentlichen Professoren findet sich eine Breite, die vom römischen Recht bis zum Prozeßrecht reicht, unter Einschluß des Deutschen Staatsrechts, des Lehnrechts, des Strafrechts und des Wechselrechts (Püttmann). Bei den Nichtprofessoren fällt die geringe Spezialisierung noch weitaus deutlicher aus, was nicht zuletzt mit dem Aufstieg innerhalb der Fakultät zu tun hat. Die besseren Stellen waren mit anderen Lehraufgaben verbunden. Der Bewerber brachte also nicht seine spezielle Fachrichtung mit, sondern diese war mit der Stelle verbunden. Der Ordinarius z. B. mußte – ohne Rücksicht auf seine frühere Lehrtätigkeit – Kirchenrecht lesen.

Moderner war hingegen die Literatur, auf der die Vorlesungen basierten. Im 18. Jahrhundert wurde allgemein nach eigenen oder fremden Lehrbüchern gelesen. Eigene Lehrbücher als Grundlage für die Vorlesungen waren in Leipzig eher selten¹³. Sie finden sich insbesondere bei Püttmann und – allerdings seltener – bei Schott.

Als ausgesprochen modern ist das Lesen nach den Lehrbüchern der beiden Göttinger Professoren¹⁴ Johann Stephan Pütter (1725–1807) und Johann Heinrich Christian von Selchow (1732–1795) im Deutschen Privat- und Staatsrecht anzusehen. Im römischen Recht wurde generell auf den immer noch aktuellen Johann Heinrich Heineccius (1681–1741) zurückgegriffen. Im Naturrecht bedeutete Gottfried Achenwall (1719–1772) noch die erste Wahl. Er befand sich allerdings zunehmend in Konkurrenz mit Ludwig Julius Friedrich Hoepfner. Im Strafrecht tauchte gelegentlich der Name des wohl modernsten Strafrechtsdenkers der Zeit auf: Cesare Beccaria (1738–1794).

Einzelne bemerkenswerte Vorlesungstitel seien exemplarisch genannt. Auch in diesem Zusammenhang fällt auf, daß das Staatsrecht rasch aktuelle Themen aufgriff: "Ueber die Wahlkapitulationen Joseph des Zweiten" las Seger im Jahre 1782. "Ueber die neueste kaiserliche Wahlkapitulation" handelten 1791 gleich drei Vorlesungen (Biener, Hausmann und Hommel). Hierher zählen auch die Vorlesungen "Ueber den Rastatter Friedenskongreß, in staatsrechtlicher und historischer Hinsicht" (Weber, 1799), über "Kriegsrecht" (Steinmetz, 1792) und über "Die Rechte der Menschheit" (Biener, 1785). Weiterhin zu nennen sind "Geschichte der deutschen Reichsgrundgesetze" (Erhardt, 1785/86), "Geschichte und heutige Verfassung der höchsten Reichsgerichte und des Reichstages" (Hommel, 1789), "Staatsrecht des Mittelalters" (Hausmann, 1792) und "Territorialstaatsrecht" (Siegmann, 1786). Hinzu kommen Vorlesungen über "Mosaisches Recht" (Zitzmann, 1783), "Ueber die Rechte des niedern Adels" (Liefefett, 1786), über "Dorf- und Bauernrecht" (Weber, 1799) und über "Forst- und Jagdrecht" (Weber, 1799). Leipzigs Bedeutung als Verlagsstadt spiegelt sich im Titel nur einer Vorlesung wider: "Rechte und Verbindlichkeiten der Schriftsteller und Verleger" (Kind, 1795). Als Kuriosität sei abschließend eine Vorlesung genannt, die wohl auch heute noch der eine oder andere mit Vergnügen hören oder lesen würde: "Juristische Polemik" (Hübner, 1796).

Das 19. Jahrhundert

Für die Juristenfakultät bedeutete die Jahrhundertwende zunächst keinen Einschnitt. Alles ging seinen gewohnten Lauf. Allerdings wurden 1809 Lehrstühle für öffentliches Recht und Strafrecht eingerichtet. Eine Änderung der Fakultätsstruktur bedeutete das jedoch nicht. Sie hatte sich letztendlich seit 1580 kaum verändert.

Anderes gilt für die Studierenden. Zahlreiche Studenten der Leipziger Juristenfakultät nahmen an den Befreiungskriegen teil. Nicht zuletzt fanden sie sich später in der Burschenschaft zusammen, der Jugendorganisation der nationalen, liberalen Bewegung. Zwar erreichte sie nicht die Bedeutung der benachbarten Jenenser Burschenschaft, trug aber – obwohl es sich überwiegend um Landeskinder handelte – das ihre zur Überwindung der Nationen bei, die noch immer die Universität strukturierten. Erst 1830 gab Leipzig, als letzte Universität Europas, die Einteilung in Nationen auf. In entscheidenden Momenten war die Burschenschaft präsent: 1837 übersandten sie den Göttinger Sieben, die gegen den Verfassungsbruch ihres Landesherrn protestiert hatten, eine Solidaritätsadresse, und unter der Leitung von Robert Blum entstand im Jahre 1839 die "Progreßbewegung", die im Vorfeld der Revolution von 1848 wirkte.

Nach der Staatsreform von 1831 wurde die Universität Leipzig – gegen den zähen korporativen Widerstand der etablierten Professoren – in eine moderne Staatsanstalt umgewandelt¹⁵. Zwar hatte schon 1830 eine Universitätsreform stattgefunden; aber sie beschränkte sich im wesentlichen darauf, die – nur noch in Leipzig vorhandene – Einteilung in Nationen abzuschaffen und eine Fakultätsverfassung einzuführen. Seit 1832 stand die Universität unter staatlicher Verwaltung; die Professoren wurden Staatsbeamte. Durch erhöhte Zuwendungen aus der Staatskasse an die Universität konnten die Professorengehälter aufge bessert werden. Damit war erstmals in ihrer Geschichte die Finanzierung der Fakultät in etwa zufriedenstellend geregelt.

Diese Umwandlung betraf auch die Juristenfakultät und trug nach wenigen Jahrzehnten zu ihrem Aufstieg und zu ihrer Stellung als bedeutendste Juristische Fakultät in Deutschland, neben, wenn nicht sogar vor Berlin, bei. Ursache für diesen Aufstieg war indessen die allgemeine Entwicklung in der Rechtswissenschaft, die mit dem Schlagwort "vom Gelehrten zum Wissenschaftler" oder "von der Familien- zur Leistungsuniversität" (Peter Moraw) gekennzeichnet werden kann. Durch die Verwirklichung der Humboldtschen Gedanken "vom Primat der Forschung, von der forschenden Lehre und vom Lehren der Forschung"¹⁶ gelang der Umbruch. Wissenschaft war nicht mehr enzyklopädische Gelehrsamkeit, sondern wurde methodische Forschungsarbeit. Damit begann ein Prozeß der Differenzierung, Spezialisierung und Arbeitsteilung der Wissenschaftsgebiete. Die Konkurrenz der Hochschulen untereinander führte zu dem Bemühen, den jeweils Besten des Faches zu gewinnen. Das wiederum bedeutete das Ende der Familienuniversität, die Eröffnung eines gesamtdeutschen Marktes für Wissenschaftler. Die Spezialisierung ist als eine der Mitursachen für den bedeutenden Anstieg der Zahl der Professoren anzusehen. Waren es 1830 noch 6 ordentliche und drei Extraordinarii, so stieg ihre Zahl bis 1869 auf 9 ordentliche und 9 Extraordinarii an.

Bis in die Vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein blieben Fakultät und Spruchkörper im wesentlichen personell verknüpft. Erst 1846 wurde das Spruchkollegium von der Fakultät abgetrennt, verbunden allein durch die Person des Ordinarius und zweier Professoren als Beisitzer.

Die Juristenfakultät zählte zwar in den Jahren von 1831 bis 1872 die meisten Studenten, ohne daß allerdings ihre Zahl zunächst absolut bemerkenswert anstieg. Sie lag zwischen 257 (WS 1862/63) und 554 (SS 1831). Erst nach 1870 kam es zu einem sprunghaften Anstieg (WS 1871/72 678, WS 1874/75 1063, WS 1875/76 1130), verbunden mit verstärktem Zuzug aus dem nichtsächsischen Raum (WS 1869 154 Nichtsachsen von 403 Studenten, WS 1875/76 796 Nichtsachsen von 1130 Studenten). 1874 war sie vor der Berliner

Fakultät die größte im Reich, mußte diesen Platz allerdings bald (1879) an Berlin abtreten, und wurde in der Frequenz auch noch von München (1887) über-rundet.

Vermehrtes – bis in unser Jahrhundert reichendes – Ansehen gewann nach 1832 auch die Leipziger Juristenfakultät durch glückliche Neuberufungen in den beiden Hauptfächern, dem römischen und dem deutschen Recht, aber auch in den übrigen Fächern. Während noch das Vorlesungsverzeichnis für das Jahr 1832 im großen und ganzen so aussah, wie das von 1800, findet sich schon 1833 der bekannte Straf- und Römischrechtler Carl Georg Wächter



*Carl Georg von Wächter,
Ordinarius 1862–80*

(1833–1835, 1852–1880). Es folgte der bekannte Romanist Georg Friedrich Puchta, nach v. Savigny der bedeutendste Vertreter des romanistischen Zweiges der historischen Rechtsschule. Er gehörte der Leipziger Juristenfakultät allerdings nur von 1837 bis 1842 an. Seinen Lehrstuhl hatte Ludwig von der Pfordten von 1843 bis 1848 inne. Ebenfalls zu den Romanisten zählte der 1838 zum ordentlichen Professor berufene, aber schon zuvor in Leipzig lesende Gustav Hänel (bis 1879), der durch die Edition spätrömischer Quellen bekannt wurde. Von 1837–1863 las der Strafrechtler Gustav Ludwig Theodor Marezzoll neben seinem eigentlichen Fach auch das Römische Recht. Außer Hänel wurden alle Professoren von auswärtigen Universitäten berufen.

Die Juristenfakultät gewann allerdings erst durch die Berufung des Germanisten Wilhelm Eduard Albrecht¹⁷ dauerhaft an Bedeutung. Albrecht war bekannt als Verfasser der ersten vollwertigen deutschrechtlichen Monographie der historischen Schule über "Die Gewere" (1828). Mit seiner Mauernbrecher-Rezension leistete er einen wesentlichen Beitrag zum modernen



Wilhelm Eduard Albrecht

Staatsrecht, indem er den Staat als Rechtspersönlichkeit erfaßte, nicht mehr als im Privateigentum des Herrscherhauses stehend. Berühmt war Albrecht zum Zeitpunkt seiner Berufung allerdings stärker noch als einer der Göttinger Sieben. Der Protest gegen den Verfassungsbruch des hannoverschen Landesherrn (1837) lag lediglich ein Jahr zurück, als er 1838 in Leipzig schon wieder lehren konnte, freilich nur als Privatdozent, aber immerhin offiziell im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Ordentlicher Professor wurde er hier 1840. Schon 1839 hatte ihm die Regierung, allerdings unter der Hand, eine Bezahlung für seinen Dienste zugesagt. Das Verhalten der sächsischen Regierung in dieser hochpolitischen Affäre verdient trotz der anfänglichen Zurückhaltung die Kennzeichnung als eine mutige, beispielgebende Tat¹⁸. Sie wurde durch große Lehrerfolge Albrechts bis 1868 und ein beträchtlich gewachsenes Ansehen für die Leipziger Juristenfakultät belohnt.

Weitere berühmte Rechtslehrer folgten: Theodor Mommsen (1848–1850), der indessen als Extraordinarius für Römisches Recht aus politischen Gründen

entlassen wurde und demzufolge in Leipzig keine größere Wirkung entfaltete. Seine bekannten Werke, insbesondere die Digestenedition, entstanden in späteren Lebensabschnitten. Eine zweite Leipziger Lehrtätigkeit bleibt fraglich. Im Jahre 1874 kündigte er für ein Semester Vorlesungen an der Leipziger Juristenfakultät an, hat sie aber wohl nicht gehalten.

Für die folgenden Jahrzehnte bis zur Jahrhundertwende läßt sich für die beiden privatrechtlichen Fächer eine generelle Aussage treffen.

Im Deutschen Privatrecht wurden – durchaus in der Tradition Albrechts – keine engagierten Germanisten berufen. Der spätere sächsische Kultusmini-



Karl Friedrich von Gerber

ster Karl Friedrich Wilhelm Gerber (1863–1871) ist als entschiedenster Vertreter der romanisierenden Germanistik¹⁹ anzusehen. Über sein erfolgreiches "System des deutschen Privatrechts" (16. Auflage 1891) urteilte Otto von Gierke nicht zu Unrecht, daß "in diesem deutschen Recht . . . die deutsche Seele getötet" sei.

Einen weitaus vermittelnderen Standpunkt vertrat sein Nachfolger, der Albrecht-Schüler Johann Ernst Otto Stobbe (1872–1887), bekannt für seine "Geschichte der deutschen Rechtsquellen" und das "Handbuch des deutschen Privatrechts". Seiner Ansicht nach sollte sich die Wissenschaft vom



Otto Stobbe

Deutschen Privatrecht "jeder tendenziösen Auffassung enthalten, ebenso sehr des sog. Romanisirens, als des sog. Germanisirens".

Im römischen Recht hingegen waren es überwiegend Vertreter der germanisierenden Romanistik, wie etwa der zu Unrecht in Vergessenheit geratene Johannes Emil Kuntze (1852: Extraordinarius, Ordentlicher Professor von 1870–1894), der verlangte, "daß mehr als bisher das antike (römische) und das moderne (germanistisch-christliche) Element in einander verarbeitet und dogmatisch vermählt werden". Dieser Lehre hing auch der bedeutendste und bekannteste Pandektist des Jahrhunderts an, Bernhard Windscheid, der der Fakultät von 1874 bis 1892 angehörte, unterbrochen durch seine Tätigkeit in der 1. Kommission für die Ausarbeitung eines Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches (1880–1883). Auch er stellte, durchaus im Sinne Kuntzes und zeitlich parallel zu ihm, die unbedingte Geltung des römischen Rechts in Deutschland in Frage. Windscheids für das geltende Recht bedeutendste Leistung ist die Ausbildung des materiellrechtlichen Anspruchsbegriffes, der die prozessual gedachte actio des Römischen Rechts ablöste. Sein Pandektenlehrbuch erreichte noch zu seinen Lebzeiten 7 Auflagen. Seine Vorlesungen berücksichtigten schon in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts das entstehende BGB. So las er beispielsweise im WS 1891/92 "Pandekten I. Theil, mit Berücksichtigung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches".



*Bernhard Windscheid,
Ordinarius 1880–92*



Karl Binding

Hinzu kamen der Strafrechtler Karl Binding (1873–1913), der Zivilprozessualist Adolf Wach (1875–1920) und der Kirchenrechtler Rudolph Sohm (1887–1917). Binding ist bekannt als Vertreter des klassischen Strafrechts im Schulenstreit mit Franz von Liszt (1851–1919). Seine Normentheorie konnte sich zwar insgesamt nicht durchsetzen, blieb aber nicht ohne Einfluß auf das moderne Strafrecht. Wach entwickelte die Lehre vom Rechtsschutzanspruch als prozessuales Gegenstück zu Windscheids Anspruchsbegriff. Sie wurde nach einer kurzen Zeit der Akzeptanz weithin abgelehnt, findet aber heute im Hinblick auf Art. 19 IV Grundgesetz zunehmendes Interesse. Sohms Thesen zum Verhältnis von Staat und Kirche sind bis heute heftig umstritten. Als Deutschrechtler stand er durchaus in der Tradition von Gerber und Stobbe, gegen den entschiedenen germanistischen Standpunkt der Berliner Juristischen Fakultät um Beseler und Gierke.

Mehrere junge, später berühmt gewordene Privatdozenten nahmen hier ihre Vorlesungstätigkeit auf. Rudolf Stammler las erstmals im Sommersemester 1880, verließ die Fakultät aber schon im Jahre 1883. Der Kirchenrechtler Emil Sehling begann seine akademische Karriere in Leipzig im WS 1885/86 (bis 1888), der Staats- und Völkerrechtler Heinrich Triepel im SS 1894 (bis zum WS 1899/1900).

Das 19. Jahrhundert war der Zeitraum ausgeprägtester Bautätigkeit im Bereich der gesamten Universität. Davon profitierte auch die Juristenfakultät, die 1882 ihre neuen Räume am gewohnten Ort in der Petersstraße beziehen konnte.

Schwer zu fassen und zu beschreiben ist die Wechselwirkung zwischen Juristenfakultät und dem Reichsgericht. In der Festgabe der Deutschen Juristenzeitung zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig findet sich ein wenig ergiebiger Beitrag aus der Feder des hochangesehenen Reichsgerichtsrates und Mitautors eines der angesehensten Handelsrechtskommentare Adelbert Düringer zu diesem Thema²⁰. Substantielles zu dem Verhältnis beider Institutionen zueinander erfährt der Leser aus diesem Beitrag nicht. Soviel läßt sich indessen sagen: Das Vorhandensein der Universität in Leipzig war nicht die Ursache dafür, daß auch das Reichsgericht hierher kam, aber ohne die berühmte Juristenfakultät hätte die Frage nach dem Standort des Gerichtes wahrscheinlich eine andere Antwort erfahren²¹. Ansonsten war das Verhältnis wohl nicht immer so ungetrübt, wie man es erwarten sollte. Das zeigt die Überlieferung der folgenden Anekdote. Nach einer vernichtenden Kritik an einem Urteil des Reichsgerichts fragte ein Leipziger Professor seine Studenten, was einem die Reichsgerichtsräte tun könnten, und seine eigene Antwort lautete: leid! Erhärtet wird zu mindest die innere Wahrheit dieser Geschichte durch das Faktum, daß kein Reichsgerichtsrat jemals Lehrbeauftragter an der Juristenfakultät war.

Von 1900–1933

Im WS 1899/1900 verstärkte der Romanist Ludwig Mitteis die Juristenfakultät (bis zum WS 1921/22), die im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts einiges von ihrem Ansehen eingebüßt hatte. Verfügte sie 1890 noch über sieben bekannte Rechtslehrer, so waren davon bis zum Eintritt Mitteis' in die Fakultät nur noch Binding, Sohm und Wach geblieben. In dieser Besetzung wechselte die Fakultät, die zu diesem Zeitpunkt über zehn ordentliche Professuren und fünf Extraordinariate verfügte, in das neue Jahrhundert. Mitteis hat der Romanistik mit der von ihm und seinen zahlreichen Schülern betriebenen Papyrologie neue Forschungsgebiete eröffnet. Die von Mitteis gegründete papyrologische Schule wurde für annähernd drei Jahrzehnte absolut führend in der Antiken Rechtsgeschichte. Der Lehrplan im Zivilrecht war schon seit geraumer Zeit auf das neue Bürgerliche Recht umgestellt worden. Der 1. Januar 1900, das Datum des Inkrafttretens des BGB, bildete also für die Juristenfakultät keine erkennbare Trennungslinie der Jahrhunderte.

Die Juristenfakultät schaffte es – durch eine überzeugende Berufungspolitik – bis über den Umbruch des Jahres 1918 hinaus, wieder an den Glanz des 19. Jahrhunderts anzuknüpfen. Im Jahre 1913 gelang es, den neu errichteten Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Otto Mayer, dem bedeutendsten Verwal-



Otto Mayer

tungsrechtler seiner Zeit, zu besetzen. Er gilt als der "eigentliche Schöpfer und Klassiker der modernen deutschen verwaltungsrechtlichen Methode" (Forsthoff). Seine bedeutendste Leistung ist die Einführung des Begriffes "Verwaltungsakt" als Grundform des Verwaltungshandelns. Er gehörte der Fakultät bis 1918 an, nachdem er die Universität 1913 als Rektor geleitet hatte.

1908 kam der Zivilprozessualist Friedrich Stein an die Fakultät (bis 1924). 1911 folgte Victor Ehrenberg dem Ruf auf den Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte und Handelsrecht, den er bis 1923 innehatte. Im Jahre 1912 kehrte der frühere Leipziger Privatdozent Heinrich Siber an die Juristenfakultät zurück, wo er Römisches Recht und Zivilprozeß las. 1915 konnte der Mitteis-Schüler Paul Koschaker für eine Professur für Römisches Recht gewonnen werden. Sein Name verbindet sich mit dem Titel seines Hauptwerkes "Europa und das römische Recht".

Noch stärker als im 19. Jahrhundert versorgte die Leipziger Juristenfakultät die deutschen Universitäten mit bedeutenden Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Zu nennen sind vor allem der Zivilrechtler Heinrich Siber (1899–1902), der Internationalrechtler Ernst Rabel, der seine Vorlesungstätigkeit – auch er ein Schüler von Mitteis – mit dem Römischen Recht begann (1902–1906), die Deutschrechtler Hans Fehr (1905–1907) und Johannes Planitz (1909–1913), der Romanist Bertalan Schwarz (1912–1926), der Verwaltungsrechtler Walter Jellinek (1913–1914), der Kirchen- und Arbeitsrechtler Erwin Jacobi (1913–1916), der als einer von wenigen in diesem Jahrhundert eine rein Leipziger Karriere machte²² (außerordentlicher Professor 1916, ordentliche Professur 1925 oder früher) und der Rechtshistoriker Guido Kisch (1915–1920). Er konnte als ungetaufter Jude – durch Adolf Wach wohlwollend unterstützt – an der Leipziger Juristenfakultät habilitieren. Ansonsten wurde in Deutschland zu dieser Zeit die Taufe – jedenfalls für eine Professur – noch vielfach verlangt.

Kisch verdanken wir eine Schilderung der Arbeitsbedingungen während des 1. Weltkrieges. Im Winter 1916 mußte er in einem ungeheizten Zimmer frierend und hungrig arbeiten. "Erst lange nach Kriegsende waren die Frostbeulen an Händen und Füßen geheilt". Die Vorlesungen fanden für die Dauer des ganzen Krieges statt, wenn auch bei geringer Hörerzahl. Trotz häufiger Übergriffe kommunistischer Arbeiter konnte auch während und nach der Revolution von 1918 der Vorlesungsbetrieb aufrechterhalten bleiben. In der Folge beeinträchtigten die Inflationszeit und die marxistische Hochschulpolitik des Kultusministers Hermann Fleißner die Universität Leipzig und ihre Juristenfakultät nachdrücklich.

Als erstes Institut wurde 1914 das "Staatliche Forschungsintitut für Rechtsgeschichte" unter der Leitung von Wach gegründet. Nach der Revolution kamen weitere Institute hinzu, die für Versicherungswissenschaft und für Arbeitsrecht. Die Fakultät gewann zu dieser Zeit mit Erich Molitor (außerplanmäßiger Professor von 1922–1931) abermals einen namhaften Rechtshistoriker hinzu, der allerdings in Leipzig im wesentlichen mit dem Arbeitsrecht befaßt war und hier seine grundlegende Vorstellung von der Sozialpartnerschaft entwickelte. Drei weitere Privatdozenten sollen für diese Zeit noch genannt werden: der Völkerrechtler Hermann Jahrreiß, der Staatsrechtler Paul Ritterbusch (1929–1934) und der Zivilrechtler Heinrich Lange (1930–1934). Der berühmte Staatsrechtler Hermann Heller, der von 1921 bis 1925 in Leipzig lebte, gehörte weder der Juristenfakultät noch überhaupt der Universität an.

Von 1933–1945

Die nationalsozialistische Regierungsübernahme bewirkte einen verhältnismäßig geringfügigen Einschnitt in den Personalbestand der Fakultät, die allerdings ihren Namen verlor und bis 1945 Juristische Fakultät hieß. 1933 wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums der Arbeitsrechtler Erwin Jacobi, der Lehrstuhlinhaber für Internationales Privatrecht Konrad Engländer, der Öffentlichrechtler Hans Apelt und der Zivilprozessualist Leo Rosenberg, der der Fakultät nur von 1932 bis 1934 angehörte, entlassen. Erhoffter Zuspruch von den Kollegen blieb weithin aus.

Namhafte Professoren lasen bis weit in die 30er Jahre, so Siber bis 1935 und Koschaker bis 1935/36. Den geringen Aderlaß des Jahres 1933 konnte die Fakultät durch erfolgreiche Neuberufungen mehr als ausgleichen. Der Rechtshistoriker Franz Beyerle lehrte von 1934 bis 1938, der Strafrechtler Schaffstein nur ein Jahr (1934/35), der Strafrechtler Eberhard Schmidt von 1937 bis 1944, beide insbesondere bekannt als Strafrechtshistoriker. 1937 konnte der erst 28jährige Franz Wieacker als außerordentlicher Professor gewonnen werden, 1939 wurde er zum ordentlichen Professor ernannt (bis 1944). Er zählt zu den bedeutendsten Romanisten unseres Jahrhunderts. Seine "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit" aus dem Jahre 1952 (2. Aufl. 1967) hat nichts an Aktualität eingebüßt. 1938 kam der bedeutendste Verfassungshistoriker unseres Jahrhunderts Ernst Rudolf Huber (bis 1941) hinzu, 1939 der Zivilrechtler Karl Michaelis (bis 1944) und der Strafrechtler Georg Dahm (bis 1941). 1940 wurde der Deutschrechtler Hans Thieme, Leipziger Privatdozent im WS 1935/36, zum ordentlichen Professor ernannt, als letzte vor Kriegsende der Öffentlichrechtler Werner Weber und der Strafrechtler Wilhelm Gallas (beide 1943 bis 1944). Das Personalverzeichnis für das SS 1945 wies eine durchaus hochqualifizierte Fakultät aus.

Die Juristenfakultät zeichnete sich weder positiv durch Kritik am nationalsozialistischen Recht aus, noch negativ durch besonderen Einsatz dafür. Überwiegend verharrte sie in Anpassung. Das bedeutet indessen nicht, daß es keine erklärten Gegner des Nationalsozialismus gab. Zu nennen sind hier etwa Paul Koschaker ebenso wie Eberhard Schmidt. Und die Übrigen standen dem Regime durchaus nicht durchgängig positiv gegenüber. Außeruniversitär arbeiteten Michaelis und Wieacker im Rahmen der "Akademie für Deutsches Recht" an dem Projekt eines "Volksgesetzbuches" mit.

Der Nationalsozialismus drang – zumindest soweit das an den Vorlesungstiteln erkennbar wird – eher zögernd in den Vorlesungsplan ein. Es waren durchgängig die Privatdozenten, die sich auf diese Weise zu profilieren suchten: Heinrich Lange ("Nationalsozialismus und bürgerliches Recht", 1934), Ritterbusch, Weider, Kühn, Stock ("Nationalsozialistische Rechtslehre", 1934/35) und Liebisch. Von den Ordinarien ist in diesem Zusammenhang nur Schaffstein zu nennen ("Grundgedanken der nationalsozialistischen Strafrechtsreform", 1934). Im Herbst 1933 wurde die Rassenkunde Pflichtvorlesung für alle Juristen. 1935 wurde eine völlig neue Stoffeinteilung, zum Teil mit neuen Vorlesungen, eingeführt: Geschichte, Volk, Stände, Staat, Rechtsverkehr, Rechtsschutz, Außerstaatliches Recht, Rechtsphilosophie, ergänzt durch Übungen.

Nach dem Kriegsausbruch konnte der Lehrbetrieb nur noch stark eingeschränkt aufrechterhalten werden. Vom Semesterbetrieb wurde auf Trimester umgestellt. Durch den Bombenangriff der Engländer am 4. Dezember 1943²³ wurden weite Teile der Leipziger Innenstadt – darunter vor allem das Universitätsviertel – zerstört. In diesem Feuersturm verlor auch die Juristenfakultät ihre Gebäude. Nur geringe Reste der Bibliothek konnten gerettet werden; ihr Aktenbestand wurde weitgehend vernichtet. 1944 stellte die Juristenfakultät, wie alle anderen Fakultäten im Reich, ihren Lehrbetrieb ein.

Von 1945–1989²⁴

Die Wiedereröffnung wurde zunächst für das WS 1945/46 geplant, scheiterte aber daran, daß der sowjetischen Militäradministration die Entnazifizierung des Lehrkörpers nicht weitgehend genug vorangetrieben war. Die Wiedereröffnung fand daher erst am 5. Februar 1946 statt. Ihr ging eine Genehmigung der russischen Militärverwaltung voraus, die in den folgenden Jahren die Universitätsgeschicke steuerte, ohne nach außen sehr stark in Erscheinung zu treten. Tatsächlich jedoch ist von einem massiven Einfluß sowjetischer Hochschul- und Kulturoffiziere auszugehen, die "in hohem Maße . . . Einfluß auf die politische und zum Teil wissenschaftliche Entwicklung auch der Universität Leipzig"nahmen²⁵.

Der Lehrbetrieb der Juristenfakultät wurde mit nur acht Dozenten wiederaufgenommen. Jacobi wurde in die Fakultät zurückberufen, Siber als Emeritus reaktiviert. Aus der Fakultät des Jahres 1944 verblieb zunächst allein Hans Otto de Boor, obwohl er zu den konservativen Bürgerlichen um den ersten Nachkriegsrektor Bernhard Schweitzer zählte. Hinzu kam die junge Dozentin Gertrud Schubart-Fikentscher. Das Lehrpersonal war überwiegend bürgerlich eingestellt und gestaltete die Vorlesungen entsprechend.

Daß diese ihrem "Gehalt nach antifaschistisch-demokratisch"²⁶ waren, dürfte eher der Wunschvorstellung des Jahres 1959 entsprochen haben als der Realität²⁷. Selbst Heinz Such trug durchaus auch schlichtes Bürgerliches Recht vor. Die Juristenfakultät dieser Jahre galt noch in den späten 70er Jahren als "Hochburg bürgerlich-reaktionärer Wissenschaftsauffassung"²⁸ innerhalb der Gesamtuniversität. Das manifestierte sich auch in den wiederholten Niederlagen der Marxisten in studentischen Vollversammlungen.

Nationalsozialistisch belastete Professoren sollten nicht wieder eingestellt werden. Das betraf den Staatsrechtler Werner Weber, der einfaches Mitglied der NSDAP gewesen war; seine Einstellung wurde aber 1948 von den Kollegen erzwungen, die damit drohten, den Lehrbetrieb ohne Weber einzustellen²⁹. Er verstärkte in den folgenden Semestern seine Kollegen, die überwiegend mit ihrer Kritik an den neuen Verhältnissen nicht zurückhielten.

Zunächst wurden die Studenten zugelassen, die schon vor dem Krieg in Leipzig studiert hatten. Die Neuzulassungen erfolgten nach einem komplizierten Zulassungsverfahren. Die vier Antifa-Parteien (KPD, SPD, CDU, LDPD) legten jeweils eine Liste vor. Daneben gab es noch eine Rektoratsliste. Die Verteilung erfolgte nach Quotierungsgesichtspunkten. Das erklärte Ziel dieser Vorgehensweise war die Verwirklichung des "Arbeiter- und Bauernstudiums". Dadurch sollte "all den Talenten, die das werktätige Volk, 'einem unversiegbaren Quell gleich' (Lenin), zu Tausenden und Millionen³⁰ hervorbringt und die im Kapitalismus 'zertreten, niedergehalten und erdrückt' werden, der Weg zur Aneignung und Meisterung der Wissenschaft erschlossen" werden³¹. In den Anfangsjahren bildete die Rektoratsliste eine Möglichkeit, die Ungerechtigkeiten des marxistischen Verteilungssystems in Einzelfällen auszugleichen. Später gelang das nicht mehr.

Trotz der stark zerbombten Wohngebiete in Leipzig war es für die Studenten generell möglich, eine Unterkunft zu finden. Die Lebensmittelversorgung war verhältnismäßig gut, weil die Studenten die Lebensmittelkarte 1 erhielten, die ansonsten den Schwerstarbeitern vorbehalten war. Als größeres Problem erwiesen sich die fehlenden Lehrbücher. Diesem Problem wurde dadurch

abgeholfen, daß Mitschriften der Vorlesungen maschinenschriftlich vervielfältigt und verbreitet wurden. Außerdem wurden die Vorlesungen in starkem Maße besucht. Sie fanden im Erdgeschoß der alten Universität, in der Handelshochschule (heute: Geschwister-Scholl-Haus) und im Juridicum statt, das ein neues Domizil im Gebäude des Amtsgerichts Peterssteinweg 2–8 gefunden hatte.

Noch während der Zeit unter der sowjetischen Militärverwaltung wechselten die Professoren mehrheitlich in den Westen über. (1950 waren gerade noch Jacobi und Siber übriggeblieben.) An ihre Stelle rückten die ersten Marxisten mit SED-Ideologie nach: Arthur Baumgarten (1947), Heinz Such (1948) und Karl Polak (1950/51). Mit ihnen tauchten Vorlesungstitel auf, wie "Einführung in den dialektischen Materialismus für Juristen" (Such, 1948) und ähnliche. Teils mußten Mitglieder anderer Fakultäten – wie Baumgarten – derartige Vorlesungen übernehmen. Daneben erhielten sich aber auch durchaus Tendenzen, den Studenten einen normalen juristischen Unterricht zukommen zu lassen. Bis in die frühen 50er Jahre – als Stichjahr ist wohl 1951 anzusehen – gab es Dozenten, die ihren Unterricht auf der Grundlage von Entscheidungen westdeutscher Gerichte aufbauten.

Führend in der Juristenfakultät blieb der bis heute legendär verklärte Arbeitsrechtler Erwin Jacobi, Universitätsrektor der Jahre 1947/48 und Dekan der Juristenfakultät von 1949 bis 1958. Trotz seiner Verwurzelung in bürgerlich-demokratischen Traditionen, paßte er sich der marxistischen Ausrichtung seiner Fakultät voll an³². Schon seine Wahl zum Rektor – nach den bürgerlich-konservativen Schweitzer und Gadamer – diente der Stärkung der marxistischen Position innerhalb der Universität³³.

Bald nach der Gründung der DDR im Jahre 1949 ging dann die überwiegend bürgerliche Epoche an der Juristenfakultät – die als eine von vier in der DDR erhalten blieb – vorerst zu Ende. Von nun an zeigte die Juristenfakultät und ihr folgend die Sektion Rechtswissenschaft einen Grad von Staatsnähe, wie wohl nie zuvor in der Geschichte und das, obwohl hier lediglich Wirtschaftsjuristen für die DDR ausgebildet wurden. Personell behalf man sich zunächst mit Lehrbeauftragten, bis der marxistische Nachwuchs zur Verfügung stand. Er erwuchs in der Regel aus der eigenen Hochschule. Der Anschluß an den Stand der vorwissenschaftlichen Epoche des 18. Jahrhunderts war auch insoweit erreicht, alle Errungenschaften des 19. Jahrhunderts beseitigt. Diese Praxis der Selbstergänzung erhielt sich bei den Juristen bis zur Wende. Andere Fakultäten belastet sie bis heute nachhaltig.

1949 wurde eine mündliche Zwischenprüfung, 1951 infolge eines Beschlusses des Zentralkomitees der SED das Zehn-Monate-Studienjahr eingeführt.

Damit verbunden war die Festlegung allgemeinverbindlicher Studienpläne, die die Ausbildung verschulten und strafften. Fortan hatte jeder Student "an Hand dieser Studienpläne ein geordnetes und diszipliniertes Studium"³⁴ durchzuführen. Die früheren FDJ-Studiengruppen wurden nun in staatliche "Seminargruppen" umgewandelt, die zu Studienbeginn für die gesamte Studienzeit gebildet wurden. Sie sollten zum Lernen im Kollektiv anhalten, waren aber durchaus auch für andersgeartete Aufgaben gedacht. Sie dienten sowohl der Kontrolle der Studenten als auch der Disziplinierung der Dozenten, um bei ihnen "jede Erscheinungsform eines 'sektiererischen Radikalismus' zu unterbinden". Offiziell genannte Aufgabe der Studiengruppen war es daher, "die ideologische Auseinandersetzung mit den parteilosen Professoren auf der Grundlage der Zusammenarbeit mit ihnen und auf der Grundlage einer dauernden und kameradschaftlichen Überzeugung zu führen"³⁵.

Es sollte sich aber nicht nur um die geschilderten organisatorischen Maßnahmen handeln. Vielmehr sollte so – in absolut unkritischer Übernahme sowjet-russischer Vorbilder – die Ausbildung der Studenten auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus erfolgen. Noch im Studienjahr 1951/52 wurden auch an der Juristenfakultät durch den Dozenten Hans Steußloff die ersten Vorlesungen des Kurses "Grundlagen des Marxismus-Leninismus" gehalten. Daneben galt es, das Recht der bürgerlichen Klasse durch ein sozialistisches Recht abzulösen. Was darunter zu verstehen ist, kann auch der Literatur der DDR-Zeit nur schwer entnommen werden³⁶. Die Vermittlung der Ergebnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft galt als vorrangige Aufgabe³⁷, infolgedessen wurde der Russischunterricht zum Pflichtfach.

Zu Beginn der 50er Jahre kam es zu mehreren Institutsgründungen: für Staats- und Rechtslehre, für Strafrecht und für Zivilrecht. Weitere Instituts- und Abteilungsgründungen folgten in den 60er Jahren: Institut für Kriminalistik (1964), Abteilung für Strafrecht der antiimperialistischen Nationalstaaten (1964), Abteilung Staats- und Rechtsgeschichte (1964) und die Abteilung Agrarrecht (1966). In der Folgezeit lehrten an der Juristenfakultät unter anderen der Direktor des Instituts für Staats- und Rechtslehre Rudolf Arzinger, Walter Poeggel, Walter Orschekowski, Kay Müller, Erhard Pätzold, Robert Heuse und Roland Schmutzler. Dekan in der Nachfolge Jacobis wurde Such; auf ihn folgte Arzinger.

1968 kam es zu grundsätzlichen strukturellen Änderungen an der Leipziger Universität. Die Fakultäten wurden zerschlagen, weil sie die einheitliche Leitung der Universität durch den Rektor erschwerten. Zudem wirkte auch hier wiederum das Vorbild der Sowjetunion. An die Stelle der Fakultäten traten Sektionen, im Bereich der Juristenausbildung die Sektion Rechtswissenschaft

(im Januar 1969). Im Jahre 1973 konnte die Sektion in das neue Universitäts-hochhaus übersiedeln.

Die Sektion Rechtswissenschaft der Leipziger Universität hatte weiterhin die Wirtschaftsjuristen auszubilden. Sie sollten nach ihrem Studienabschluß als Justitiare in der Wirtschaft, als juristische Mitarbeiter an staatlichen Einrichtungen und als Richter am Staatlichen Vertragsgericht arbeiten. Im DDR-einheitlichen Studienplan von 1974 heißt es zu den Lernzielen, daß den Studenten "fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (werden), um auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse die staatliche Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Bereich der Wirtschaft mit den Mitteln des sozialistischen Rechts durchzusetzen und weiterentwickeln zu helfen"³⁸. Die Fachausbildung umfaßte das Verwaltungsrecht, das Wirtschaftsrecht, den Wissenschaftlich-Technischen Rechtsschutz, das Internationale Wirtschaftsrecht und das Internationale Währungs- und Finanzrecht. Hinzu kam eine Reihe von Lehrveranstaltungen, die rechtswissenschaftliches Grundwissen vermitteln sollten. Daran änderte sich auch durch die 3. Auflage des Studienplanes im Jahre 1982 nichts Grundsätzliches.

Vor der Wende lehrten an der Sektion Rechtswissenschaft die Wirtschaftsrechtler Gerhard Görner, Walter Schönraht und Dietmar Seidel (Wirtschaftsstrafrecht), der Zivilrechtler Wolfgang Seifert, der Rechtshistoriker Günter Baranowski, die Rechtstheoretiker Ingo Wagner und Traute Schönraht, die Öffentlichrechtler Karl Bönninger, Klaus Gläß und Günter Tautz, sowie der Prozeßrechtler Manfred Mühlmann. Bei ihren Arbeiten handelt es sich vielfach nicht um juristische Werke, sondern um "antiimperialistische Pamphlete" in pseudowissenschaftlichem Gewand. Nicht verschwiegen werden soll allerdings, daß in der Schlußphase der DDR von jüngeren Wissenschaftlern durchaus beachtlich gearbeitet wurde. Das gilt etwa für den Rechtshistoriker Bernd Klemann, und zwar sowohl in der wissenschaftlichen Leistung (Rudolf von Jhering und die Historische Rechtsschule, 1989) als auch im Unterricht (Diplomarbeiten über Windscheid).

Nach 1989

Während der friedlichen Revolution im Herbst 1989 hat sich die Sektion Rechtswissenschaft – wie auch die übrige Universität – zurückgehalten. Wie überall in der DDR ging die Erneuerung auch in Leipzig nicht von den Intellektuellen staatlicher Institutionen aus. Bereits im SS 1990 wurden die ersten Vorlesungen von westlichen Professoren gehalten (z. B. Karl-Heinz Fezer, "Grundlegende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur markt-

wirtschaftlichen Wettbewerbsordnung“ und “Zivil- und wirtschaftrechtliche Vertragsgestaltung“).

Modelle deutsch-deutscher Kooperation, die von den westlichen Kollegen zunächst favorisiert wurden – vom zögerlichen Reformwillen der Sektion Rechtswissenschaft unwillig oder gar nicht unterstützt –, wurden von der politischen Entwicklung rasch überholt. Der Kampf galt alsbald dem Erhalt der Juristenfakultät überhaupt, deren Schließung zunächst aus politischen Gründen gewollt war. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde im Dezember 1990 dann von Staats wegen die Abwicklung der Sektion Rechtswissenschaft beschlossen.

Nach vollendeter Abwicklung wurde eine Gründungskommission eingesetzt, die an Stelle der noch nicht vorhandenen Fakultät das juristische Studium organisierte, die Evaluation der Leipziger Rechtslehrer vornahm, Berufungsverfahren für Neuberufungen durchführte, den Aufbau einer rechtswissenschaftlichen Bibliothek begann und die Errichtung eines neuen Juridicums auf dem historischen Grund der Juristenfakultät in die Wege leitete. Als Gründungsdekane fungierten der glücklose Peter Krause und nach ihm mit großer Umsicht Wolfgang Gitter. Das notwendige Vorlesungsangebot konnte rasch – zunächst durch Lehrstuhlvertreter, seit 1992 durch neuberufene Professoren – gewährleistet werden. Die Durchführung eines geordneten Studiums nach westlichen Maßstäben war jederzeit gesichert.

Am 26. April 1993 konnte dann endlich die Juristenfakultät mit einem akademischen Festakt³⁹ wiedererrichtet werden. Neben zwei evaluierten Mitgliedern der Sektion Rechtswissenschaft gehören ihr neuberufene – in der Regel jüngere – Professoren aus den alten Bundesländern an. Zur Zeit sind 12 der 18 vorgesehenen Lehrstühle besetzt; einige Berufungsverfahren stehen vor dem Abschluß. Zum ersten Dekan wurde Ekkehard Becker-Eberhard, Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozeß gewählt, zu seinem Nachfolger der Strafrechtler Walter Gropp. Die Studentenzahl beträgt 1 749. Studienverlauf und -inhalt sind wie andernorts auch in Leipzig weitgehend durch die Juristenausbildungsordnung vorgegeben. Arbeitsschwerpunkte bilden das Wirtschaftsrecht einschließlich des Bankrechts und das Umweltrecht.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Aufsatzes (April 1994) zieht die Juristenfakultät gerade aus dem Universitätshochhaus am Augustusplatz und aus der Schillerstraße in das als Zwischenlösung gedachte Juridicum am Dittichring, Ecke Otto-Schill-Straße, um. Die Hoffnungen richten sich aber – wie schon so oft in der Geschichte – auf das angestammte Grundstück an der Petersstraße.

Aber die Raumprobleme sind nicht die einzigen Schwierigkeiten, die einen zügigen Neuaufbau der Fakultät behindern. Konkret ist auf die noch immer unbefriedigende Bibliothekssituation hinzuweisen, die Forschung, Lehre und Lernen ernsthaft behindert. Es gilt nicht nur, die üblichen Neuanschaffungen zu sichern, sondern die Lücken von mehr als 40 Jahren zu schließen. Allgemein kann festgestellt werden, daß die notwendige Unterstützung durch den Senat, das Rektorat und das Ministerium durchaus nicht immer gegeben ist.

Abschließend sei der Wunsch wiedergegeben, den der Gründungsdekan Gitter der neuen Juristenfakultät in seinem Bericht anlässlich des Festaktes auf den Weg gab, daß es ihr "gelingen möge, an die große Tradition der Leipziger Juristenfakultät anzuknüpfen, . . . daß sie wieder einen Spitzenplatz in Forschung und Lehre unter den deutschen juristischen Fakultäten einnehmen möge".

Anmerkungen

- ¹ Die Darstellung beruht in den Grundzügen auf Emil Friedbergs "Die Leipziger Juristenfakultät. Ihre Doktoren und ihr Heim. 1409–1909", 1909. Auf Einzelnachweise wird insoweit generell verzichtet.
- ² Bruno Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555, 1879, S. 1.
- ³ Friedberg, S. 19.
- ⁴ Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, 1962, S. 102 ff.
- ⁵ Vgl. dazu Dietmar Willoweit, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: *Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986*, 1985, Bd. 1, S. 85–135, 89.
- ⁶ Friedberg, S. 5 Anm. 1.
- ⁷ Vgl. dazu Ernst Schubert, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart/Notker Hammerstein (Hrsg.), *Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit*, 1978, S. 7–74, 29.
- ⁸ Peter Moraw, *Vom Lebensweg des deutschen Professors*, S. 6.

- ⁹ Daneben findet aber auch, spätestens seit 1482, der Ausdruck "Juristenfakultät" Verwendung; vgl. dazu Friedberg, S. 29.
- ¹⁰ Moraw, S. 7 f.
- ¹¹ Vgl. dazu allgemein Jan Schröder, Zur Entwicklung der juristischen Fakultäten im nachfriderizianischen Preußen (1786–1806). Am Beispiel von Halle im Vergleich mit Göttingen, in: H. Hattenhauer/G. Landwehr (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806, 1988, S. 259–303.
- ¹² "Das Fortschreiten jeder Wissenschaft (bedeutet) auch ein Fortschreiten der Spezialisierung"; Schröder S. 282 ff.
- ¹³ Vgl. dazu die Tabelle bei Schröder, S. 281. Der Eigenanteil schwankte zwischen 23,7 % und 35,1 %.
- ¹⁴ Vgl. dazu die Tabelle bei Schröder, S. 280.
- ¹⁵ Vgl. dazu Karlheinz Blaschke, Die Universität Leipzig im Wandel vom Ancien Regime zum bürgerlichen Staat, in: Karl Czok (Hrsg.), Wissenschafts- und Universitätsgeschichte in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert. Nationale und internationale Wechselwirkung und Ausstrahlung, 1987, S. 133–153.
- ¹⁶ Moraw, S. 11.
- ¹⁷ Über ihn vgl. Anke Borsdorff, Wilhelm Eduard Albrecht. Lehrer und Verfechter des Rechts, 1993.
- ¹⁸ Vgl. dazu Borsdorff, S. 31–52.
- ¹⁹ Zu den Begriffen vgl. Bernd-Rüdiger Kern, Die historische Rechtsschule und die Germanisten, in: Gerhard Dilcher/Bernd-Rüdiger Kern, Die juristische Germanistik des 19. Jahrhunderts und die Fachtradition der Deutschen Rechtsgeschichte, in: ZRG/GA 101, 1984, 1–46, 4–29, 16 f.
- ²⁰ Düringer, Universität und Reichsgericht, in: Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, 1909, Sp. 23–30.
- ²¹ Düringer, Sp. 25.
- ²² Es ist ungeklärt, ob insoweit ein Zusammenhang mit seiner Tätigkeit

- während des 1. Weltkrieges als Instruktor des sächsischen Kronprinzen in der Etappe besteht. Vgl.dazu Guido Kisch, *Aus dem Leben eines Rechts-historikers*, 1977, S. 63.
- ²³ Dietmar Keller, *Karl-Marx-Universität 1945–1976. Ein historischer Abriß*, in: *Karl-Marx-Universität Leipzig. Wissenschaftliche Zeitschrift. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe*, 27. Jg. H. 1; S. 5–198, 19.
- ²⁴ Für die Jahre nach 1945, insbesondere für die Zeit nach 1951, ist die Quellenlage so schlecht, wie für keine frühere Epoche, obwohl 1943 die Akten der Juristenfakultät nahezu total vernichtet wurden. Nicht einmal die Vorlesungsverzeichnisse der Jahre nach 1951 sind vorhanden. Dadurch erhält die Darstellung der Zeit von 1951 bis 1989 etwas Zufälliges und Unsystematisches.
- ²⁵ Hans-Uwe Feige/Gottfried Handel, *Rez. zu Dietmar Keller, Karl-Marx-Universität 1945–1976. Ein historischer Abriß*, in: *Jahrbuch zur Geschichte der Stadt Leipzig* 1979, S. 97–103, 101.
- ²⁶ Heinz Such, *Der Weg der Juristenfakultät zu einer sozialistischen Bildungs- und Forschungsstätte*, in: *Karl-Marx-Universität Leipzig. Festschrift zur 550-Jahr-Feier*, 1959, S. 175–184, 178.
- ²⁷ Ein weitaus realistischeres Bild zeichnet Gerhard Görner, *Wie die sowjetische Wissenschaft uns hilft. Ein Beitrag aus der Juristenfakultät*, in: *Karl-Marx-Universität Leipzig. Festschrift zur 550-Jahr-Feier*, 1959, S. 185–191, 187: „Insgesamt überwog allerdings bis 1950/51 . . . noch die bürgerliche Ideologie.“
- ²⁸ Keller, S. 45.
- ²⁹ Vgl. dazu auch Feige/Handel, S. 102: „Rektor Schweitzer und seine Mitarbeiter waren zwar keine Nationalsozialisten, aber auch in keiner Weise bestrebt, antifaschistische und antimilitaristische Maßnahmen durchzusetzen. Sie versuchten im Gegenteil, die notwendige Entnazifizierung der Universität mit allen Mitteln zu hintertreiben.“
- ³⁰ Diesem Anspruch gegenüber nimmt sich die Zahl der Absolventen der Juristenfakultät ausgesprochen niedrig aus. Von 1946 bis 1958 legten insgesamt 832 Studenten der Fakultät das Staatsexamen ab (Such, S. 179).

³¹ Such, S. 177 f.

³² Vgl. dazu Görner, S. 187, 190.

³³ Keller, S. 41.

³⁴ Keller, S. 67.

³⁵ Kurt Hager, zitiert nach Keller, S. 65.

³⁶ Wenig erhellend dazu z. B. Such, S. 180 f.

³⁷ Vgl. dazu Görner, S. 187–191.

³⁸ Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft zur Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR, 1974, S. 12.

³⁹ Leipziger Universitätsreden, Neue Folge Heft 75. Akademischer Festakt zur Wiedererrichtung der Juristenfakultät am 26. April 1993, 1994.

Das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig – ein Werk des Späthistorismus

Der Bau des Reichsgerichtes, der in den Jahren 1887 bis 1895 für die oberste Justizbehörde des Deutschen Reiches in der Messestadt Leipzig errichtet worden ist, findet in jeder umfangreicheren Abhandlung über die Architektur des vorigen Jahrhunderts Erwähnung. Dabei ist es üblich, ihn in einem Zuge mit dem Bau für den Reichstag in Berlin von Paul Wallot (1841–1912) zu nennen, jenem Gebäude, das damals im Zentrum des Interesses stand und um das heftige Debatten geführt worden sind. Es liegt nahe, zwei Gebäude miteinander in Beziehung zu setzen, die etwa in der gleichen Zeit entstanden sind und zudem die ranghöchsten Bauten des deutschen Kaiserreiches darstellten. Und dennoch gibt es einen ganz wesentlichen Unterschied zwischen beiden Gebäuden, die zunächst erst einmal in gleicher Weise staatlicher Repräsentation dienten. Während sich die Gemüter an dem Wallot-Bau erhitzen, hat das von Ludwig Hoffmann (1852–1932) in Leipzig errichtete Reichsgericht fast uneingeschränkte Anerkennung erfahren.

Nach seiner Fertigstellung erschienen großartige Bildbände, in denen das Gebäude vorgestellt wurde. Wie bei solchen herausragenden Bauten üblich, war es zunächst der Architekt selbst, der sein Werk 1898 auf nicht weniger als 100 großen Bildtafeln in Gesamtansichten und en détail präsentiert hat¹. Wenige Jahre später sind durch ein nicht minder prächtiges Buch vor allem die Innenräume in ihrer farbigen Wirkung in zehn Reproduktionen von Aquarellzeichnungen des Leipziger Akademieprofessors Max Seliger (1865–1920) dargeboten worden². Schon im Jahre seiner Einweihung ist die Geschichte des Baues und eine ausführliche Beschreibung seines Äußeren und Inneren bis zu den Einzelheiten als Buchpublikation erschienen, aus der die Bewunderung für eine außergewöhnliche baukünstlerische Leistung sprach³. Sein Autor – Volkmar Müller – hat sich ganz offensichtlich streng an die Aussagen des Architekten und dessen schriftliche Aufzeichnungen gehalten⁴.

Ludwig Hoffmann (Bild 1) war mit diesem seinem Erstlingswerk der Durchbruch gelungen. Ein Jahr nach seiner Fertigstellung trat er die Stelle des Stadtbaurates in Berlin an, die er 28 Jahre innehatte und in der er ähnlich wie Fritz Schumacher (1869–1947) in Hamburg in bis dahin nicht dagewesener Weise den kommunalen Ausbau der Stadt betreiben konnte. Als Vertreter einer in der Tradition wurzelnden, konservativeren Richtung oder – wie man heute

vielfach formuliert – einer “gemäßigten Moderne” hat Hoffmann allerdings lange im Schatten der eigentlichen Avantgarde gestanden und selbst in Berlin nicht die Würdigung erfahren, die ihm unter den Architekten des 20. Jahrhunderts gebührt. Denn immerhin hatte er in dieser Stadt – wie Adolf Behne, der kritische Begleiter der Architektur der Moderne, in seinem Nachruf feststellte – “mehr gebaut . . . als alle Schlüter, Eosander, Knobelsdorff, Gontard, Langhans und Schinkel zusammen.”⁵ Zu dieser gewaltigen Leistung war der Bau des Reichsgerichtes so etwas wie der Prolog.

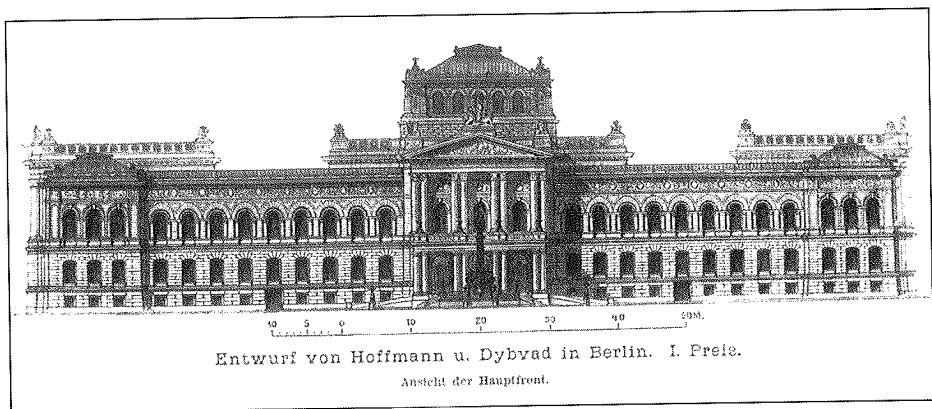


Ludwig Hoffmann, ca. 1927

Ludwig Hoffmann war erst 32 Jahre alt, als er zusammen mit dem noch um einige Jahre jüngeren Peter Dybwad (1859–1921), einem gebürtigen Norweger, im Jahre 1885 die Konkurrenz zum Reichsgerichtsbau gewann. Unter 119 eingegangenen Arbeiten konnten er und sein Mitstreiter sich durchzusetzen und den mit 8000,- RM dotierten Preis entgegennehmen. Die Tagespresse wußte denn auch den verblüffenden Ausgang, daß sich zwei bis dahin völlig unbekannte Architekten in einem so wichtigen Wettbewerb durchgesetzt hatten, sensationell aufzumachen. Man berichtete, Hoffmann und Dybwad sei

die Idee zu ihrem Entwurf in einer Pause auf einer gemeinsamen Studienreise – also gleichsam nebenbei – gekommen und auch die Kunde von ihrem Erfolg habe sie wiederum auf Reisen – in Italien – erreicht. Das alles klang nach dem großen Wurf, der da in einer Zeit der Suche nach überzeugender Formensprache zwei ganz unbefangenen herangegangenen Architekten gelungen war. Die Tatsachen stellen sich aber etwas anders dar. Die bauliche Gestalt des Reichsgerichtes ist nicht etwa aus einer glücklichen Augenblicksidee heraus entstanden, sondern war ganz im Gegenteil – und damit zeittypisch – das Ergebnis ausdauernder Fleißarbeit.

In Fachkreisen wurde das Urteil des Preisgerichtes mit Skepsis, auch Unverständnis aufgenommen, mehr noch: man sah sich zur Kritik herausgefordert. Die "Deutsche Bauzeitung" leitete ihre Beurteilung ganz unmißverständlich mit den Sätzen ein: Man habe zunächst angenommen, der Wettbewerb sei zum Finden einer künstlerischen Lösung ausgeschrieben worden. Das Ergebnis erwecke aber eher den Anschein, es seien "Entwürfe bevorzugt" worden, "welche die praktischen Forderungen der Aufgabe in möglichst schlichter . . . Form zu lösen bestrebt waren."⁶ Dem entsprach der offizielle Bericht, in dem es hieß, der Preis sei den Verfassern ob der "überraschende(n) Einfachheit und Klarheit in den Grundrissen" zu teil geworden⁷. Hinsichtlich ihrer gestalterischen Lösung aber absolvierte die Arbeit geradezu schulmäßig das bei Staatsbauten inzwischen allgemein Übliche. (Bild 2) So ist auch für die Entscheidung des Preisgerichtes nicht die äußere Gestaltung sondern die "Korrektheit" der Grundriß-Anordnung ausschlaggebend gewesen, wie die "Deutsche Bauzeitung" durchaus treffend resümierte. Der Berichterstatter versagte sich dabei aber nicht, mit leicht kritischem Untertone hinzuzusetzen, daß dazu ganz sicher "die 5 hohen Justiz-Beamten im Preisgericht beigetragen" hätten⁸.



Wettbewerbsentwurf zum Reichsgericht Leipzig

Daß im Falle des Reichsgerichtsbaues die praktisch-funktionelle Seite so stark ins Gewicht fiel, macht den entscheidenden Unterschied zum Reichstagsgebäude aus. Bei letzterem ging es von vornherein und in erster Linie um den angemessenen formalen Ausdruck, mit dem sich das höchste Gremium des Deutschen Reiches zu repräsentieren wünschte. Aber gerade auch der etwas andere Kontext, die Tatsache, daß erst nach dem Wettbewerbsergebnis jene Stimmen stärker hervortraten, die eine imposantere – und das hieß in der Sprache der Zeit – eine monumentalere Form wollten, und die Art und Weise, wie der Architekt dem entsprach, ist kennzeichnend für die kulturelle Situation in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Insofern begegnet uns im Reichsgerichtsgebäude nicht einfach nur ein wichtiges Stück Justizgeschichte, sondern auch ein exemplarisches Beispiel der Baukunst des Späthistorismus, das hier nun im folgenden im Blickfeld stehen soll und die weitgehende Konzentration auf die Jahre seiner Entstehung bedingt. Von großem Nutzen war es, daß durch Wolfgang Schäche vor einigen Jahren die bisher nur im Manuskript vorhandenen Lebenserinnerungen Ludwig Hoffmanns in Druck gekommen sind⁹. So läßt sich eine Reihe von Erkenntnissen, die man beim Beobachten des Planungs- und Bauvorganges gewinnt, durch die Einschätzungen des Architekten untermauern.

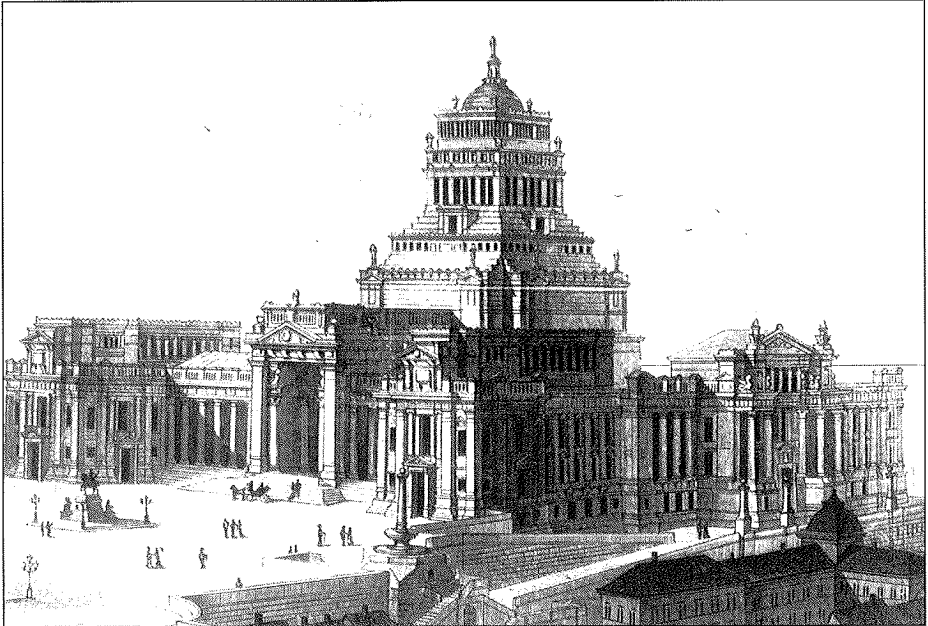
Hilfreich waren darüber hinaus die Auskünfte, die der Verfasserin zu dieser Thematik von den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe "Reichsgericht" beim Stadtmuseum Leipzig, Frau Carola Reckling und Herrn Dr. Bernd Garbe, erteilt worden sind. Beiden sei an dieser Stelle ausdrücklich Dank gesagt.

Das spezifische Problem bei der Formfindung bestand darin, daß es sich um eine neuartige Bauaufgabe handelte, daß es für Justizgebäude kaum Vorbilder gab, an die man hätte anknüpfen oder – im Sinne des Anliegens des klassischen Historismus – aus denen man den Typus hätte herauschälen können.

Justizbauten sind im wesentlichen – zumindest in Deutschland – erst mit dem Ausbau des Rechtswesens im 19. Jahrhundert als eigenständige Gebäudekategorie in Erscheinung getreten. Solange die Rechtsprechung vornehmlich die Aufgabe der Landesherrn war, wurden dafür einfach einzelne, nicht besonders hervorgehobene Räume im Verwaltungsbereich der Höfe, in den Kanzleihäusern, genutzt.

Im 19. Jahrhundert vermochte das Bürgertum auch in den deutschen Ländern seine Forderung nach Gewaltenteilung vor allem durch eine konsequent betriebene Entwicklung des Justizwesens Wirklichkeit werden zu lassen. Im Zuge dessen entstand ein ganzes Netz von Bauten für die unterschiedlichen Gerichte. Dabei war die Tendenz zu beobachten, Einrichtungen verschiedener

Instanzen – Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte – in einem Bau zusammenzufassen. In größeren Städten führte das zu baulichen Komplexen, die einfach schon durch ihr Volumen in den Rang von “Palästen” gehoben wurden und damit eine Bezeichnung aufgriffen, die im frühabsolutistischen Frankreich aufgetaucht war. Paradebeispiel dafür wurde der ein ganzes Stadtareal beherrschende Justizpalast in Brüssel, der sämtliche gerichtlichen Behörden der belgischen Hauptstadt aufnahm. (Bild 3)



Justizpalast in Brüssel. 1866–74 von Jozef Poelaert

Beim Brüsseler Justizpalast, in den Jahren 1866 bis 1884 von dem Stadtbaumeister Jozef Poelaert (1817–1879) errichtet, gruppieren sich die Baumassen um einen pyramidal gestuften hochaufragenden Mittelteil. Ein beeindruckender Monumentalbau war hier der Rechtsprechung gewidmet worden. An ihm sind fürderhin ähnlich geartete Bauvorhaben gemessen worden. Es lag also auf der Hand, beim Bau für die oberste gerichtliche Instanz in Deutschland das Beispiel des Brüsseler Justizgebäudes heranzuziehen, um zu verdeutlichen, daß es sehr wohl bei einer solchen Aufgabe um eine imposante Gestalt zu gehen habe.

Ganz in diesem Sinne argumentierte der Abgeordnete der Zentrumspartei Ludwig Windthorst (1812–1891) am 5. Dezember 1885 auf einer Sitzung des

Reichstages, in der die von Hoffmann in den Monaten Juni bis Oktober jenes Jahres ausgearbeiteten Pläne zur Debatte standen. Er glaube, sich schämen zu müssen - sagte er dort - wenn "er einem Belgier unsere Justizpaläste zeigen müßte . . . Für das höchste Gericht in Deutschland erscheinen mindestens solche Räume nothwendig und zweckmäßig, wie sie für den Kassationshof in dem kleinen Belgien vorhanden sind, und ich hoffe, daß wir bei Vorlegung der Pläne (gemeint war der von Hoffmann zu überarbeitende Entwurf H. L.) die Überzeugung gewinnen, es sei auch mit Rücksicht darauf, daß es ein monumentaler Bau für lange Zeit ist, das Richtige getroffen." ¹⁰

Hoffmann ist im Anschluß daran aufgefordert worden, zunächst einen neuen Kostenanschlag zu erstellen, der dem Repräsentationsbedürfnis Rechnung trägt und auf dessen Grundlagen dann die Ausführungszeichnungen erarbeitet werden sollten.

Man fragt sich, warum die Forderung nach einer repräsentativen Baugestalt nicht schon in der Ausschreibung mit gleicher Nachdrücklichkeit erhoben worden ist. Offensichtlich hängt das damit zusammen, daß es einzelne Etappen gewesen sind, in denen sich das Reichsgericht als Bauaufgabe herausgeschält hat.

Als Institution nahm das Reichsgericht seine Tätigkeit mit Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 auf. Mit einem Festakt in der Aula der Leipziger Universität wurde es feierlich eröffnet. Damit fand der von bürgerlich-liberalen Kräften betriebene Prozeß der Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung hinsichtlich der Organisationsstruktur seinen Abschluß. Mit Bildung des Reichsgerichtes war eine unabhängige oberste Behörde geschaffen, in der die Endurteile der Oberlandesgerichte im Wege der Revision angefochten werden konnten. Zudem war das Reichsgericht die einzige Instanz, in der Fälle des Hoch- und Landesverrates verhandelt wurden. Vor allem letztere sind es, die sich mit der Wirkungsgeschichte des Reichsgerichtes verbinden und dessen nicht gerade klangvollen Namen begründen. In der Rückschau tritt heute in erster Linie eine ganze Kette von Fällen politischer Strafjustiz hervor – angefangen von dem Hochverratsprozeß gegen Karl Liebknecht auf Grund von dessen Schrift "Militarismus und Antimilitarismus unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Jugendbewegung" im Jahre 1907, über den Prozeß gegen die Ulmer Reichswehroffiziere Ludin, Wendt und Scheringer von 1930, in dem letztlich Hitler weiter hoffähig gemacht worden ist, den ein Jahr später ausgetragenen "Weltbühnen-Prozeß" gegen Carl von Ossietzky und Walter Kreiser wegen Landesverrates bis hin zu dem spektakulärsten, dem Reichstagsbrandprozeß von 1933, um nur einige zu nennen.

Zwei Jahre bevor das Reichsgericht seine Arbeit aufnahm, war der Beschluß gefaßt worden, seinen Sitz nach Leipzig und nicht nach Berlin zu legen, was am 11. April 1877 in einem Gesetz niedergelegt wurde.¹¹ Wichtigster Beweggrund war dabei, auf diese Weise die Unabhängigkeit der Reichsjustiz von der Legislative und Exekutive zu demonstrieren. Auch damals war es der Vorsitzende der Fraktion der Zentrumspartei Ludwig Windthorst, der dieses Anliegen vor dem Reichstag ausdrücklich betonte. Die territoriale Trennung sei erforderlich "im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichts, im Interesse des Vertrauens, welches dieses Gericht im Lande haben soll", führte er aus.¹²

Es hat dazu im Vorfeld nicht wenig Widerstand gegeben. Insbesondere tat sich hier noch einmal jener Grundkonflikt auf, der im Zusammenhang mit der Reichseinheit durch Preußens Anspruch auf Vorherrschaft gegeben war. Einen "bösen Tag" nannte die "Nationalzeitung" jenen, an welchem Leipzig zum Sitz des Reichsgerichtes gewählt worden war.¹³

Das Reichsgericht nun gerade in Leipzig und nicht etwa in einer der alten ehrwürdigen Residenzstädte anzusiedeln, wie es hinsichtlich des allgemeinen geistig-kulturellen Flairs erwogen wurde, hatte wohl etwas mit der zentralen Lage, vor allem aber damit zu tun, daß in der Messestadt schon eine reichseinheitliche Justizbehörde existierte. Im Jahre 1870 war in Leipzig das Oberhandelsgericht für die Länder des Norddeutschen Bundes eröffnet worden, das mit Gründung des Deutschen Reiches am 16. April 1871 zum Reichsoberhandelsgericht avancierte. Für diese Einrichtung gab es ein stattliches Gebäude, in dem – zumindestens zeitweise – auch das Reichsgericht, untergebracht werden konnte, wobei – so waren die Vorstellungen – das bisherige Handelsgericht zu integrieren wäre. Davon ausgehend, stellte der Rat der Stadt, der verständlicherweise an einer Lokalisierung der obersten Justizbehörde in Leipzig interessiert war, die suggestive Frage, was man denn wolle: Eine schon vorhandene reichseinheitliche Justizbehörde einfach nur erweitern oder – wie das im Falle von Berlin geschehen müsse – ein Landesgericht umbauen? Darüber hinaus lockten die Leipziger noch mit einem attraktiven Bauplatz für einen Neubau. Es sei von der Universität das Areal des Botanischen Gartens von ca. 97.000 qm erworben worden, an der Pleiße und unmittelbar am Inneren der Stadt gelegen, und zwar in einem Gebiet, das nach dem vorliegenden Bebauungsplan sich zu einem der schönsten städtischen Gegenden entwickeln werde.¹⁴

Das besondere Engagement der Leipziger war es dann auch, das Bismarck gegenüber dem Kaiser vorbrachte, um diesem das auch ihn nicht besonders begeisternde Ergebnis der Abstimmung im Bundestag und Reichstag zu erklären. Für Leipzig als Standort – so schrieb er in seinem Brief vom 28. Febr.

1877 an Wilhelm I.– sei von Einfluß gewesen, daß der Rat der dortigen Stadtverordneten mit dem Anbieten von Grundstücken und erheblichen Erleichterungen hervorgetreten sei. Von Seiten der städtischen Behörden Berlins sei dagegen nichts geschehen.¹⁵

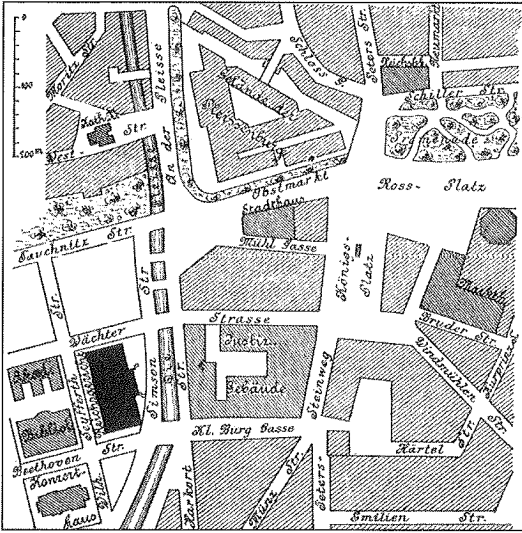
In Leipzig wurde das Reichsgericht zunächst – wie angeboten – in der sogenannten "Georgenhalle" untergebracht, die damals das Reichsoberhandelsgericht beherbergte. Dabei handelte es sich um einen viergeschossigen u-förmigen Bau mit unterer Ladenetage, der am nordöstlichen Rand des Stadtkernes unweit des Königlichen Palais an der Goethestraße stand. (Bild 4) Ungeachtet dieser akzeptablen Unterkunftsmöglichkeit, hatten die Leipziger natürlich von Anfang an einen zu errichtenden Neubau im Auge, der ihrer Stadt zu weiterem



Georgenhalle in Leipzig. Sitz des Reichsgerichtes in Leipzig von 1879 bis 1895

Ansehen verhelfen würde.

Die Vorbereitungen zu einem solchen Bauvorhaben zogen sich über mehrere Jahre hin. Im Dezember 1883 schloß die Stadt den endgültigen Kaufvertrag für ein südwestlich vom Stadtkern gelegenes schiefwinkliges Grundstück von 13.549 m² ab, das etwa dem entsprach, was sie 1877 in die Debatte geworfen hatte. (Bild 5) Ein halbes Jahr später legte das Reichsjustizamt im Preußi-

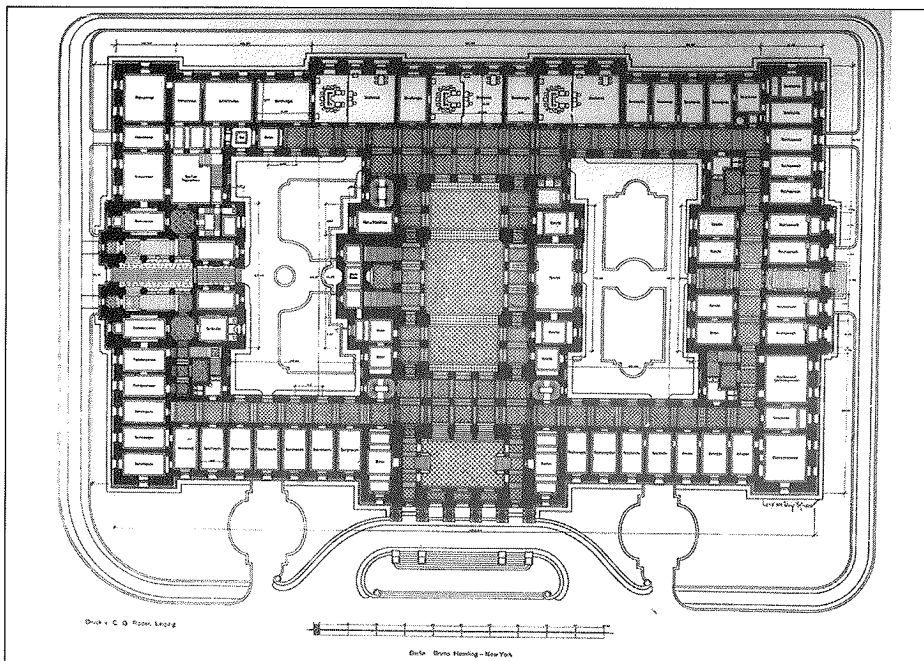


Lageplan des neuen
Reichsgerichtsgebäudes

schen Ministerium für öffentliche Arbeit ein erstes Bauprogramm vor. Nach mehrfacher Überarbeitung war schließlich eine Vorgabe vorhanden, auf deren Grundlage am 8. September 1884 vom Staatssekretär des Reichsjustizamtes ein Wettbewerb ausgeschrieben werden konnte. Schon beim ersten Bauprogramm war in einer Skizze der Raumbedarf und die prinzipielle Gruppierung angegeben worden. Es sollte ein Baublock mit zwei Innenhöfen entstehen, der eine mittlere große Halle und zwei Treppenhäuser aufwies. In der Ausschreibung für die im Maßstab 1:200 anzufertigenden Pläne waren – wie in solchen Fällen üblich – die einzelnen Räume aufgeschlüsselt. Untergebracht werden sollte: ein großer Sitzungssaal, sechs kleinere Sitzungssäle für die Zivil- und Strafsenate, eine Bibliothek mit ausreichend großem Büchermagazin, eine Dienstwohnung für den Präsidenten mit Festsaal und die verschiedensten Verwaltungs- und Nebenräume. Angesichts so detaillierter Vorgaben konnte es gar nicht anders sein, als daß sich die Grundrisse der eingereichten Arbeiten sehr stark ähnelten. Was durch die Fachpresse bekannt geworden ist, zeigte durchweg die grundlegende Anordnung der Flügel um zwei Innenhöfe und die Mittelhalle – ein Raumschema, das sich für größere Verwaltungsbauten inzwischen allgemein durchgesetzt hatte.

Da generell davon ausgegangen wurde, daß es sich im wesentlichen um einen Zweckbau handelte, galt es, die Zuordnungen der Räume im einzelnen zu prüfen. In der Klarheit des Grundaufbaues, in der Verteilung der wichtigsten Räume – mit dem großen Sitzungssaal über dem Haupteingang auf der Ostseite, mit den im Westen jenseits der Halle gelegenen Senatssitzungssälen,

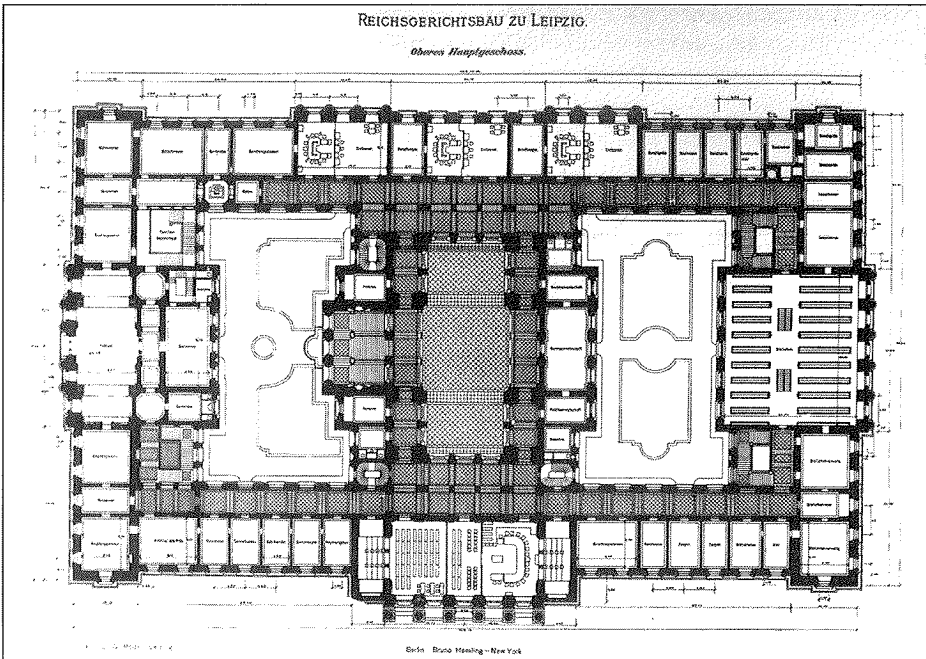
mit der Präsidentenwohnung im südlichen und der Bibliothek im nördlichen Seitenflügel – erwies sich der erste Preisträger den anderen tatsächlich überlegen. "Inmitten der vier Straßenfronten . . . hatten alle großen Räume in ganz natürlicher Weise . . . ihren Platz gefunden", waren so zu "Hauptmotiven" geworden, an die sich die kleineren Zimmer anlagerten, schrieb Hoffmann in seinen Erinnerungen.¹⁶ Diese so selbstverständlich erscheinende Gruppierung ist dann auch beim Ausführungsentwurf beibehalten worden. (Bild 6 und 7)



Unteres Hauptgeschoß

Nicht ohne Belang dürfte darüber hinaus gewesen sein, daß die Arbeit mit rund 2 Millionen RM extrem niedrige Kosten auswies. Bedenkt man schließlich, daß in der Ausschreibung die prinzipielle Aussage getroffen worden war, es gehöre "die Aufgabe ihrem Wesen nach . . . nicht zu denjenigen, welche der gestaltenden künstlerischen Phantasie einen besonders weiten Spielraum gewähren"¹⁷, so muß man Ludwig Hoffmann und Peter Dybwad bescheinigen, daß sie sich konsequent auf das vom Auslober Gewünschte eingelassen hatten.

Man mochte es der Nüchternheit der in der Sache engagierten Juristen anlasten, ihrem mangelnden Sinn für Künstlerisches, daß der Wettbewerb in die-



Oberes Hauptgeschoß

ser Hinsicht nicht befriedigte. Aus dem größeren zeitlichen Abstand tritt aber noch ein anderer Aspekt hinzu. Es ließ sich in den 80er Jahren allgemein etwas beobachten, was schon von den Zeitgenossen "architektonischer Rationalismus" genannt worden ist, eine durch den wirtschaftlichen Aufschwung beförderte Hinwendung zu rein praktischen Lösungen, in der sich letztlich schon der Keim zum "Neuen Bauen" des 20. Jahrhunderts zeigte und die gerade in der jüngeren Generation Platz griff. Freilich hatte das im Falle des Hoffmannschen Wettbewerbsentwurfes noch keine wirklich formalen Konsequenzen, sondern offenbarte sich eher in einer gewissen Gleichgültigkeit beim Griff nach dem historischen Formenvokabular.

Hoffmann und Dybwad hatten nichts anderes getan, als jene Fassadengliederung zu wählen, die damals die gängige für derartige öffentliche Bauten war, ja im Staatsbauwesen allmählich zur Norm zu werden schien. Sie bedienten sich der geschmeidigen Formen der florentinischen Renaissance, mit denen Gottfried Semper (1803–1879) schon Jahrzehnte zuvor zu überzeugen wußte. Es war das der Baustil, der sich in den 70er und 80er Jahren selbst im Kreis der Berliner Architekten, wo man lange Zeit noch im Banne Schinkels stand, durchgesetzt hatte. Als Hoffmann 1874 in Berlin zu studieren begann, verwen-

deten seine dortigen Lehrer Richard Lucae (1815–1893) und der “alte Strack” (Johann Heinrich Strack; 1805–1880) durchaus die lange Zeit verpönte Architektur der vorgelegten Pilaster und Balken. In der Hoch-Zeit des Stilstreites war sie von den “Fanatikern der Nützlichkeit”¹⁸, zu denen die Berliner tendierten, als “unglücklicher Pleonasmus”¹⁹ strikt abgelehnt worden.

Die Fassadenaufteilung zeigte sich beim Entwurf der Preisträger nicht ungeschickt. Aber wenn nach der Sinnfälligkeit der Motive gefragt wurde, dann mußte ganz einfach ins Auge fallen, daß mit der Ausbildung des oberen Loggia-Geschosses dem Bau ein heiterer Ausdruck verliehen wurde, der seinem Charakter, dem Ernst der hier zu verhandelnden Prozesse, widersprach. Mehr als zehn Jahre zuvor hatte Gottfried Semper eine solche Gliederung für das Zweite Hoftheater in Dresden (1872–1878) verwendet.

Dort war aber die aufgerissene Galerie von Rundbogenfenstern über dem rustifizierten Erdgeschoß eine echte “Beletage”, die auch im Inneren, im Rundfoyer, mit der lichten Ausmalung, dem Bildprogramm und dem Austritt, der Königs-Tribuna, das Thema “Loggia” – d. h. die Verbindung zur Landschaft verkörperte. Insofern erscheint die Kritik berechtigt, es weise der von Hoffmann und Dybwad vorgeschlagene Bau eine Heiterkeit auf, wie sie vielleicht für Kulturbauten nicht aber für das Gebäude des obersten Gerichts passend sei.

In der Auseinandersetzung um das Äußere des Baues, vornehmlich der Kritik am preisgekrönten Entwurf, wird uns geradezu ein Lehrstück für das Ringen des “Klassischen Historismus” um zielgerichtete Verwertung der Geschichte vorgeführt, das sich gegen Ende des Jahrhunderts mit dem Auftauchen vieler neuer Bauaufgaben allerdings immer schwieriger gestaltete. Den Rückgriff auf historische Formen wollten diejenigen, die auf eine wahrhaft schöpferische Verwertung der Geschichte drängten, nicht so verstanden wissen, daß man sich nach Belieben aus einem Reservoir unterschiedlichster historischer Stilformen bediente. Geschichte sollte in den Dienst charaktvoller Bildungen gestellt werden. Symbol gewordene Formen sollten Verwendung finden.

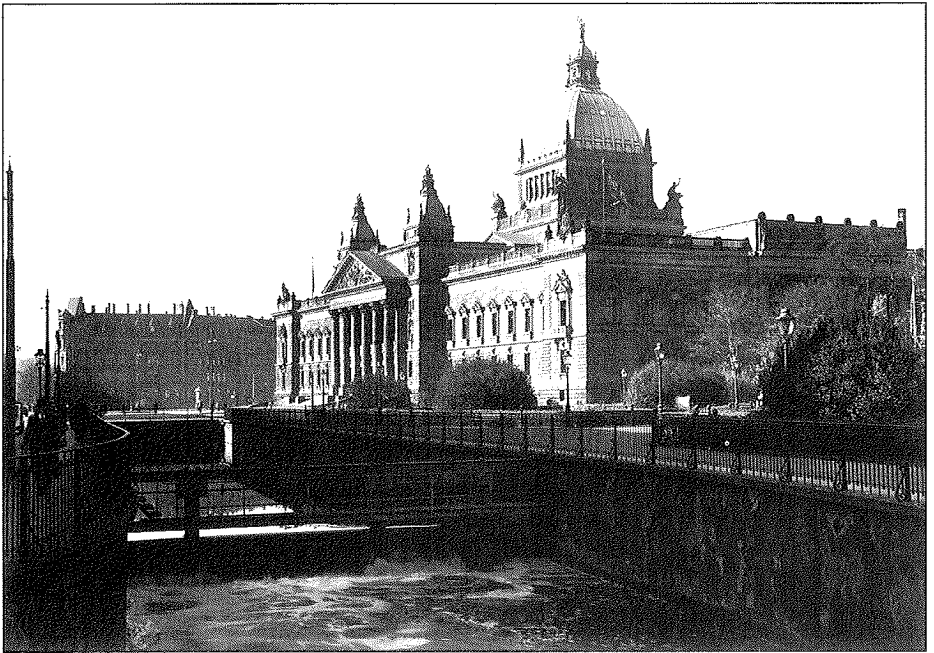
Wer die gestalterische Lösung in diesem Sinne suchte – und in der kritischen Auswertung des Wettbewerbes war das der Fall – mußte sich zwangsläufig die Frage stellen: Was ist das Charakteristische an einem Justizgebäude, das mittels historischer Formen ausgedrückt werden konnte? Was den Raumorganismus anbelangt, schien vor allem ein Element einer besonderen formalen Ausprägung zu bedürfen. Das war die große Halle. Für sie war schon in der Ausschreibung gefordert worden, daß sie nach dem Vorbild der “Salle des pas perdue” der Justizpaläste in Paris und Brüssel zu gestalten sei. Sowohl die

Belgier, als auch die Franzosen hatten mit den Dimensionen, die sie der inneren Wandelhalle gaben, dem Bedürfnis Rechnung getragen, den öffentlichen Charakter der Einrichtung zu demonstrieren. Mit den für den Leipziger Bau vorgeschriebenen 300 bis 400 m² Grundfläche sollte auch symbolisch bedeutet werden, daß genügend Platz für ein breites Publikum geboten wurde. Man war sich in den Diskussionen um das Gebäude auch sehr schnell einig, daß dieses so wichtige zentrale Element außen durch eine aufstrebende Kuppel angezeigt werden müsse. Ludwig Hoffmann hat diesem übereinstimmenden Anliegen bei der Überarbeitung entsprochen, indem er statt eines flacher gehaltenen Mittelbaues eine vierschalige mit Kupfer verkleidete überhöhte Kuppel mit abschließender Laterne und der bekrönenden Figur der Wahrheit anordnete. Damit erreichte das Gebäude an dieser Stelle die immerhin beachtliche Höhe von 68,5 m.

Es war nicht von vornherein klar, daß der Preisträger auch mit der Ausführung des Baues beauftragt werden würde. Im allgemeinen meldeten da die zuständigen Stellen im Staatsbauwesen ihre Ansprüche an. Und die Tatsache allein, daß Hoffmann selbst beamteter Regierungsbaumeister war, spielte fast keine Rolle, denn er befand sich damals in seiner Laufbahn noch auf unterster Stufenleiter. So ist es letztlich seiner Aktivität und seinem Geschick zu verdanken, daß er den Auftrag erhielt. Er verstand es nämlich, in dem hessischen Gesandten und Bundesratsmitglied Neidhardt einen einflußreichen Fürsprecher zu gewinnen, der sich dafür einsetzte, daß ihm schon sehr bald – am 19. Juni 1885 – die Umarbeitung der Pläne übertragen wurde.²⁰ Das durchgearbeitete Projekt reichte Hoffmann am 11. Oktober 1885 ein. Nach langwieriger Prüfung erhielt er schließlich im Juli 1886 den Auftrag, das Ausführungsprojekt anzufertigen. Es umfaßte neben den Kostenanschlägen und Erläuterungsberichten nicht weniger als 55 Zeichnungen.

Im Frühjahr 1887 wurde mit dem Bau begonnen. In der eigens dafür eingerichteten Bauhütte – analog der Organisation des Baugeschehens am Berliner Reichstag – arbeitete auch sein einstiger Mitstreiter im Wettbewerb Peter Dybwad.

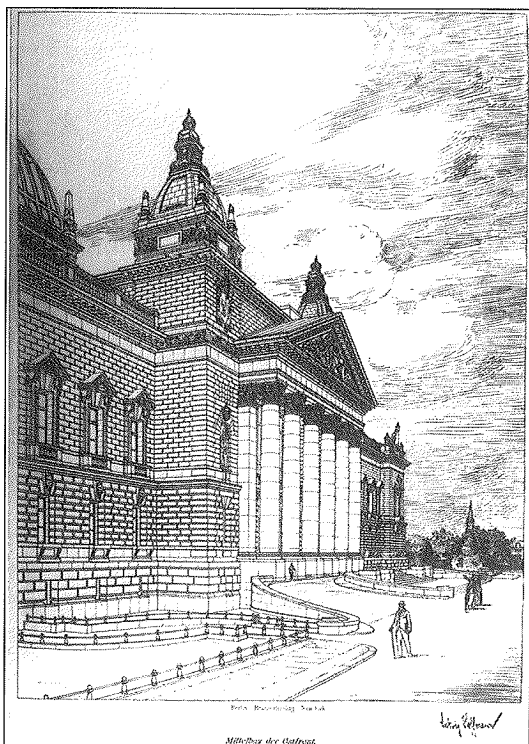
Das Gebäude, das nach Hoffmanns Plänen ausgeführt wurde, unterschied sich ganz erheblich von dem Wettbewerbsentwurf. (Bild 8) Der Kuppelabschluß blieb nicht das einzige, was der Architekt an der Gestalt des Baues veränderte. Hoffmann gab dem Äußeren einen ganz anderen Grundaussdruck, mit dem er offensichtlich genau das traf, was sich in den allgemeinen Diskussionen als Wunsch herauskristallisiert hatte. Er muß die Meinungen, die in den verschiedensten Kreisen geäußert wurden, sehr genau verfolgt und die Fassaden dementsprechend durchgeformt haben. In den Beschreibungen des



NO-Ansicht des Reichsgerichtes, ca. 1938

Baues, die nach seiner Einweihung gegeben worden sind, liest sich das allerdings sehr lapidar. Da heißt es einfach, Hoffmann habe nun statt des florentinischen Stiles auf die Architektur Andrea Palladios (1508–1580) zurückgegriffen.

Sich an Palladio – den Vater aller klassischen Bildungen bis in die jüngste Gegenwart – anzulehnen, hieß vor allem den Bau in seiner Körperlichkeit hervortreten zu lassen. Der Bauorganismus präsentierte sich stärker als Zueinander von stereometrischen Grundformen. Kräftig und entschieden waren die Mittelmotive durchgebildet. (Bild 9) Der große Eingangsportikus mit den sechs freistehenden korinthischen Säulen, die Hoffmann nach eigener Aussage in ihren Abmessungen denen des Pantheon nachgebildet hat, wird gerahmt von den beiden "Kaisertürmen". (Ihren Namen verdanken diese den Mittelrisalit begrenzenden Bauteile den Standbildern Wilhelm I. und Wilhelm II., die bis 1948 in den mittleren Nischen aufgestellt waren.) Mit ihren Überkuppelungen leiten die Türme zur Kuppel über und verbinden so die Hauptelemente des Außenbaues. Mit dieser sehr klaren Durchbildung kam Hoffmann dem Verlangen entgegen, das Reichsgerichtsgebäude als etwas Ehernes, Unerschütterliches darzubieten. Dem entsprach es auch, daß das Gebäude nicht vollkom-



Mittelteil der Hauptfront.

Mittelteil der Hauptfront

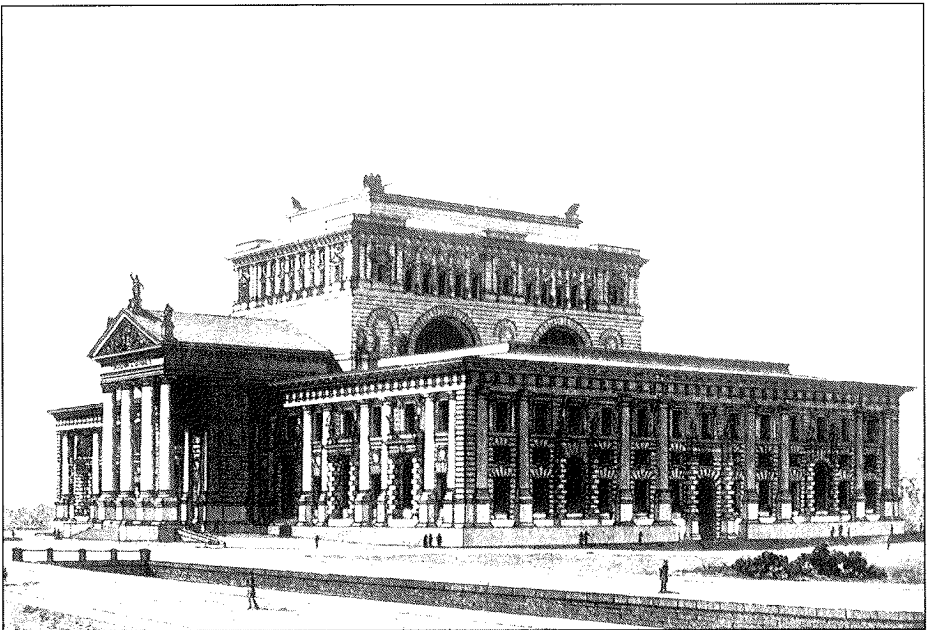
men mit bildnerischen Schmuck überzogen wurde, sondern sowohl innen als auch außen glatte Wandflächen zeigte, von denen sich einzelne Bildflächen abhoben, wie das Giebelrelief mit der Justitia, die von zwei Knabengestalten gerahmt ist. Etwas wuchtig tritt am seitlichen Bibliotheks- trakt die kräftig gegliederte Attika hervor, in die die Statuen bedeutender Rechtsgelehrter eingebunden sind. Es waren das durchweg Personen, die für die Entwicklung des Rechtswesens in Deutschland standen, wie Paul Anselm von Feuerbach (1775–1833), der Begründer der neueren deutschen Strafrechtswissenschaft, und Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), das Haupt der Historischen Schule der Rechtswissenschaft. Die vergleichsweise sparsame Verwendung skulpturalen Schmuckes hat auch etwas damit zu tun, daß das Bildprogramm bei einem Justizgebäude im Vergleich zu Bildungs- oder gar Kultbauten sehr eingeschränkt ist. Die spürbare etwas stupide Wiederholung bestimmter Motive – wenn auch in unterschiedlicher Gestalt – zeugt davon.

Ludwig Hoffmann selbst ist von dem Zusammenklang der Bild- und Bauform an dem Gebäude nicht restlos befriedigt gewesen. Manche der Bildwerke erschienen ihm nicht so durchgearbeitet zu sein, wie er es sich wünschte. Er

hatte mit Bedacht für die zu fertigenden Plastiken einen der erfahrensten Architekturbildhauer engagiert, den Berliner Professor Otto Lessing (1846–1912). Aber auch Lessing konnte den Anforderungen des Architekten nicht immer gerecht werden, zumal er unter Zeitdruck stand und nicht genügend Möglichkeiten hatte, direkt am Ort zu arbeiten.²¹

Betrachtet man die gesamten Umstände, unter denen der endgültige Bau entstand, dann ist man erstaunt, zu welchem Ergebnis der Architekt bei seinem zweifellos stark eklektischen Vorgehen gelangte, wie er auf intellektuelle Weise die aufkommenden Anregungen verarbeitete, zu einer neuen gestalterischen Komposition fand, die doch wieder weitgehend in sich geschlossen und damit überzeugend wirkte.

Mit Sicherheit hat die Wettbewerbsarbeit des Münchners Friedrich Thiersch (1852–1921) bei der Suche nach einem geeigneten Ausdruck eine Rolle



Friedrich Thiersch: Wettbewerbsentwurf zum Gebäude des Reichsgerichts

gespielt. (Bild 10) Auf dessen bauliche Idee waren Hoffmann und Dybwad besonders gespannt gewesen. Sie hatten nämlich zur Bearbeitung ihres Beitrages ein Quartier in München bezogen, sich in zwei Zimmern des "Fürstenfelder Hofes" einquartiert. Und so erfuhren sie dort von Künstlern der Stadt, daß

der damals schon namhafte Professor Thiersch – er hatte zusammen mit Paul Wallot den ersten Preis in der Konkurrenz zum Reichstagsgebäude gewonnen – einen “wunderbar schönen” Entwurf eingereicht habe.²² Man kann sich vorstellen, wie wenig Hoffnung sich unter solchen Umständen die beiden jungen Architekten auf einen Erfolg gemacht haben. Sie wußten ja auch, daß außer Thiersch weitere ausgewiesene Architekten teilnahmen. Wahrscheinlich hatten sie nicht viel anderes im Auge, als eine solche Konkurrenz einmal mitgemacht, sich an einer so attraktiven Bauaufgabe einmal ausprobiert zu haben.

Was in Münchner Kreisen gemunkelt wurde, bestätigte sich nach Bekanntgabe der Arbeiten. Tatsächlich hat die gestalterische Lösung, die Thiersch anbot, Aufsehen erregt. Noch Jahrzehnte später hatte Theodor Fischer (1862–1938), Thierschs einstiger Assistent, der ansonsten dessen Architektur nicht sehr mochte, davon gesprochen, es wäre diese Komposition in ihrer “einfachen Monumentalität” und ihrem “hinreißenden Schwung . . . in die Wirklichkeit übersetzt . . . vielleicht der Gipfel des neuen Renaissancestiles geworden – trotz Semper!”²³

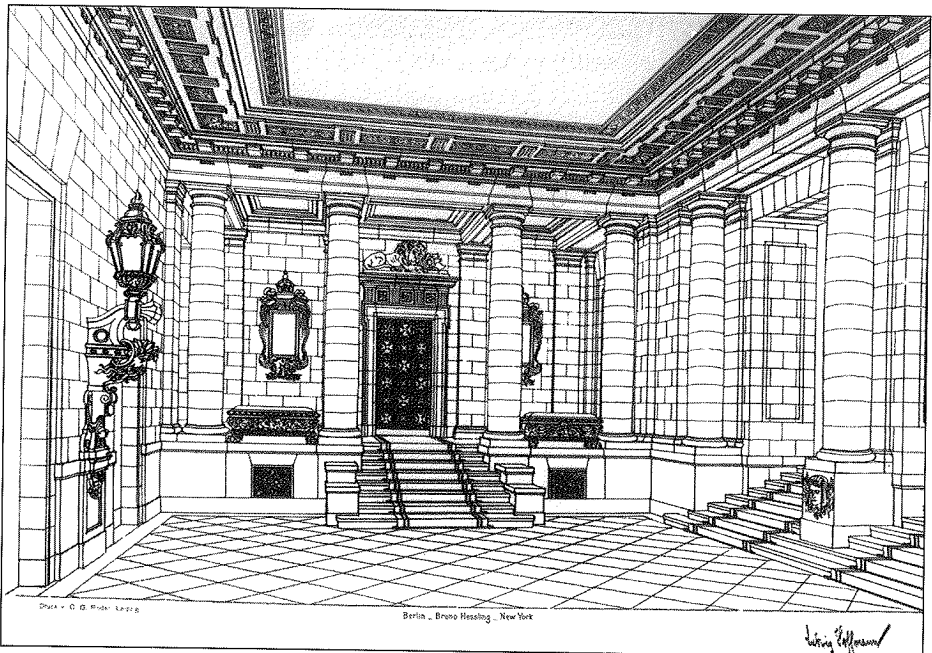
Was sich im zeitlichen Abstand vielleicht noch deutlicher zeigte, war so auch schon mit dem Bekanntwerden der Wettbewerbsergebnisse eingeschätzt worden. Karl Schäfer (1844–1908) beispielsweise, damals Professor an der Berliner Bauakademie und bekannt für seine Vorliebe für mittelalterliche Architektur, lobte das Sich-Auftürmen des Mittelbaues und bezeichnete das Gebäude im Ganzen als “wohlerdacht, trefflich durchgearbeitet, prächtig und feierlich”²⁴. Auf jeden Fall hatte Thiersch nach einer Komposition gegriffen, die in ihrer Klarheit dem Bau denkmalhafte Züge verlieh. Ein schwerer kubischer Mittelblock ruht auf einem Unterbau, dessen zwei Geschosse durch Kolossalsäulen in der Art des italienischen Manierismus des 16. Jahrhunderts zu einem Ganzen verschmelzen. Beide Teile werden durch einen weit herausgerückten klassischen Portikus miteinander verbunden. Im Vergleich dazu wirkt der ausgeführte Bau viel nüchterner, wiewohl er in seiner grundlegenden Ausformung und dem Rückgriff auf klare palladianisch anmutende Motive durch Thierschs Entwurf beeinflusst sein mag. Er ist eben nicht im großen Zuge sondern peu à peu, die einzelnen Motive immer wieder überprüfend, durchgeformt worden. Wir wissen, daß die Idee, die Kaisertürme als Präliudium zur Hauptkuppel anzufügen, nicht sofort vorhanden gewesen ist. Sie wurde geboren, als Hoffmann feststellen mußte, daß seine Kuppel, deren Dimensionen durch die Proportionen der mittleren Halle bestimmt waren, im Vergleich zu dem gewaltigen Baublock zu klein ausfiel.

Um zu bestimmen, welche Höhe sie einnehmen sollte, ließ er ein Spezialmodell anfertigen, bei dem mittels einer Kurbel der Kuppelbau gehoben und

gesenkt werden konnte. Über Monate hinweg habe er versucht, sich an diesem Modell Klarheit über die perspektivische Wirkung zu verschaffen, schreibt Hoffmann.²⁵ Im Ergebnis ist von ihm dann durchgesetzt worden, daß die Kuppel wesentlich höher ausgeführt wurde, als in dem genehmigten Projekt vorgesehen war. Es hat ihm nicht geringe Genugtuung bereitet, daß er später von vielen Seiten gerade wegen der glücklichen Wirkung der Kuppel gelobt worden ist.²⁶

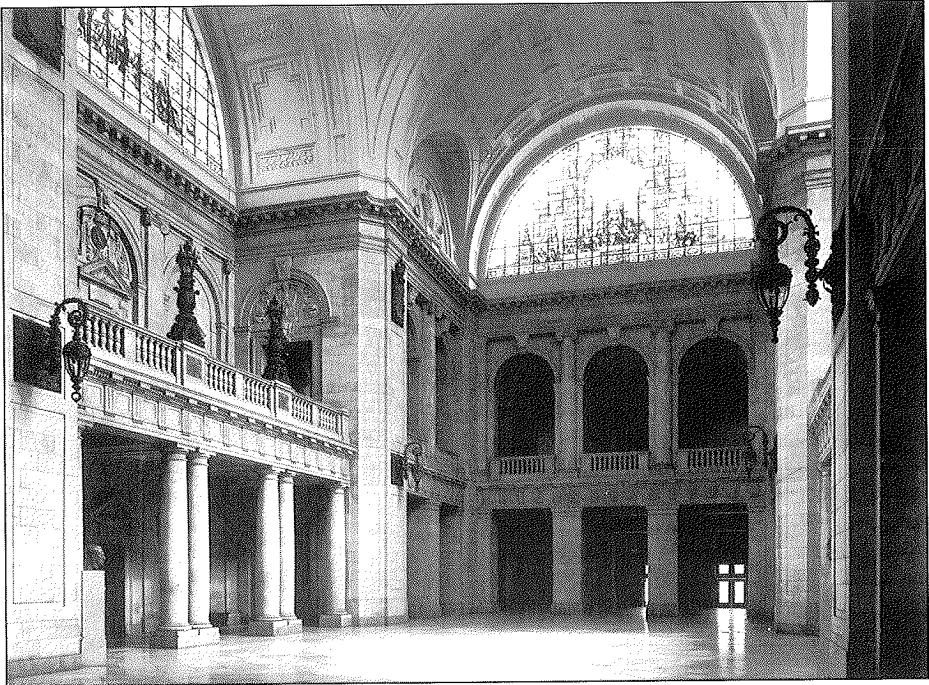
Das Äußere des Baues hat nach seiner Fertigstellung wohl Anerkennung, aber keine außergewöhnliche Würdigung erfahren. Von "sorgfältige(r), gewissenhafte(r) und von dem vollen Ernst der Aufgabe durchdrungene(r) Arbeit" war da die Rede.²⁷

Viel bemerkenswerter dagegen erschien die innere Ausstattung, die u. a. in der Schrift Volkmar Müllers über den Bau in allen Einzelheiten beschrieben worden ist. Das hatte seine Berechtigung. Denn Hoffmann hat tatsächlich seinen ganzen Ehrgeiz darauf verwendet, das Interieur stilvoll und solide durcharbeiten zu lassen und dafür sehr genaue Anweisungen zu gegeben. Der heutige Besucher, der im Zentrum des Baues das Museum für bildende Künste



Hauptvestibül

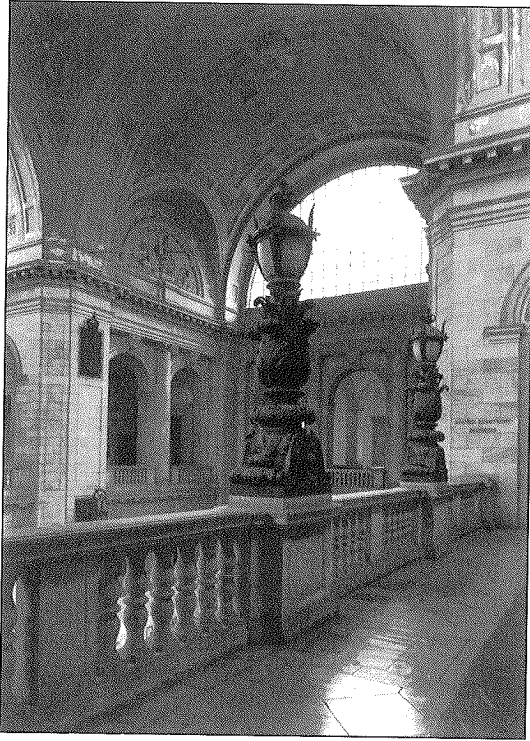
betrifft, kann, wenn er Portikus und Vestibül (Bild 11) durchschritten hat, wieder ein ganz wesentliches Element der Hoffmannschen Innenraumgestaltungen erleben. Seit kurzem zeigt sich die Große Halle weitgehend in ihrer



Große Halle

ursprünglichen Gestalt (Bild 12 und 13). Es sind die bildnerischen Details rekonstruiert und vor allem ist dieser zentrale Raum – gleichsam das Herzstück des Bauorganismus - an den sich seitlich die große Treppe anschließt, von den Museumseinbauten befreit worden. So ist nun wieder jene von Hoffmann beabsichtigte Wirkung gegeben, daß sich dem aus dem niedrigen Eingangsbereich Kommenden plötzlich ein 25 m hoher Raum auftut, der allseitig durch gewaltige Bögen begrenzt und mit einem flachen Gewölbe abgedeckt ist. In diesen beeindruckenden Dimensionen, die durch die Belegung der Wände mit großformatigen Platten aus Cottaer Sandstein noch gesteigert wurden, präsentierte sich die Halle nicht nur als Stätte der Öffentlichkeit an sich, sondern auch als ein Raumgebilde von unantastbarer Stärke, das bei dem einzelnen durchaus das Gefühl der Ohnmacht, des Ausgeliefertseins aufkommen ließ.

Es ist die Frage gestellt worden, weshalb Hoffmann nicht der Logik des Auf-



*Blick in die große Halle von
der Galerie im Obergeschoß*

baues gefolgt ist und die über diesem Teil des Gebäudes gewölbte Kuppel auch innen sichtbar gemacht hat. Das wäre durchaus möglich gewesen, denn von ihrer Funktion her verlangt die Halle keine besondere Akustik. Es wäre also aus solchen Gründen nicht nötig gewesen, eine Zwischendecke einzuziehen. Hoffmann aber ordnete unter der Kuppel einen Raum an, in dem die vielen Modelle aufbewahrt wurden, die im Laufe der Zeit als Vorlagen für die baulichen Details entstanden waren. Dabei ging es ihm nicht in erster Linie um diesen sicher recht originellen Ausstellungsraum, sondern um eine an Sakralräume erinnernde Stimmung in der Großen Halle, wie sie durch die seitlich angeordneten oberen Bildfenster erzeugt wurde. Auf den Lichteinfall und die damit gegebenen Wirkungen hatte Hoffmann die gesamte Gestaltung der sich über einem römischen Kreuz erhebenden Halle ausgerichtet. Die wenigen Bildreliefs waren dort angeordnet, wo sich im Laufe des Tages die günstigsten Lichtverhältnisse einstellten.

Das Beispiel der halbrunden Glasfenster zeigt, daß Hoffmann die dargestellten Themen nicht in jedem Falle selbst ausgewählt hat und ganz sicher auch zu der offensichtlichen Betonung der nationalen Tradition und der Ehrung des

erstandenen Deutschen Reiches gedrängt worden ist. Ursprünglich hatte er vor, die für die allgemeine Rechtsgeschichte wichtigsten Epochen darzustellen: die römische Zeit unter Justinian, den Einfluß des Christentums unter Georg IX., die Renaissancezeit unter Karl V., die Gesetzgebung Friedrich des Großen. Wissend, daß dem Kaiser dieser Vorschlag mißfallen würde, wurde er im Reichsjustizamt abgelehnt. Stattdessen sollten solche allgemeinen und damit unbedenklichen Themen der Wirtschaft und Kunst zur Ansicht kommen, wie sie allenthalben üblich waren. Hoffmann war darüber nicht wenig empört. Ähnlich reagierte der Maler Linnemann aus Frankfurt am Main, der als anerkannter Fachmann auf diesem Gebiet die Bilder umzusetzen hatte: "Tief betrübt hat mich jener unglaubliche Beschluß, in ein Justizgebäude Ackerbau und Viehzucht anstatt der von Ihnen vorgeschlagenen so dankbaren Vorwürfe zu wählen. Es ist entsetzlich mit Kommissionen! Die Dummheiten, die auf diesem Wege zu Stande kommen, sind auf keine andere Weise möglich."²⁸ Der Vorgang scheint aber symptomatisch zu sein für die Rolle, die die Person des Kaisers damals spielte. So wie hier hat Wilhelm II. hin und wieder seinen Einfluß auch in ihm wichtigen Rechtsangelegenheiten geltend gemacht.²⁹

Auf das Spiel mit dem Licht, das durch die farbigen Glasscheiben noch gebrochen wurde, setzte Hoffmann auch an anderen Stellen: im Plenarsaal, in den großen Treppenhäusern. Insgesamt 35 Bildfenster waren im Bau eingeordnet worden.

Die Konzentration auf die innere Ausgestaltung lag im Trend der Zeit. Jahre später hat sich der Ausbruch aus der traditionellen Stilarchitektur über das Interieur vollzogen. Die Bauten sind gewissermaßen von innen nach außen aufgebrochen worden.

Hoffmann ging es aber noch nicht um ein freies Dekor, wie es sich in den sezessionistischen Bewegungen entfaltete. Er erstrebte nicht die ungebundene Form, sondern dachte viel mehr an die Rückgewinnung qualitätsvoller traditioneller handwerklicher Leistungen, die im Zuge der Kommerzialisierung des Bauens mehr und mehr verloren gingen. Darin wußte er sich eins mit der allgemeinen Kunstgewerbebewegung, wie sie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts von England her zu wirken begann. Für ihn hieß das vor allem, daß er seine Kenntnis der vorbildhaften historischen Dekorationen vertiefen mußte. Je eingehender er "den Bauentwurf zum Reichsgericht bearbeitete", stellte er rückblickend fest, um so mehr habe ihn "das Gefühl der Unsicherheit bei der Behandlung der Details" beunruhigt. Was er von seinen bisherigen Reisen nach Hause mitgebracht hatte, war bei aller Intensität des Schauens nicht ausreichend. Er war wie alle Examenreisenden damals vor allem bestrebt, mit malerisch wirksamen Reiseskizzen aufzuwarten, die im Anschluß übli-

cherweise in den Akademien oder Architektenvereinshäusern ausgestellt wurden. Nun aber schien es ihm notwendig, die räumlich-plastischen Wirkungen bestimmter Details zu studieren und die Formen dementsprechend auszuwählen und einzusetzen.³⁰ Das erforderte erneutes Reisen. Trotz des umfangreichen Arbeitspensums, das bei der Betreuung des Baues von ihm vor Ort geleistet werden mußte, hat Hoffmann immer wieder Exkursionen zu ihm baugeschichtlich wichtigen Stätten unternommen.

Noch in der Phase der Bauvorbereitung – Anfang November 1886 – fuhr er gemeinsam mit seinem Schul- und Studienfreund Alfred Messel (1853–1909) über Süddeutschland und Österreich nach Italien, besuchte Vicenza, Venedig, Rom und Florenz und versuchte dort die Eigenart einzelner Renaissancebaumeister wie Bramante (1444–1514), da Sangallo (1443–1516), Sanmicheli (1484–1559), Peruzzi (1481–1536), Vignola (1507–1573) und Palladio zu ergründen. Er vertiefte seine Kenntnisse, indem er zugleich auch deren schriftliche Äußerungen heranzog und dabei z. T. noch Übersetzungen anfertigen ließ.

Im Frühjahr 1889 hielt er sich in Süddeutschland auf, um in München, Schleißheim, Augsburg und Würzburg barocke Innenräume zu studieren. Im Winter 1889 fuhr er nach Brüssel und London. Im Sommer bereiste er Belgien und Holland, wo ihn vor allem Holz-, Metall- und Glasarbeiten interessierten.

Im Herbst 1891 – bevor er die Detailentwürfe zu den Außenfassaden fertigstellte – reiste er ein weiteres Mal nach Italien, um sich vornehmlich in Verona und Vicenza noch intensiver den Bauten Sanmichelis bzw. Palladios zu widmen. Insbesondere Palladios Schöpfungen faszinierten ihn, zumal er glaubte, bei ihnen einen ähnlichen prozeßhaften Bauvorgang verfolgen zu können, wie er ihn selbst betrieb. Diese den Bau begleitende Reisetätigkeit Ludwig Hoffmanns läßt sich bis wenige Monate vor Eröffnung des Reichsgerichtes verfolgen. Immer wieder suchte er bei historischen Vorbildern Anregungen. Bei aller Bewunderung für ein solch intensives Tun, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als klammerte sich hier jemand ängstlich an herausragende Beispiele der Geschichte der Architektur, weil seiner Zeit die Anstöße zu lebendigem schöpferischen Gestalten verloren gegangen waren. Das entspräche auch dem Bild, das wir im allgemeinen vom Historismus des vorigen Jahrhunderts – vor allem seiner Spätphase – haben.

Darin wird man noch bestärkt, wenn man Hoffmanns Schinkels-Rede von 1898 nachliest. Ausgewählt jenen Festvortrag zu halten, wie er seit Schinkels Tode alljährlich am 13. März üblich war, hat er – drei Jahre nach Fertigstellung des Reichsgerichtes – weniger dem bedeutenden Baumeister der 1. Hälfte

des 19. Jahrhunderts gehuldigt als vielmehr so etwas wie ein abschließendes Credo zum Reichsgerichtsgebäude gegeben. Nicht Schinkel wird hier nach seinem Verhältnis zur Historie befragt, sondern Hoffmann reflektiert sein eigenes Tun, er zieht das Resümee seiner Studien italienischer Meister, wie er sie im Zusammenhang mit dem Reichsgerichtsgebäude betrieben hat. Unter der Überschrift "Über das Studium und die Arbeitsweise der Meister der italienischen Renaissance" schilderte er, was er bei Brunelleschi, Bramante, Palladio – um nur einige zu nennen – an zutiefst sinnfälligen architektonischen Bildungen entdeckt hatte. Es sind die Maßverhältnisse ebenso wie die Reliefbildungen, die ihm beispielhaft erschienen. Was er aber vor allem für erwähnenswert hielt, war die Tatsache, daß den italienischen Meistern das Papier nicht genügte, ja die Entwurfszeichnungen äußerst einfach und sachlich ausfielen, sie stattdessen ausgiebig mit Modellen arbeiteten, die sorgfältig zumeist in Holz hergestellt waren.³¹ Darin hat Hoffmann es ihnen in umfangreichem Maße gleichgetan.

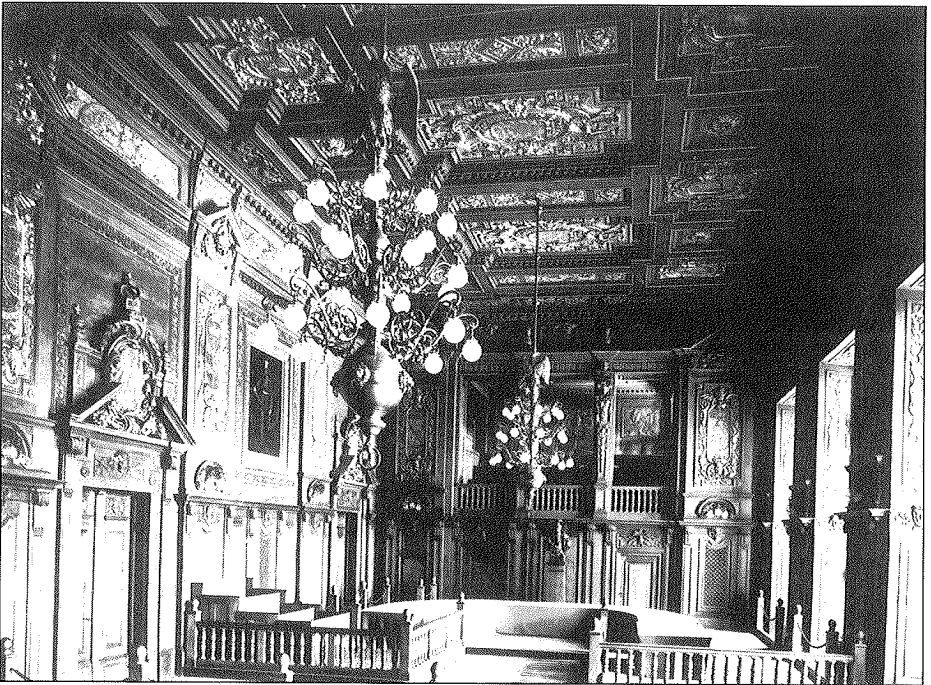
Das, was Gottfried Semper gleichsam intuitiv aufgenommen hatte, unterzog Hoffmann einer wissenschaftlichen Analyse. Aus ihr hoffte er einen neuen Ansatz gegen die um sich greifenden Geschmacklosigkeiten und den wahllosen Einsatz von Schmuckformen zu gewinnen.

Daß Hoffmann noch am Ende des Jahrhunderts auf eine neuerliche Renaissance setzte, nimmt sich – im zeitlichen Umfeld gesehen – wie ein letztes Aufblühen der traditionellen "Stilarchitektur" aus. 1894 zog der Wiener Otto Wagner (1841–1918) in seiner Antrittsrede an der Kunstakademie einen Schlußstrich unter die von ihm bis dahin betriebene Bauweise im Sinne der großen italienischen Baumeister. Was man brauche, sei keine Renaissance sondern eine Naissance, die wirkliche Geburt von etwas Neuem, verkündete er.³² An den Arbeiten, die in der Folge entstanden, vornehmlich aber auch denen seiner Schüler wird erkennbar, was Wagner damit meinte. Es ging ihm um einen "Nutzstil", bei dem sich Raum und Dekoration in erster Linie aus konstruktiven, hygienischen, funktionellen Anforderungen entwickeln sollten. Im Vergleich zu dieser verblüffenden Wende, die Wagner immerhin als damals schon 51-jähriger vollzog, tritt das Akademische in Hoffmanns Herangehensweise besonders scharf hervor. Dennoch ist zu registrieren, daß letzterer im Unterschied zu vielen seiner Zeitgenossen, bei denen das Dekorieren nun endgültig zu einem Spiel mit sinnentleerten Formen geworden war, einen neuen Anlauf nahm, sich den wahren Gehalt der Renaissance-Architektur zu erschließen. Die detaillierten Studien, die er betrieb, hatten nicht zuletzt den Sinn, ihn vor einfachen Nachbildungen zu schützen.

Nehmen wir das Beispiel des Großen Sitzungssaales (Bild 14)! Von Hoffmann ohne Frage als Glanzpunkt des gesamten Raumorganismus konzipiert, ist ihm

besonderes Lob zuteil geworden. Zuweilen ist allerdings auch angemerkt worden, es sei sein festlicher Charakter dem Zwecke der hier ablaufenden Gerichtsverhandlungen nicht ganz angemessen. Im Obergeschoß über dem Eingang gelegen, öffnet er sich mit fünf hohen Bildfenstern im Bereich des Portikus nach außen. An seinen Schmalseiten sind die Galerien für die Zuhörer bzw. Beisitzer eingeordnet. Der Charakter des Raumes wird ganz wesentlich durch die vollkommene Durchbildung aller Raumbegrenzungen in Eichenholz bestimmt, wobei ganz bewußt durch den Duktus der Gliederungen und über eine gestufte Gesimszone ein allmählicher Übergang von der Wand zur Decke geschaffen worden ist. Zusammen mit dem gedämpften Licht ist eine warme, fast etwas dumpf-geheimnisvolle Atmosphäre gegeben. Es stellt sich hier jene bräunlich-tonige Stimmung ein, wie sie damals in Wohnräumen üblich war. Grelle Farbtöne wurden tunlichst vermieden. Deshalb hat Hoffmann auch das eigens für den Raum gemalte Bild des Kaisers Friedrich kurzerhand mit einer grauen Farbe überstreichen lassen und ihm so die gewünschte Patina verliehen.³³

Hoffmanns genaue Beobachtungen von plastischen Wirkungen haben sich



Großer Sitzungssaal

hier in besonderer Weise niedergeschlagen. Was dem Besucher und Nutzer kaum ins Auge fällt, sind die seitlich innerhalb der Galerien angeordneten oberen Fenster. Auf diese Weise wurde ein Streiflicht erzeugt, das die aufs Feinste reliefierte Kassettendecke in ihrer ganzen Plastizität zur Wirkung brachte.

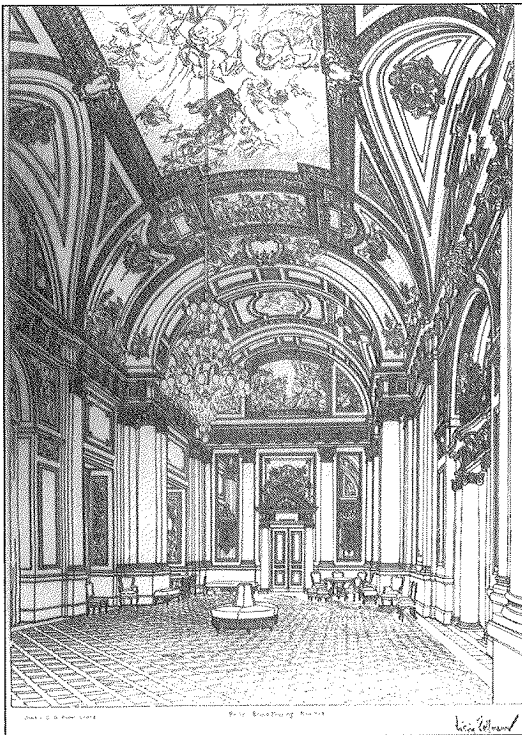
Alles in allem hat der Architekt in dem Großen Sitzungssaal eine Pracht entfaltet, die die Zeitgenossen an den Goldenen Saal im Augsburger Rathaus denken ließen. Ein solcher Vergleich hat freilich nur ganz allgemeine Berechtigung. Im einzelnen sind sowohl die Proportionen als auch die darauf abgestimmten Dekorationen völlig andere, wie man Hoffmann generell kaum direkter Plagiate bezichtigen kann. Lediglich an einer Stelle hat er ein genau aufgenommenes Detail, eine Türumrahmung aus dem Schlosse Caprarola bei Rom von Vignola eingefügt, die ihn an den glücklichen Aufenthalt dort erinnern sollte. Und er war stolz darauf, daß selbst ausgesprochene Italienerkenner wie sein Freund Alfred Messel diesen seinen "Scherz" nicht bemerkt haben.³⁴

Neben der Halle und dem Großen Sitzungssaal hat Hoffmann der Ausgestaltung des Gebäudes der Präsidentenwohnung besonderes Augenmerk gewidmet. Dazu sah er sich erst im nachhinein aufgefordert. Als einen der Mängel seines Wettbewerbsentwurfes war nämlich angegeben worden, die Präsidentenwohnung strahle schon von ihrer Anordnung her – sie war an einem 70 m langen Flur gelegen – zu wenig Behaglichkeit aus. Das war ein vernichtendes Urteil, denn der Begriff der "Behaglichkeit" galt damals als eine Art Synonym für kulturvolles und bequemes Wohnen an sich. Hoffmann und Dybwad hatten diesem Bestandteil der Bauaufgabe einfach nicht genügend Gewicht beigemessen. Wie andere auch, hatten sie versucht, die Wohnung irgendwie in das Raumschema des Verwaltungsbaues einzupassen. Nur wenige der Wettbewerbsarbeiten sind in diesem Punkte dem Anliegen der Auslober einigermaßen gerecht geworden. Die Berliner Firma v. Holst & Zaar hatte die Wohnung für den Präsidenten im Sinne repräsentativer Villenbauten um einen Erschließungsbereich gruppiert. Das führte allerdings zu einer vielfach gegliederten Bauform des Südflügels, die letztlich aus dem Baugefüge herausfiel.³⁵

Auf eine geschickte Gruppierung der Räume und eine außergewöhnliche Ausstattung der Präsidentenwohnung wurde Wert gelegt, um den Status des Reichsgerichtspräsidenten, seine Stellung als einem der höchsten Staatsbeamten und – was zur Entstehungszeit vor allem wichtig war – als Personifizierung der Unabhängigkeit des Gerichtes zu unterstreichen. Interessant ist, daß eine derartige Heraushebung der Person des Präsidenten so selbstverständlich nicht gewesen sein muß. Denn Hoffmann leuchtete es zunächst nicht so recht ein, weshalb für eine Wohnung solch hohe Stockwerke und breite Fensterachsen eingesetzt werden sollten. Und er vergewisserte sich auch, daß

der damalige Präsident – gemeint war Eduard von Simson (1810–1899) – im Unterschied zu der Regierung auf eine so weit getriebene Repräsentation keinen gesteigerten Wert legte.³⁶ Simson kam allerdings gar nicht mehr in den Genuß oder in die Verlegenheit, die neue Präsidentenwohnung zu beziehen. Er wohnte bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1891 in der für ihn eingerichteten Wohnung im zweiten Obergeschoß der Georgenhalle. Die großzügig angelegten Räume im neuen Reichsgerichtgebäude konnte erst sein Nachfolger von Oehlschläger in Anspruch nehmen.

Hoffmann muß sich mit der Aufgabe, eine Wohnung von so ungewöhnlichen Dimensionen zu schaffen, dann doch recht bald identifiziert haben. Schon beim Betreten des Südflügels wird deutlich, daß er sich voll und ganz auf die Architektur italienischer Paläste und der in ihnen gegebenen Raumverhältnisse einließ. Der sich verengende Durchgang, der den Blick auf den Hof mit einer Brunnenanlage freigibt, ist perspektivischen Wirkungen nachempfunden, wie sie römische oder genuesische Palazzi Ende des 15./Anfang des 16. Jahrhunderts aufweisen. Kernstück der Anlage war der große Festsaal, den Hoffmann geschickt in der Verbindung von öffentlichem und privatem Bereich ein-



*Festsaal in der
Präsidentenwohnung*

geordnet hat. Er ist sowohl vom öffentlichen Treppenhaus als auch von den Räumen der Familie her gut zugänglich. In seinen ungewöhnlichen Ausmaßen und der prachtvollen Ausstattung (Bild 15) diente er geselligen Zusammenkünften von besonderem Rang. Hier wurde jeweils der neue Reichsgerichtspräsident in sein Amt eingeführt; hier gab er seine Empfänge für Mitglieder des Reichsgerichtes oder zu Ehren von Persönlichkeiten der Stadt und des Landes und hier wurde alljährlich der Jahrestag der Einrichtung des Reichsgerichtes begangen. Einen der Höhepunkte in der Saalnutzung vor dem 1. Weltkrieg stellte der Besuch des Kaisers und des Königs von Sachsen anlässlich der Einweihung des Völkerschlachtdenkmals dar.

Seine monumentale Wirkung bezieht der Festsaal von dem großen reich stuckierten und bemalten Tonnengewölbe, das sich über den Wandsäulen aus rötlich gehaltenem Stuckmarmor erhebt. Kräftige Gurtbögen unterstreichen diese Grundgliederung, die zugleich die Teilung des Raumes in eine mittlere Tanzfläche und zwei Bereiche für die Gesprächsgruppen markiert.

Es ist verdienstvoll, daß sich die Denkmalpflege seit Beginn der 80er Jahre bemüht, diesen Raum in seinem ursprünglichen Aussehen zurückzugewinnen, zeugt er doch in besonderem Maße von einer auf großzügige Verhältnisse orientierten Baugesinnung und einer spezifischen Kultur, wie sie uns vereinzelt in den palastartigen Villen finanzkräftiger und zugleich kultursinniger bürgerlicher Bauherren der Zeit entgegentreten. Der Saal hat keine Kriegszerstörungen erlitten. Er ist nach dem Kriege durch ungünstige Nutzungen – ein Studio der DEFA – verbaut und dadurch erheblich beschädigt worden.³⁷

Eine reizvolle Ausgestaltung hatte zur Entstehungszeit auch das Familien-Treppenhaus erfahren. (Bild 16) Ihm gab insbesondere der Bogengang im Obergeschoß mit seinen holzverkleideten, reich reliefierten Pfeilern das Gepräge. Leider ist dieses Prachtstück späthistoristischer Innenraumgestaltung bei einem Brand im Jahre 1951 restlos zerstört worden. Mit dem anschließenden Einbau von Büroräumen ist hier die ganze Raumstruktur verlorengegangen.

Man kann sich gut vorstellen, daß das Reichsgerichtsgebäude angesichts solcher Innenausstattungen bei seiner Einweihung ungeteilte Anerkennung fand. Wie sieben Jahre zuvor bei der Grundsteinlegung waren die allerhöchsten Repräsentanten des Kaiserreiches zugegen. Der Kaiser Wilhelm II. persönlich legte den Schlußstein im Fußboden der Großen Halle und ließ den Architekten im Anschluß wissen, daß er mit dem Bau vollauf zufrieden sei. Er soll beim Rundgang – zum damaligen Staatssekretär im Reichsjustizamt gewandt – geäußert haben: "Sehen Sie sich an, was Hoffmann hier für 7 Millionen geleistet hat, und was hat Wallot mit 24 Millionen fertiggebracht?"³⁸

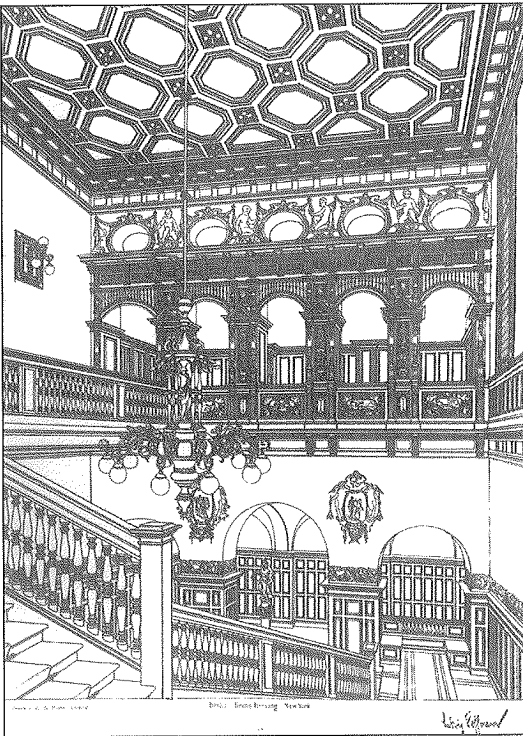


Bild 16: Familientreppenhaus der Präsidentenwohnung

Es war ein Bau entstanden, der mit seinen Repräsentationsräumen im Inneren noch einmal das Arsenal klassischer Raumgliederungen auszuspielen suchte. Freilich zeigte sich nicht das gesamte Raumgefüge in einem so schmuckreichen Gewand. Im Gegenteil, im großen und ganzen setzte sich in der Gestaltung der Bürostuben, z. T. auch der Senatsräume, mit einer deutlich sparsameren Ausstattung der nüchterne Zweck durch.

Hier und da spürt man auch schon etwas von dem Ausbrechen aus dem klassischen Formenapparat, von dem Drang des Kunstgewerbes, neue Wege zu beschreiten. Bezeichnend dafür ist, daß Hoffmann einen ausgesprochenen Gefallen daran fand, die Eisengitter durchzubilden. Auch wenn er hierzu wiederum historische Beispiele studierte, so ließ er sich doch mit offensichtlichen Vergnügen auf ein Material ein, das zum dem steinernen Gefüge kontrastierte, zu freier, schwungvoller Form geradezu herausforderte und das in der schon einsetzenden sezessionistischen Bewegung eine bedeutende Rolle gespielt hat. (Bild 17)

Was hat der Bau des Reichsgerichtes nach seiner Einweihung erlebt? Das ist

eine Frage, die auch für die Bauhistorikerin hinsichtlich des Umganges mit einem baulichen Denkmal von Belang sein muß. Wir berühren hier das Kapitel



*Schmiedeeisernes Gitter
vor dem Gang zur Wohnung
des Präsidenten im Obergeschoß*

der Wirkungsgeschichte des Reichsgerichtes, die als kompletter Abriß nicht vorliegt.³⁹ Das mag damit zusammenhängen, daß sich in dieser Einrichtung die Geschichte in besonderer Weise bündelt und die Justiz – wie gerade in jüngerer Zeit verschiedentlich angemerkt worden ist – eher etwas Scheu zeigt, wenn es um den Rückblick auf die Vergangenheit geht. Rudolf Wassermann war das Anlaß, seine Untersuchungen zum Berliner Kammergericht mit dem programmatischen Titel "Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen" zu überschreiben.⁴⁰

Natürlich mußte auch das Gebäude selbst mit seinen Räumlichkeiten zu geschichtlicher Betrachtung herausfordern. Zu Zeiten der DDR trat der Reichsgerichtsbau in erster Linie als Stätte des Reichstagsbrandprozesses hervor. 1952 wurde hier das "Georgi-Dimitroff-Museum" eingerichtet, das dann dem Gesamtbau seinen Namen gab. Damit geriet jenes Ereignis in den Mittelpunkt des Interesses, dessen konkreter Hintergrund zwar bis zum heutigen Tag

nicht restlos geklärt ist, das aber zweifellos als Fanal einer beispiellosen Unterordnung der Justiz unter staatliche Gewalt zu gelten hat, zumal der hier noch möglich gewordene Freispruch der bulgarischen Kommunisten Dimitroff, Popoff und Taneff letzter Anlaß für die Einrichtung des berüchtigten Freislerschen Volksgerichtshofes wurde. Dieser spektakuläre Prozeß, in dem der Angeklagte Dimitroff als Ankläger des Nazi-Regimes aufgetreten war, war wichtiger Bestandteil der Widerstandsforschung, die in der DDR vergleichsweise umfangreich, wenn auch gerade in den 50er Jahren sehr eingeengt betrieben wurde. Mit Beginn der 60er Jahre ist dann in dieser Einrichtung verstärkt auch Material zur Geschichte der Institution und des Gebäudes zusammengetragen worden, das sich allerdings erst in den 80er Jahren in der Ausstellung niedergeschlagen hat und nach 1989 im Zuge der Abwicklung des Dimitroff-Museums Grundlage für eine völlig neue Konzeption des Museums geworden sind.

Wer nach der lebendigen Geschichte der Nutzung des Baues sucht, stößt – in der älteren Literatur – vornehmlich auf Persönlichkeitsbilder, an denen Justizgeschichte festgemacht wurde. In ihnen erscheint der Richter in seiner allgemeinen Ausstrahlung, der Brillanz seines Vortrages und dem sichtbaren Bemühen um Konzilianz in der Verhandlungsführung gleichsam als Bewahrer eines idealen Prinzips.

Als Beispiel par excellence dafür konnte Eduard von Simson, der erste Reichsgerichtspräsident, gelten, der – u. a. als einer der Preisrichter – maßgeblichen Anteil an der Konzeption des Hoffmannschen Baues gehabt haben dürfte. Simson stand für eine ganz bestimmte Schicht des Bürgertums. Als Präsident der Frankfurter Nationalversammlung war der hochgebildete Jurist geradezu die Symbolfigur des nationaldenkenden Liberalen. Heftige Kontroversen mit Bismarck in den Jahren vor der Reichseinigung austragend, blieb er auch als Präsident des ersten Reichstages in gewissem Widerstreit zum Kanzler, verkörperte einen Rest der freiheitlichen Gesinnung von 1848. Der Übergang vom Parlamentarier zum obersten Rechtsvertreter kennzeichnet die Balance, die es in diesem Amt und in dieser Institution zwischen politischer Gesinnung und proklamierter unabhängiger Rechtssprechung gegeben war. Insofern deutet sich hier schon an, wie fragwürdig die reine Darstellung von abstrakt-idealer Zielsetzung ist. Tatsächlich stand Simson an der Schwelle einer Entwicklung, im Verlaufe derer sich das Gros der obersten Richterschaft als staats- und kaisertrou Diener erweisen sollte und die in der Weimarer Republik zu jenem Konflikt führte, den die Zeitgenossen und Historiker "Vertrauenskrise der Justiz" bezeichnet haben.

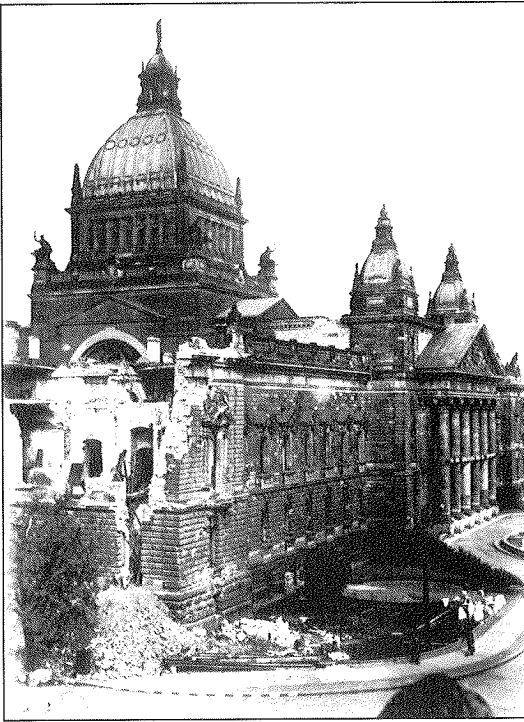
Sie tritt uns schlaglichtartig an ganz konkreten Beispielen der Nutzungsge-

schichte des Reichsgerichtes entgegen: Als nach dem Ende des 1. Weltkriegs der damalige Reichsgerichtspräsident von Seckendorff am 1. Oktober 1919 nach langer Zeit einmal wieder die Mitglieder des Gerichtshofes, die Reichs- und Rechtsanwaltschaft in die prachtvollen Festräume seiner Wohnung einlud, da brachte er in seiner Rede anlässlich des 40. Jahrestages des Bestehens des obersten Gerichtes zum Ausdruck, was die Mehrzahl der Versammelten dachte: "Was die Zukunft dem Reichsgericht bringen wird, ist ebenso dunkel wie die Frage, welche Neugestaltung und Entwicklung sich für das Reich und Volk aus dem gegenwärtigen Chaos ergeben wird. Fest und zuversichtlich aber dürfen wir vertrauen, daß der höchste Gerichtshof, wenn er nicht in seiner bewährten Verfassung und seiner ruhigen Tätigkeit gestört wird, auch künftig sich seiner hohen Aufgaben gewachsen zeigt und, unbeirrt von den politischen Strömungen des Tages, in allen Wirrnissen und Kämpfen einen festen Pol bilden wird . . ." ⁴¹ Man kann sich die Herren, die in ihren altherwürdigen Roben diesen Worten lauschten, gut vorstellen, nämlich ihre Distanz, die sie gegenüber der Republik empfanden. Es ist nicht zuletzt die konservative Haltung eines beträchtlichen Teiles der Richterschaft gewesen, die eine Reihe fragwürdiger bis skandalöser Urteilsprüche in politischen Prozessen befördert hat. Das Bemühen demokratischer Juristen in dieser Zeit völlig überschattend, ⁴² sind diese Urteile zum Beweis geworden, daß das dunkelste Kapitel deutscher Rechtsgeschichte nach 1933 keineswegs ohne Voraussetzungen gewesen ist.

Ein abrupter Bruch vollzog sich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, als durch die Militärgeregierung mit dem Gesetz Nr. 2 das Reichsgericht wie zunächst alle gerichtlichen Institutionen aufgelöst wurden und in einer ersten Phase hohe Justizbeamte – das betraf natürlich gerade die am Reichsgerichtes tätigen – interniert wurden. ⁴³

Mit den Wiederaufbauarbeiten des Gebäudes, das bei den Luftangriffen in den Jahren 1943 bis 1945 insbesondere am südöstlichen Teil größere Schäden erlitten hatte (Bild 18), wurde ab Juli 1945 begonnen. Im Laufe der Jahre hat dann die Kuppel eine neue Kupferverkleidung erhalten, ist der Plenarsaal u. a. mit den Grisaillemalerei-Fenstern wiederhergerichtet, ist mit der Restaurierung des Festsaales begonnen und die Große Halle weitgehend in ihren ursprünglichen Zustand versetzt worden.

Als in den 80er Jahren an einer grundlegenden denkmalpflegerischen Konzeption für das Gebäude gearbeitet worden ist, waren die Prämissen noch andere als heute. Damals galt es, einen günstigen Kompromiß zwischen den verschiedenen Einrichtungen musealer und wissenschaftlicher Natur, die im



*Zerstörungen durch den
2. Weltkrieg*

Laufe der Zeit im Gebäude untergebracht worden waren, und der Kenntlichmachung der historischen Substanz zu finden.

Nachdem 1949 die Landesjustizanstalt aufgelöst worden war, hat hier 1951 das Museum für Bildende Künste seinen Platz gefunden, deren einstiges Domizil am Leipziger Augustusplatz vollkommen zerstört worden war. Damit sollte sicher auch ein Zeichen des Neuanfanges gesetzt werden. Aber gerade die Geschichte der Entstehung des Gebäudes, der lange Prozeß, unter dem sich ein der Spezifik der Bauaufgabe gemäÙes Gefüge herausgebildet hat, verdeutlicht, daß eine so andersartige Nutzung problematisch ist. Insofern ist es zu begrüßen, daß nun – nach der Vereinigung beider deutscher Staaten – auch in Verwirklichung des föderalistischen Prinzipes erwogen wird, für das Bildermuseum einen Neubau zu schaffen und an diesem Ort wieder eine zentrale Gerichtsbehörde unterzubringen.

Wünschenswert wäre allerdings, daß eine beschränkte museale Nutzung erhalten bliebe, die die Erinnerung an markante geschichtliche Ereignisse wachhält und in der zugleich der bauhistorische Aspekt Niederschlag findet.

Die restaurierten und noch zu restaurierenden Räume sind explizite Beispiele einer Innenraumgestaltung, die aus historischem Geist gespeist worden ist. Denn in ihrem Falle ist der Bezug zur Geschichte in besonders intensiver Weise gesucht worden. Insofern muß man es bedauern, daß jener Raum, der gewissermaßen über dem Ganzen schwebte – gemeint ist der Aufbewahrungsraum für die Modelle – heute offensichtlich völlig leergefegt ist. In eine Ausstellungskonzeption eingebunden, hätte er in anschaulicher Weise von dem tastenden und überprüfenden Vorgehen des Architekten künden, ein spezifisches Zeugnis der Entstehung eines späthistorischen Bauwerkes sein können.

Anmerkungen

- ¹ Hoffmann, Ludwig: Der Reichsgerichtsbaus zu Leipzig. Gesamt-Ansichten und Einzelheiten nach den mit Maassen versehenen Original-Zeichnungen der Facaden und der Innenräume, sowie Naturaufnahmen der bemerkenswerthesten Theile dieses in den Jahren 1887–1895 errichteten Gebäudes. Berlin/New York 1898. Alle im folgenden wiedergegebenen zeichnerischen Darstellungen von Ludwig Hoffmann sind diesem Band entnommen.
- ² Seliger, M.: Der Reichsgerichtsbaus zu Leipzig. Leipzig 1904
- ³ Müller, Volkmar: Der Bau des Reichsgerichts zu Leipzig. Berlin 1895
- ⁴ Das wird an einer ganzen Reihe von Formulierungen erkennbar, die sowohl bei Müller als auch in Hoffmanns Lebenserinnerungen auftauchen. Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen eines Architekten. Berlin 1983
- ⁵ Behne, Adolf: Ludwig Hoffmann gestorben. In: Weltbühne 28(1932) S.779
Es ist vor allem das Verdienst von Wolfgang Schäche, Hoffmann in den 80er Jahren "wiederentdeckt" und gemeinsam mit Mitarbeitern ein erstes Werkverzeichnis aufgestellt zu haben. Vgl. Reichardt, Hans J. und Schäche, Wolfgang: Ludwig Hoffmann in Berlin. Berlin 1987; Schäche, Wolfgang: Ludwig Hoffmann. In: Baumeister – Architekten – Stadtplaner. Berlin 1987
- ⁶ In: Deutsche Bauzeitung 19 (1885), S. 151
- ⁷ Zit. bei Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 75
- ⁸ Ebenda. Als Juristen waren im Preisgericht vertreten: der Reichsgerichtspräsident Dr. Simson, der Oberreichsanwalt von Seckendorff, der Senatspräsident Dr. Drechsler, der Geh. Oberjustizrat Dr. Starke und der Geh. Oberregierungsrat Dr. Meyer

- ⁹ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 52
- ¹⁰ Zit. bei Müller, Volkmar: a.a.O., S. 54
- ¹¹ Reichsgesetzblatt vom 11.4.1877, S. 415
- ¹² Zit. bei Klemmer, Wassermann, Wessel: Deutsche Gerichtsgebäude. München 1993, S. 62
- ¹³ Zit. in: Dresdner Nachrichten vom 19. Sept. 1879
- ¹⁴ Schreiben des Rates der Stadt Leipzig an das Kgl. Ministerium der Justiz zu Dresden. Stadtarchiv Leipzig: Rat der Stadt Leipzig 1877. Cap. 3, Nr. 14. Altes Rep. Tit. LXIII. 27
- ¹⁵ Abgedruckt in: Dt. Juristenzeitung (1929) L. 29, S. 1316–1317
- ¹⁶ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 70
- ¹⁷ Deutsche Bauzeitung 18 (1884), S. 448
- ¹⁸ Diesen Ausdruck hat Semper in Auseinandersetzung mit jenen Kräften verwendet, die die Architektur als Kunst nur-praktischen Erwägungen zu opfern schienen. Semper, Gottfried: Der Stil in den technischen und tektonischen Künsten. München 1878, Bd. I, S. 275, Anm.
- ¹⁹ Den Begriff verwendete damals allerdings keiner der Berliner Architekten sondern der in Karlsruhe tätige, den einfachen Rundbogenstil verteidigende Heinrich Hübsch. Hübsch, Heinrich: In welchem Style sollen wir bauen? Karlsruhe 1828, S. 22
- ²⁰ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 75, 76
- ²¹ Ebenda, S. 103, 104
- ²² Ebenda, S. 70, 71
- ²³ Zit. bei Marschall, Horst Karl: Friedrich von Thiersch. 1852–1921. München 1982, S. 259
- ²⁴ Ebenda
- ²⁵ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 89

- ²⁶ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 89. Hoffmann handelte übrigens eigenmächtig, nachdem diese Veränderung durch das zuständige Arbeitsministerium abgelehnt worden war. Er sei nicht folgsam gewesen, weil er es nicht zulassen wollte, daß der wichtigste deutsche Justizbau in minderwertiger Weise zur Ausführung gebracht werden sollte, schreibt er. Er wurde nach der Einweihung dafür übrigens u. a. auch vom Reichsgerichtspräsidenten von Oehlschläger gelobt, der einst im Justizamt eine Veränderung abgelehnt hatte und den tatsächlichen Hergang nicht kannte.
- ²⁷ Hofmann, Albert: Das neue Haus des Reichsgerichtes zu Leipzig. In: Deutsche Bauzeitung 29 (1895), S. 530
- ²⁸ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 104, 105
- ²⁹ Eine ganze Reihe von Beispielen hat hierfür ein Zeitgenosse, der Sozialdemokrat Erich Kuttner, angeführt. Kuttner, Erich: Klassenjustiz. Berlin 1913
- ³⁰ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 79, 80
- ³¹ Festreden Schinkel zu Ehren, 1846–1981. Berlin 1981, S. 244
- ³² Die zunächst mündlich vorgetragenen Thesen hat Wagner ausführlicher ein Jahr später in dem Buch "Moderne Architektur" niedergelegt, das mehrere Nachauflagen erlebte. Wagner, Otto: Moderne Architektur. Wien 1895
- ³³ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 96
- ³⁴ Ebenda, S. 98
- ³⁵ Deutsche Bauzeitung 19 (1885), S. 153
- ³⁶ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 99
- ³⁷ Klaus Liebmann, beim Rat der Stadt für Kulturbauten zuständig, war es, der die Restaurierung mit besonderer Zähigkeit betrieben hat. Zudem hat er in seiner Abschlußarbeit zum Postgradualstudium Denkmalpflege an der TU Dresden seine umfangreichen Grundlagenuntersuchungen und konzeptionellen Vorstellungen für eine künftige Restaurierung und Nutzung vorgelegt, die auch bei den heutigen anderen Ausgangsprämissen Ansätze für weitere denkmalpflegerische Überlegungen bietet. Liebmann, Klaus: "Georgi-Dimitroff-Museum" – Leipzig. Die Entwicklung zum Museumskomplex bis 1990 und darüber hinaus bis ins Jahr 2000 unter Einbeziehung denkmalpfle-

gerisch wichtiger und anspruchsvoller Gebäudeabschnitte. Abschlußarbeit im Postgradualstudium Denkmalpflege am Bereich Theorie und Geschichte der Architektur der TU Dresden im Sept. 1986

³⁸ Hoffmann, Ludwig: Lebenserinnerungen a.a.O., S. 110

³⁹ Eine umfassende Darstellung der Geschichte des Reichsgerichtes von 1879 bis 1945 war als Forschungsvorhaben vom Bereich Zeitgenössische Rechtsgeschichte der Humboldt-Universität in Berlin geplant. Erschienen ist nur der letzte Band des geplanten vierbändigen Werkes, der zur Nazi-Diktatur: Kaul, Friedrich Karl: Geschichte des Reichsgerichtes. Bd. IV. Berlin 1971. Grund hierfür dürfte gewesen sein, daß für das Gesamtvorhaben letztlich das Forschungspotential nicht vorhanden war.

⁴⁰ Wassermann hat damit seinem Ärger darüber Luft gemacht, daß der Veröffentlichung seiner Recherchen zu diesem Thema ein ausgesprochenes Desinteresse der Justiz vornehmlich die Weimarer Republik und das NS-Regime betreffend gegenüberstand. Wassermann, Rudolf: Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen. Baden-Baden 1990, S. 5, 6

⁴¹ Zit. bei Lobe, Adolf: Fünfzig Jahre Reichsgericht. Berlin und Leipzig 1929, S. 12, 13

⁴² Bekannt geworden ist die Reaktion des Rechtsanwaltes Dr. Alsberg, der damals als einer der versiertesten deutschen Strafverteidiger galt und im Zuge der Hauptverhandlung im Prozeß gegen Carl von Ossietzky die parteiische Haltung des Strafsenates erleben mußte. Er soll damals entrüstet gefragt haben, weshalb die empörten Massen das Gebäude, in dem solches passiere, nicht dem Erdboden gleichmachten. Nach dem Bericht eines weiteren Verteidigers im Weltbühnenprozeß, Dr. Alfred Apfel, in: Die Justiz, Bd. 1, S. 249

⁴³ Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 3, S. 4. Zit. in: Wassermann a.a.O. Von den insgesamt 37 Mitgliedern des Reichsgerichtes und der Reichsanwaltschaft sind 34 in den Internierungslagern Mühlberg und Buchenwald umgekommen. (Diese Zahl teilte mir freundlicherweise Frau Carola Reckling, Mitarbeiterin in der AG "Reichsgericht" beim Stadtmuseum Leipzig, mit.)

Der Neuaufbau der Justiz in Leipzig nach 1990

Die Justiz der DDR war nicht gerade ein Hort der Rechtskultur. Sie war auch innerhalb der DDR nur eine Organisation minderer Bedeutung.

Ohne jetzt tiefer in die Betrachtung der Rolle der Justiz im totalitären SED-Staat einsteigen zu wollen, muß doch kurz darauf als dem Ausgangspunkt eingegangen werden, denn es mußte auf dem, was an personeller und sachlicher Ausstattung vorhanden war, aufgebaut werden.

Von Kolleginnen und Kollegen aus der früheren DDR-Justiz kann man erfahren, daß die Montagsdemonstrationen 1989 in Leipzig eine allgemeine Beunruhigung in das Bezirksgericht und die Kreisgerichte dieser Stadt trugen. Die Richterinnen und Richter sowie die Angestellten wurden vergattert, sich nicht an den Demonstrationen zu beteiligen. Trotzdem fanden eine Reihe der damaligen Kolleginnen und Kollegen den Mut, zum vormaligen Karl-Marx-Platz zu gehen, um wenigstens als Zaungäste mitzuerleben, wie sich die Menschen trotz aller Anpassung Luft gegen die unerträglichen Verhältnisse in der DDR machten. Es regte sich – wenn auch nur im bescheidenen Maße – etwas Widerspruch gegen die festgefügt autoritären Strukturen innerhalb des Bezirksgerichtes und der Kreisgerichte Leipzigs.

Der Oktober 1989 brachte dann in Richter- und Justizkreisen eine tiefgreifendere Verunsicherung. Politisch besonders belastete Richter nahmen ihren Hut und gingen entweder in den frühen Ruhestand oder wurden Anwälte – sogar der Weg zum Notar wurde teilweise eröffnet. Es waren aber nicht mehr als etwa eine Handvoll früherer DDR- Richter in Leipzig.

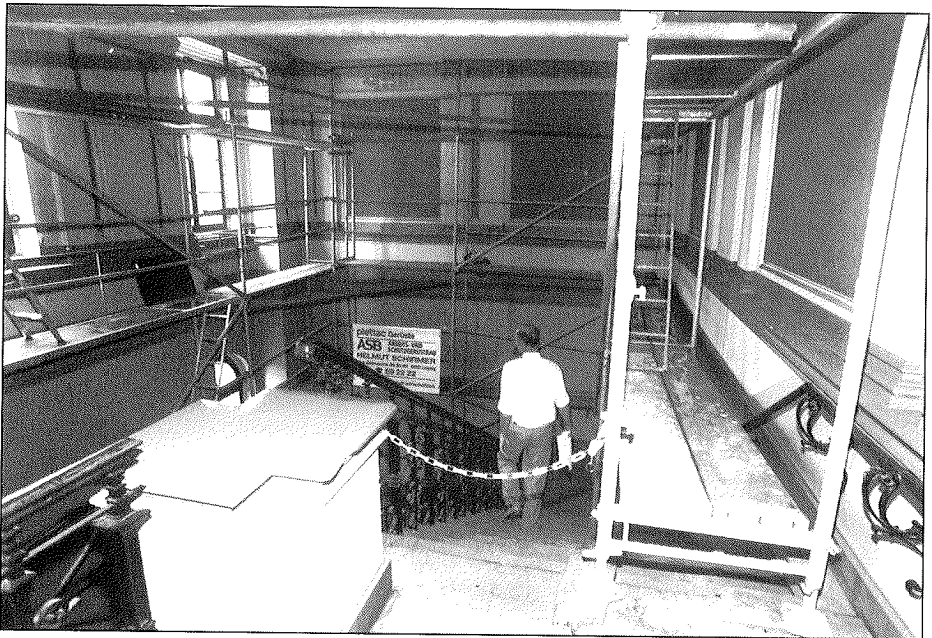
Die Gerichte gerieten zu diesem Zeitpunkt in einen Lähmungszustand. Es gab kaum noch Straf- oder Zivilverfahren. Die Staatsanwaltschaft lieferte nur noch sehr vereinzelt Anklagen und an Zivilklagen dachten damals nur sehr wenige Mitbürger. Für die ersten Projekte, die im Osten begannen, traf man lieber Gerichtsstandsvereinbarungen vor Westgerichten, da fast jegliches Vertrauen fehlte, hier sein Recht im Streitfalle durchzusetzen.

Das einzige Gebiet, in dem es auf einmal im Bezirksgericht sehr lebendig wurde, war die neueröffnete Möglichkeit der Rehabilitierung. Und gerade hier

war es verständlicherweise den Richtern versagt, Entscheidungen über die Unrechtmäßigkeit der früheren Urteile herbeizuführen, die sie entweder selbst gefällt hatten oder von ihren Kolleginnen und Kollegen verhängt worden waren.

Nach der Einigung im Oktober 1990 war fast also die gesamte Richterschaft der ehemaligen DDR noch vorhanden. Sie wartete verunsichert, hoffend auf weitere Beschäftigung und war bemüht, sich über das Recht der Bundesrepublik in Kursen und Fortbildungsveranstaltungen zu informieren.

Bedingt durch die Umwertung besonders der materiellen Werte nach dem Ende der DDR kam es bei den Kreisgerichten plötzlich auf dem Gebiet der Nachlasssachen zu einem Stau. Tausende von Bürgern erinnerten sich an längst zurückliegende Erbfälle. Ein weiteres Kapitel besonderen Ansturms war das Grundbuch. Auch dieses hatte – längst aus dem Bereich der Justiz ausgegliedert – ein Dornröschendasein geführt, da kein besonderes Interesse mehr an Immobilien bestand, mit Ausnahme von sogenannten Datschen oder kleinen Eigenheimen. Beide Bereiche nämlich, das Nachlaßgericht und das Grundbuchamt, verdienen im folgenden noch eine besondere Beachtung.



Der großzügige Treppenaufgang des Landgerichts Leipzig wartet auf Farbe und Glanz

Die Gerichtsgebäude im Leipziger Bezirk waren allesamt in einem desolaten Zustand. Es regnete durch fast alle Dächer der vorhandenen Bauten. Das schöne alte Landgericht von 1876 in Leipzig gegenüber dem früheren Reichsgericht war in jeder Beziehung äußerst marode.

Fenster, Dachrinnen, Dach, Sanitäreinrichtungen und alles andere waren in einem Zustand des Verfalls. Die Einrichtungen der Dienstzimmer waren von den wirtschaftlichen Beschränkungen der DDR-Jahre gekennzeichnet. Die technische Ausstattung war überall für westliche Vorstellungen fast vorsintflutlich. So wurde z. B. noch häufig mit Schreibmaschinen geschrieben, die sonst schon in Museen standen. Die heute unabdingbaren Kopiergeräte waren, so überhaupt vorhanden, außergewöhnlich störanfällig und deshalb kaum einsatzbereit. Es grenzte fast an ein Wunder, wenn man mit dem Telefon eine Verbindung bekam. So war es nicht nur im "Mutterhaus" in der Har Kortstraße, sondern in den Kreisgerichten Leipzigs und in den Kreisstädten des Bezirkes. Eine Besonderheit gab es bei den Kreisgerichten der Stadt. Es war eine Dezentralisierung in verschiedene Stadtteile durchgeführt worden. Diese waren verstreut in irgendwelchen Gebäuden untergebracht, die meist nicht im entferntesten den Vorstellungen eines Gerichtes entsprachen. Für einen objektiven Betrachter war klar, daß der Stellenwert der Justiz in der DDR weit schlechter war als der zentraler staatlicher Stellen.

Im Gegensatz zu den anderen Staaten des früheren Ostblocks, die sich aus eigener Kraft helfen müssen, konnte die zweieinhalbmal so große alte Bundesrepublik, die durch den Beitritt der neuen Bundesländer um ein reichliches Fünftel der Bevölkerung gewachsen war, auch im Bereich der Justiz aushelfen, um die Rechtsangleichung so schnell wie möglich zu verwirklichen.

Ob dies gerade auf lange Sicht wirklich der bessere Weg war, wird die Geschichte einst beurteilen.

Jedenfalls war angesagt, auch im Bereich der Justiz so schnell wie möglich auf den Stand der alten Bundesländer zu kommen. Daß dabei Sachsen vordere Plätze belegen und Leipzig wieder ganz vorne liegen wollte, versteht sich von selbst. Zunächst waren Persönlichkeiten aus der Justiz der alten Bundesrepublik von Nöten, um den gewaltigen Um- und Neuaufbau in Angriff zu nehmen.

Im Dezember 1990 kam zunächst Herr Schuchardt aus Nürnberg nach Leipzig. Er übernahm die Funktion des Präsidenten des Bezirksgerichtes. Schon kurz vor ihm, nämlich im November 1990 traf Herr Dehn mit zwei Rechtspflegerkollegen in Leipzig ein, um das Grundbuchwesen neu aufzubauen und in die

Justiz einzubringen. Ein weiterer Mann der ersten Stunde war der erste West-Geschäftsleiter des Bezirksgerichts, der aus Stuttgart kommende Herr Neitzel. Alle diese außergewöhnlichen Pioniere berichten, daß sie zwar befürchteten, auf Widerstände und Aversionen bei den Sachsen zu treffen, daß sie aber freundlich und herzlich aufgenommen wurden. Herr Schuchardt war bei dem damaligen dreistufigen Gerichtsaufbau der DDR für das Bezirksgericht und 11 nachgeordnete Kreisgerichte zuständig. Er unterstand direkt dem auch erst im Aufbau befindlichen Sächsischen Staatsministerium der Justiz. Für ihn war alles anders als gewohnt. Gemeinsam mit Herrn Neitzel war er die ersten Monate allein in dem verunsicherten, abwartenden und schlecht ausgestatteten DDR-Justizapparat. Alles wartete nur auf seine Anweisungen, ohne selbst irgendwelche Initiativen aufzubringen zu können.

Allein das Fehlen eines richterlichen Geschäftsverteilungsplanes, der nach den Vorstellungen eines Richters schlechthin die allererste Grundlage des Arbeitens ist, war so fremd, daß für ihn der Eindruck entstand, ganz unten anfangen zu müssen. Die Unübersichtlichkeit der vielen nachgeordneten Stellen war umso komplizierter, da man telefonisch kaum eine Verbindung herstellen konnte. Im ganzen großen Bezirk Leipzig gab es damals etwa 120 Richter der ehemaligen DDR. Fachgerichtsverfahren waren, soweit sie rudimentär vorhanden waren, bei den Kreisgerichten angesiedelt.

Hier versuchte man, langsam selbständige Abteilungen aufzubauen, die dann später zu selbständigen Fachgerichten wurden.

Mit der personellen Unterstützung aus dem Westen durch abgeordnete Richter begann man sehr zögerlich. Zunächst kam Anfang 1991 ein Arbeitsrichter aus Baden-Württemberg, weitere vereinzelte Richter aus Fachgerichtsbarkeiten kamen an das Kreisgericht Leipzig-Stadt, das auch aus den Stadtteilgerichten gebildet worden war.

Als der Verfasser dieses Artikels dann im März 1991 vom Oberlandesgericht Nürnberg zu den wenigen vorhandenen Aufbauhelfern hinzukam, hatte Herr Schuchardt schon sehr viel geleistet. Es gab einen richterlichen Geschäftsverteilungsplan, der von dem Präsidium, das sich noch aus den jeweiligen Senatsvorsitzenden zusammensetzte, beschlossen war.

Die Verwaltung des Gerichtes war bereits neu aufgebaut und wurde von Herrn Schuchardt geduldig angeleitet. Bis spät in die Nacht konnte man das Licht im Präsidentenzimmer sehen, wo von ihm unermüdlich noch jede Kleinigkeit eigenhändig erledigt werden mußte. Die Leipziger wachten allmählich auf und kamen in Scharen in die Gerichte, um die sie früher lieber einen wei-

ten Bogen gemacht hatten. Manche suchten in aufgeladener Stimmung die Richter, die sie früher verurteilt hatten, andere wollten eine Rechtsberatung in einer Situation, in der sich kaum jemand in der komplizierten Rechtslage des Umbruchs auskannte. In DDR-Zeiten konnten sich die Bürger Rechtsberatung bei Gerichten holen, da es eine minimale Rechtsanwaltsdichte gab. Die Bedürfnisse auf diesem Gebiet wurden so virulent, daß wir in Zusammenarbeit mit dem Ministerium eine neue Rechtsberatung einrichteten, die so ungewöhnlich für die Anfangszeiten war, daß ich im folgenden noch darüber berichten werde.



Aktenberge in der Geschäftsstelle der Rehabilitierungssenate

Mein Zimmer war ständig belagert von Besuchern, die in der Leipziger Volkszeitung gelesen hatten, daß jetzt ein Richter aus dem Westen da sei, der begonnen habe, den Berg von Rehabilitierungsanträgen, die schon in die Tausende gingen, abzutragen.

Es erschien mir vorrangig, mich diesen meist geschundenen Menschen der überwundenen politischen Justiz des SED-Staates in oft auch längeren Gesprächen zu widmen. Es wurde regelmäßig Nacht, bis ich mich mit der nötigen Ruhe in die alten Akten der politischen Strafjustiz der DDR vertiefen konnte. Wenn ich mich dann durch die dunklen Gänge des Bezirksgerichtes

zu später Stunde ins Freie tastete, war dies ein seltsames Erlebnis zwischen Traum und Wirklichkeit. Direkt neben mir war der große Sitzungssaal, in dem die politischen Strafprozesse stattgefunden hatten und deren vergilbtes Papier die Not der oft harmlosen Regimegegner in mir auferstehen ließ. Wenige Meter entfernt war die anfangs noch völlig unveränderte eigene Untersuchungshaftanstalt der "Stasi". Unter Tags hatten mir die Besucher ihr Herz ausgeschüttet und in den farbigsten Tönen die schlimmsten Erlebnisse berichtet, die sie wenige Meter von mir entfernt in dem Stasi-Gefängnis und dem Gerichtssaal hatten ertragen müssen.

Allmählich kam in die Ost-Kollegen wieder Bewegung, weil der Richterwahlausschuß endlich auch die Richter des Leipziger Bezirkes überprüfte. Es wurden etwa über die Hälfte der ca. 120 Richterinnen und Richter des Bezirks bestätigt. Dieser Anteil wurde im Amt als Richter auf Probe für mindestens 3 Jahre übernommen.

Es kam nicht überraschend, daß bei der Größe dieser Aufgabe und der Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit nur ein grobes Raster angelegt werden konnte, das in Einzelfällen für mich und viele andere damals nicht ohne weiteres nachzuvollziehen war.

Herr Neitzel wurde im März 1991 von dem außergewöhnlich tüchtigen neuen Geschäftsleiter, Herrn Hautmann aus Marktredwitz in Oberfranken, abgelöst. Gemeinsam mit Herrn Schuchardt war er so klug, den späteren ab März 1993 selbständigen Geschäftsleiter aus sächsischen Reihen, Herrn Brockauf, langsam an seine neue Tätigkeit heranzuführen. Diese Linie wurde von den ebenfalls unvergessenen Herren Geschäftsleitern auf Zeit Buegger und Huber und dem Präsidenten des Bezirksgerichts Steinfeld weiterverfolgt. Dem Einsatz Herrn Brockaufs ist unter anderem bei seiner Tatkraft und wachen Intelligenz das heute praktisch voll funktionsfähige Landgericht mit seinen nachgeordneten Amtsgerichten zu verdanken.

Als etwa kurz nach Mitte des Jahres 1991 die Überprüfung der ehemaligen DDR-Richter abgeschlossen war, waren das Bezirksgericht und die Kreisgerichte beileibe noch nicht in der Lage, größere Entscheidungen unter entsprechender Belastung zu treffen.

Eines unserer Kreisgerichte in der schönen Stadt Torgau stand über Nacht völlig entblößt von Richtern da.

Gottseidank begann die Prozeßwelle noch nicht richtig zu laufen, so daß die ständig durch Neueinstellungen verstärkte Richterschaft sich allmählich eine neue Entscheidungsfähigkeit zurückerobern konnte unter kontinuierlichem

Hinzulernen des bundesrepublikanischen Rechtes bei den übernommenen Richtern der DDR-Justiz.

Im Mai 1991 kam eine weitere wichtige Persönlichkeit für den Leipziger Justizaufbau hinzu, der Direktor des Kreisgerichtes Leipzig, Herr Netzer. Er kam mit einer kleinen Mannschaft aus mittlerem und gehobenem Dienst vom Partnerland Baden-Württemberg, das neben dem Freistaat Bayern große Aufgaben übernommen hat. Er hatte eine wahre Herkulesarbeit vor sich. Er mußte das auf 11 Stellen verteilte Kreisgericht zusammenführen und funktionsfähig machen.

Herr Netzer war sich bewußt, daß er allein mit abgeordneten und übernommenen Richtern diese Aufgabe nie leisten konnte. Deshalb brachte er Leute für den sogenannten Unterbau mit. Dieses scheußliche Wort wurde damals häufig bemüht, um eine im Westen oft vergessene, aber selbstverständliche Tatsache zu betonen, daß es nämlich nicht mit Richtern allein getan ist, ein funktionsfähiges Gericht aufzubauen. In manchen Situationen sind tüchtige Mitarbeiter im mittleren und gehobenen Dienst wichtiger als Richter, die hilflos auf ordnungsgemäß verwaltete Akten warten.

An dieser Stelle muß ein weiterer Name einer unvergessenen besonderen Aufbauhelferin genannt werden, nämlich Frau Gabriela Beck. Es handelte sich um ein dem Alter nach noch junges Mädchen, das mit umso höherem Elan von einer Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes Nürnberg im April 1991 nach Leipzig kam, um hier sämtliche Arbeiten zu übernehmen, die für den mittleren Dienst, aber auch zum Teil für den gehobenen Dienst anfielen.

Sie leitete die Geschäftsstellen und Schreibkanzleien an, arbeitete überall in der Verwaltung mit und war unermüdlich bis nachts im Gericht, um die Rückstände, die zwar nicht wegen hoher Prozeßzahlen, aber wegen der aufgetretenen Unsicherheit entstanden waren, selbst abzubauen. Es ist verbürgt, daß sie einmal eine ganze Nacht durcharbeitete, um früh für eine halbe Stunde nach Hause zu gehen, von wo sie dann wieder erschien, um weiterzuarbeiten.

Zu all den genannten Schwierigkeiten kam noch, daß auch das Sächsische Justizministerium sich erst aus bescheidenen Anfängen entwickeln mußte. Es waren aber auch dort echte Pioniere, wie Herr Hardraht an den Schaltstellen, die kräftig zupackten und versuchten, mit unkonventionellen Mitteln die auftretenden Probleme aller Art zu lösen.

Neu eingestellte Richterinnen oder Richter mit zwei juristischen Staatsexamen aus der gesamten alten Bundesrepublik wurden nach und nach dem Land- und den Amtsgerichten zugewiesen und brachten Erfahrung meist als

Anwälte oder aus sonstigen Tätigkeiten mit, um hier das neue Recht zu installieren. Aus den Partnerländern Baden-Württemberg und Bayern kamen immer mehr Abgeordnete, ältere, erfahrene Richter, die als Vorsitzende von Senaten oder später Kammern und für die Leitungen der kleinen Kreisgerichte einge-



Von links: Steinfeld, Bezirksgerichtspräsident ab Dez. 1991; Frau Schuchard; Heitmann, sächs. Staatsminister der Justiz; Schuchard, Bezirksgerichtspräsident von Nov. 1990 bis Nov. 1991

setzt wurden. Als Herr Schuchardt im Dezember 1991 die Leitung des Bezirksgerichtes an den vom Amtsgericht Straubing kommenden Herrn Steinfeld übergab, war ein erster Abschnitt des Aufbaus geschafft.

Herr Steinfeld kam in eine Zeit, in der die Beruhigung des aufgeschreckten Justizapparates erfolgen mußte, um eine Art von Normalität herzustellen. Er mußte die am 1.1.1993 zu erfolgende Vierstufigkeit der Justiz vorbereiten und einführen. Dies bedeutete, daß aus den Kreisgerichten wieder Amtsgerichte wurden und aus den Bezirksgerichten Landgerichte und ein Oberlandesgericht. Teilbereiche der Kreisgerichte gingen ans Landgericht und des Bezirksgerichts ans Oberlandesgericht. Verwaltungstechnisch war das ein aufwendiger Umbau. Die Zahl der Richter des Landgerichts mußte von einen auf den anderen Tag etwa verdoppelt werden.

Die Richter mußten in neu zu requirierenden Räumen geeignete Unterkünfte und Arbeitsbedingungen finden.

Ein besonderer Glücksfall war die persönliche Beziehung des Bezirksgerichtspräsidenten Steinfeld zu einem anderen Straubinger, der im Aufbau der Finanzämter in Leipzig tätig war. Daraus entwickelte sich der reibungslose Umzug in das nur etwa 100 m entfernte Gebäude Harkortstraße 3, das rechtzeitig vom Finanzamt freigemacht wurde, um es noch zügig einigermaßen renovieren zu können. Herr Steinfeld schaffte mit seinem aktiven Baureferenten Herrn RiAG Oellrich – vom Amtsgericht Erlangen entliehen – das für bürokratische Vorstellungen unglaubliche Wunder, in wenigen Monaten mit dem Zauberwort "Nutzer baut selbst" aus einem völlig heruntergekommenen Gebäude passable Arbeitsplätze für die Zivilrichter und deren Geschäftsstellen zur Verfügung zu stellen.

Das Landgericht Leipzig konnte am 1.1.1993 mit der Arbeit beginnen.

Der Aufbau des Grundbuchwesens, der Rechtsberatung und der Nachlaßgerichte verdient im folgenden besondere Würdigung:

Das Grundbuchwesen

Die Grundbuchämter waren in der DDR zusammen mit den Vermessungsämtern beim Liegenschaftsdienst angesiedelt. Wenn auch sonst in der DDR Personal überdimensional eingesetzt war, hier arbeiteten nur einige wenige, schlecht ausgestattete und offensichtlich fast vergessene Angestellte. Wer wollte schon privat ein Grundstück erwerben? "Volkseigentum" war das gesellschaftspolitische Programm. Ausnahmen waren die schon genannten Datschen, die meist als Gebäudeeigentum auf volkseigenem Boden entstanden und keinen Grundbucheintrag erforderten.

Mit der Wiedervereinigung änderte sich das schlagartig. Zigtausende waren plötzlich an dem im Vergleich zu früher in unermessliche und unvorstellbare Werte gestiegenem Grundeigentum interessiert.

Der "Aufschwung Ost" mußte sich über die Kreditgrundlage des Bodens vollziehen. Die Folge war ein wahrer Ansturm auf die nach heutigen Vorstellungen verschlafenen Grundbuchämter. Die wenigen Angestellten waren nicht einmal in der Lage, den großen Publikumsverkehr abzuwickeln, geschweige denn, die Eintragungen zu bewirken. Dazu fehlten auch oft die erforderlichen Rechtskenntnisse.

Mit einiger Verzögerung wurde erkannt, daß die wirtschaftliche Entwicklung nur über ein funktionierendes Grundbuch laufen konnte, ohne das auch das gesamte Kreditwesen nicht arbeiten konnte.

Herr Karl Dehn aus der Oberpfalz bekam Unterstützung aus dem Westen. Die Rechtspfleger aus den alten Bundesländern traten auf einmal ins Licht der Öffentlichkeit. Früher kaum beachtet, wurden sie plötzlich anerkannt und zu einem besonders gesuchten und wichtigen Berufsstand, der wesentliche Behinderungen der hiesigen Entwicklungsmöglichkeiten beseitigen sollte.

Eine Mannschaft von bayerischen Rechtspflegern mit Geschäftsstellenkräften bereitete die am 1. Juli 1991 erfolgte Überführung der Grundbuchämter in die Justiz vor. Finanzielle Mittel und Einstellungsmöglichkeiten standen dafür vorrangig zur Verfügung. In Windeseile wurde ein großes Containergebäude in der Friederickenstraße aufgestellt, das mit modernster Computertechnik ausgerüstet wurde. Westliche Besucher sehen das staunend und manchmal auch etwas neidisch.

Zu diesem Zeitpunkt stieß Herr Ammer dazu, der später das Bezirksgericht gemeinsam mit Herrn Brockauf als Geschäftsleiter unter der Führung des Präsidenten, Herrn Steinfeld, zur Wiedererrichtung des Landgerichts Leipzig brachte. Herr Ammer aus Regensburg war der richtige Mann, um die Ausbildung für die späteren sächsischen Bereichsrechtspfleger in die Hand zu nehmen. Nichts war ihm vorgegeben. Improvisation war alles. Er staunte selbst, wie er nicht nur sein rechtliches Wissen weitergeben konnte und mußte, sondern auch seine ganze Lebenserfahrung als "gelernter Westdeutscher".

Herr Ammer war später ein vielgesuchter "Joker" in einer "Crashgruppe" beim Grundbuchamt, als Geschäftsleiter in einem Kreisgericht und am Bezirksgericht. Leider kehrte er nach Regensburg als Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaft zurück.

Heute, im Jahre 1994 ist das Grundbuchwesen im Leipziger Bezirk leistungsfähig. Nur noch wenige Westberater sind notwendig, um die sprichwörtlich fixen und intelligenten Sachsen bei der Bewältigung der riesigen Antragswelle zu unterstützen. Ein großer Teil der ehemaligen DDR muß schließlich neu im Grundbuch behandelt werden.

Die gerichtliche Rechtsberatung

Selbstverständlich ist Rechtsberatung nicht eine Angelegenheit des Gerichtes, sondern der Rechtsanwälte.

In DDR-Zeiten gab es eine ganz andere Rechts- und Staatsauffassung. Danach konnte man Richtern nicht nur Entscheidung von Rechtsfällen sondern auch deren Beratung im Vorfeld zuordnen. Nach heutigem Recht kann nur in einer kleinen "Nische" vom Gericht beraten werden: Sozialschwache können zum Rechtspfleger bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts gehen und sich eine kostenlose Beratungsberechtigung bei einem Rechtsanwalt ausstellen lassen. Dies ist eine Sonderform der Sozialhilfe. Bei ganz einfachen Fragen darf der Rechtspfleger auch selbst einen Rat geben.

Herr Hardraht, der schon als besonders einfallsreicher und praktisch zupackender Mann des Sächsischen Justizministeriums genannt wurde, sah den gewaltigen Bedarf für eine neue gerichtseigene Rechtsberatung und baute zu Beginn des Jahres 1991 aus der winzigen "Nische" einen größeren "Schutzbunker". Diese neue sächsische Rechtsberatung wurde über Nacht vorübergehend wichtiger als die ganze streitige Gerichtsbarkeit. Jeder Richter kann ja nach dem Einigungsvertrag auch als Rechtspfleger tätig werden, und der einfache Rat ist eine Frage des Könnens. Wenn man das Recht beherrscht, ist fast jede Frage einfach. In den Räumen des Bezirksgerichts Leipzig wurde im Frühsommer 91 die neue Hardraht'sche Rechtsberatung in Sachsen eröffnet und fast alle abgeordneten Richter und viele Proberichter, meist aus dem Westen, machten mit. Herr Hardraht betätigte sich beim ersten Mal sogar selbst als Berater. Die Menschen strömten ins Gericht, wie vielleicht überhaupt noch nie in Leipzig. Wir gaben Nummern aus und verwiesen nach etwa 250 angenommenen Bürgern, die am Abend eine Rechtsberatung erwarten durfte, weitere Hunderte auf die nächsten Dienstage. Nach 22 Uhr trafen sich dann die völlig erschöpften Berater zum Abschlußbier. Jeder, der mitmachte, bekam die Not des Umbruchs und die Unsicherheit der neuen Verhältnisse so hautnah mit, daß er trotz der enormen Anstrengung das gute Gefühl hatte, wirklich an der vordersten Front bei der großen Aufgabe der Einigung mitgewirkt zu haben, wenn auch manche Frage ganz einfach den juristischen Horizont der Berater überforderte.

Die eigentlichen Feinde dieser Rechtsberatung hätten die hiesigen Rechtsanwälte sein können. Diese wußten aber von der Not und schossen nicht dagegen, sondern beteiligten sich sogar an unserer Beratungsaktion.

Es wurde mir glaubhaft versichert, daß bei den ersten Beratungsabenden mindestens ein Rechtsanwalt unter den Rechtssuchenden war, der sich keinen anderen Rat wußte, als den von einem erfahrenen Richter aus dem Westen bei dessen Rechtsberatertätigkeit.

Allmählich waren hier die Grenzen überschritten und die Rechtssuchenden kamen mehrere hundert Kilometer zur Leipziger Rechtsberatung, die offen-

sichtlich in den Umbruchzeiten eine einsame Warte rechtlicher Kompetenz verkörperte. Bald schon hieß es wieder, den Mißbrauch einzugrenzen und jetzt kommt allmählich auch die Rechtsberatung in Leipzig auf den Pegel Normalhöhe.

Das Nachlaßgericht

Nach dem Grundbuch und der Rechtsberatung erlebte das Nachlaßgericht einen ungewöhnlichen Ansturm. Meist wegen der Grundstücke, aber auch sonst war das Erben auf einmal wieder sehr gefragt. Es kam zu abenteuerlichen Vorstellungen, wen man vor über 30 Jahren hätte möglicherweise beerbt haben können. Die Rechtslage ist nicht einfach, da zum Teil das DDR-Recht und zum anderen Teil das unterschiedliche Erbrecht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden ist. Auch hier entwickelte sich eine neue Front, an der sich Rechtspfleger aus westlichen Partnergerichten und reaktivierte pensionierte Richter tatkräftig hervortaten.

Die Einführung des vierstufigen Gerichtsaufbaus

Zum 1.1.93 sollte auch in Leipzig der vierstufige Gerichtsaufbau der alten Bundesrepublik eingeführt werden. Dies war ein Wermutstropfen für die, die in den alten Bundesländern für die Einführung eines dreistufigen Gerichtsaufbaus plädierten. Hier hatte das DDR-Gerichtssystem meines Erachtens Vorteile gegenüber dem alten bundesrepublikanischen. Man kann darüber denken wie man will. Die Vereinheitlichung des Rechtswesens in der ganzen neuen Bundesrepublik war aber notwendig und erforderte einfach die Angleichung an das System der Bundesrepublik. Die modernere Dreistufigkeit in der DDR konnte in dieser Kürze unmöglich auf die ganze Bundesrepublik übertragen werden. Dies wäre bei den langwierigen Entscheidungsprozessen innerhalb der Demokratie und bei den vielfältigen Interessen, die weitgehend dagegensehen, leider nicht durchführbar gewesen.

In Leipzig wurde sowohl das größte sächsische Amtsgericht als auch das größte sächsische Landgericht geschaffen. Alle Überlegungen, das große Gebiet des Bezirkes aufzuteilen, scheiterten, da Leipzig in seiner sächsischen Umgebung keine entsprechend große Stadt aufweist, in der vernünftigerweise ein weiteres Landgericht hätte installiert werden können. Dies war anders in Chemnitz und in Dresden. So blieb das Leipziger Landgericht in den Grenzen des Bezirksgerichtes mit 1,2 Mio Gerichtseingesessenen, wie man im altertümlichen Deutsch die in den Grenzen eines Gerichtsbezirks wohnenden Menschen nennt. Aus den Kreisgerichten Leipzig-Stadt und Leipzig-Land wurde das große selbständige Amtsgericht Leipzig unter Führung des bereits genannten Herrn Netzer als ersten Amtsgerichtspräsidenten, der am 1.1.94

von dem aus Reutlingen kommenden Amtsgerichtspräsidenten, Herrn Traugott Haen, abgelöst wurde.

Das Landgericht Leipzig bekam 8 nachgeordnete Amtsgerichte, nämlich in Borna, Delitzsch, Döbeln, Eilenburg, Grimma, Oschatz, Torgau und Wurzen. In seiner räumlichen Ausdehnung umfaßt der Bezirk etwa ein Viertel des Freistaates Sachsen. Das Landgericht wurde von dem "Gründungspräsidenten" Herrn Steinfeld umsichtig aufgebaut. Es bekam zunächst 10 Zivilkammern, 8 Handelskammern, 8 Strafkammern und 4 Rehabilitierungskammern.

Um Leipzig wieder zu einem Zentrum des Rechtes zu machen, wurde mit einer Zuständigkeitsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz der gewerbliche Rechtsschutz, Kartellrecht und Patentstreitigkeiten landesweit hier konzentriert.

Nur das Amtsgericht Geithain in Bad Lausick wurde bei der Umwandlung schon aufgehoben und im Amtsgericht Borna konzentriert. In dem schönen Bad Lausicker Gerichtsgebäude arbeitete weiter bis zur Gerichtsgebietsreform im August 94 eine Zweigstelle des Amtsgerichts Borna in der Form eines gut funktionierenden Grundbuchamtes.

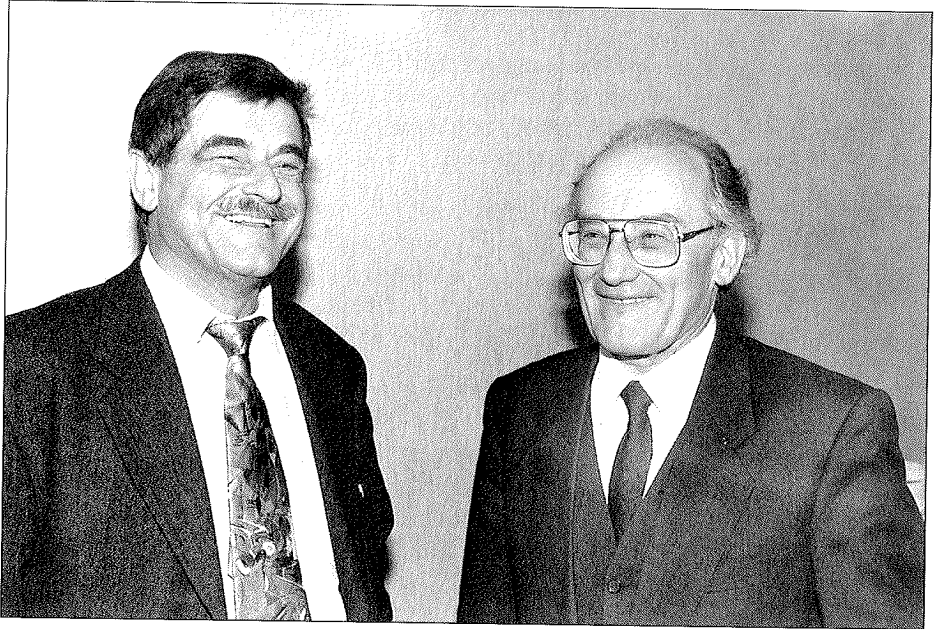
Im Jahre 1994 kommt mit der Gebiets- und Gerichtsreform schon wieder Bewegung in die Zuständigkeiten der Gerichte. An den Stellen, an denen heute noch ein Gericht ist, bleibt wenigstens eine Zweigstelle. 6 Amtsgerichte sind weiter selbständig und 2 Amtsgerichte werden zu Zweigstellen. Dies sind Wurzen und Delitzsch. Wurzen wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Grimma und Delitzsch eine Zweigstelle des Amtsgerichts Eilenburg. Dazu gibt es einige Grenzverschiebungen. Die großen und einschneidenden Änderungen wie andernorts bleiben im Leipziger Bezirk aus.

Die größte Arbeit des Neuaufbaus war mit der Neueinführung des bundeseinheitlichen Gerichtssystems in vier Stufen getan. Am 17. Januar 1993 wurde in einer Feierstunde gemeinsam über dieses Ergebnis nachgedacht. In der denkwürdigen Veranstaltung zur Wiedereinrichtung des Landgerichtes Leipzig Mitte im altherwürdigen Renaissance-Rathaussaal, gab der Präsident des Landgerichts Herr Steinfeld einer illustren Schar von Gästen und den Mitarbeitern der Justiz aus Sachsen und den Partnerländern Bayern und Baden-Württemberg einen genauen Bericht ab. Der Staatsminister der Justiz, Herr Heitmann, fühlte sich dabei in seiner früheren "Alma mater" sichtlich wohl und brachte dies deutlich zum Ausdruck. Unvergeßlich ist auch der Auftritt der Thomaner zu diesem besonderen Anlaß.

Schon Ende Februar 1993 verließ Herr Steinfeld seine Wirkungsstätte in Leipzig und übernahm die Stelle des Landgerichtspräsidenten in Regensburg. Mit

ihm ging der bereits mehrfach genannte "Mitgeschäftsführer" Herr Ammer, der Geschäftsführer der Staatsanwaltschaft in Regensburg wurde.

Der Verfasser dieser Aufbau-Memoiren übernahm das Landgericht gemeinsam mit dem Geschäftsführer Herrn Brockauf, der sich von nun an als selbständiger Geschäftsführer eines großen Landgerichts ohne westliche Hilfe bestens bewährte.



Der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Wolfgang Schaffer (re.) mit dem Präsidenten des Landgerichts Leipzig, Martin Burkert, bei einem Betreuungsbesuch abgeordneter Juristen.

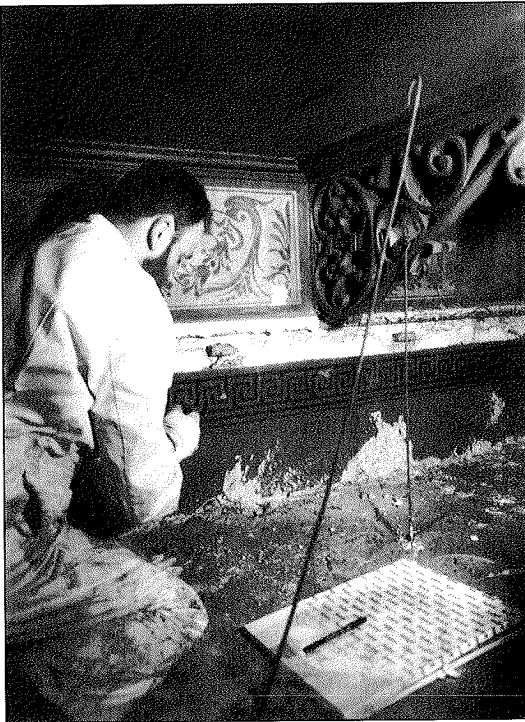
Nach dem Aufbau der vierstufigen Justiz war nun der Ausbau zu bewerkstelligen. Die Zahl der Zivilkammern und Strafkammern wurde bei sich ständig erhöhenden Eingangszahlen aufgestockt. Die Zahl der Richter mußte im gleichen Maße vermehrt werden.

Immer wieder mußte ein neuer erfahrener Richter vom Partnerland Baden-Württemberg oder Bayern angefordert werden. Die Verbindung mit den Partnergerichten Oberlandesgericht Nürnberg und Landgericht Nürnberg-Fürth wurde gepflegt. Es wurde immer deutlicher, daß für die nächsten Jahre die zunächst noch 8 – dann 6 – nachgeordneten Amtsgerichte und die Kammervorsitzenden noch nicht aus eigenen Reihen besetzt werden können, sondern,

daß weiter auf erfahrene Richterpersönlichkeiten aus dem Westen zurückgegriffen werden muß.

Aus der zusammengewürfelten Menge von Juristen aus ganz Deutschland West und Ost mußte ein Kollegium geschaffen werden. Dazu wurde ein Programm von Veranstaltungen auf die Beine gestellt, bei denen das Kennenlernen nicht nur eines Tischnachbarn angestrebt wurde. Dies war nicht nur ein Modellfall des Zusammenwachsens zwischen Ost und West, sondern ein bewußter Schritt, um die Richter zu einer Identifikation mit ihrem Gericht zu bringen. Nur wer sich in einem Kollegium wohlfühlt, bringt auch die entsprechende Leistung als Richter.

Die Entwicklung der Zahlen zeigte sehr schnell, daß wir auf längere Sicht mit einem ähnlichen Geschäftsanfall zurechtkommen müssen, wie ein seit langem wohl funktionierendes Gericht im Westen der Bundesrepublik. Und das bei einer großen Schar von jungen, unerfahrenen Richtern, die schon von der Natur der Sache her noch nicht mit Routine arbeiten können. Dazu kommt noch das Problem, daß die Verweildauer am Landgericht meist nur sehr kurz ist, so daß junge Leute diese Station auf ihrem Weg zum Lebenszeitrichter



Das Baudenkmal "Landgericht" gibt verschollene Schönheiten frei

schon wieder verlassen, wenn sie gerade beginnen, effektiv zu arbeiten. Die Geschäftsstellen und Schreibkanzleien funktionierten schon überraschend bald trotz aller Unkenrufe immer besser, obwohl sie mit meist völlig unerfahrenen Mitarbeiterinnen ausgestattet sind, die von der Straße weg eingestellt wurden. Sie mußten gleichzeitig eingearbeitet werden und ihren Geschäftsanfall erledigen.

Ich kann stolz berichten, daß ich von einer ganzen Reihe von Rechtsanwälten aus Ost und West telefonisch und persönlich angesprochen wurde, nicht um eine Beschwerde in Empfang zu nehmen, sondern Anerkennung, daß dieses Gericht schon funktioniert.

Trotz vieler Anstrengungen meiner Vorgänger, die als Bauherren die ersten Schäden am Landgerichtsgebäude angingen, befindet sich das Landgericht in großen Teilen immer noch in einem bedauernswerten Zustand. Die Entscheidung, daß der sächsische Verfassungsgerichtshof räumlich beim Landgericht unterkommen sollte, gab trotz leerer Haushaltkassen noch einmal die Gelegenheit, Finanzmittel für eine repräsentative Unterbringung dieses höchsten sächsischen Gerichtes zu erhalten. Dies wurde mit Hilfe Herrn Hardrahts, der leider dann sehr bald nach Hamburg in die hohen Ehren eines Justizsenators aufstieg, erreicht. Das Baudenkmal Landgericht wurde an verschiedenen Stellen wieder zum Strahlen gebracht. Ich gehe davon aus, daß nach dem Anfang der Restaurierungsarbeiten trotz enger Haushalte jetzt nicht mehr mit der Renovierung Schluß gemacht werden kann, bis das ganze Haus wieder innen und außen ein repräsentatives Gebäude ist. Am 17. Juni 1994 konnte der im vollen Glanz wiedererstrahlte, wunderschöne Schwurgerichts-/Verfassungsgerichtssaal feierlich in Betrieb genommen werden. Die Feier wurde erstmals in neuen Formen einer beschwingten Matinee und Vernissage gemeinsam mit dem Staatsminister der Justiz, Herrn Heitmann, und dem Präsidenten des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes, Herrn Dr. Hirsch, gestaltet. Leider müssen wir auf unser Nebengebäude, das immer noch von der Polizei genutzt wird, weiter warten, obwohl der Umzug schon für das Jahr 1993 zugesagt worden war. Es heißt also immer noch, eng zusammenrücken, die Unbilden des Beginns weiter mit Fassung zu tragen und auf den nächsten Schritt zu hoffen.

Ein besonderer Höhepunkt war ein Besuch französischer Juristen beim Landgericht Leipzig im Frühjahr 1993. Das Ergebnis war, daß vorgeschlagen wurde, die dem Vernehmen nach erste Gerichtspartnerschaft zwischen einem französischen und einem deutschen Gericht einzurichten. Hier in Leipzig fand dieser Gedanke einer Einigung nicht nur im nationalen Bereich, sondern im europäischen Zusammenhang reges Interesse. Das sächsische Justizministe-

rium genehmigte die geplante Gerichtspartnerschaft und das französische Ministerium vermittelte eine Verbindung mit dem Gericht in Tours. Alles ist hier gespannt, wie sich der "Blick über den Zaun" weiterentwickelt. Im Herbst 1994 findet die erste Begegnung in Tours statt. Dabei wollen wir ein Konzept einer wirkungsvollen und lebendigen Partnerschaft ausarbeiten.

Im Sommer 1994 sind die Lebenszeiterennungen der übernommenen Proberichter das wichtigste Thema. Das wird endlich neue Ruhe in die Besetzung der Kammern und der Amtsgerichte bringen. Später wird sicher noch oft mit Wehmut davon gesprochen werden, wie es am Anfang war, was alles ohne Bürokratie möglich war und wie alle anpackten, ohne Rücksicht auf Stellung und Zumutbarkeit der Arbeit. Sei es bei dem Transport von Möbeln oder beim Säubern der Dienstzimmer, was erst gegen Ende 1991 durch einen Reinigungsdienst organisiert wurde. Auch eine sicherlich eintretende Routine und perfektere Verwaltung sollte das Neue, das hier in mancher Hinsicht fast überraschend entstand, nicht ersticken und begraben.

Ich schließe diesen Bericht mit der Hoffnung, daß Leipzig bald wieder als Sitz eines Bundesgerichtes genannt wird. Der Name dieser Stadt muß wieder eine Bedeutung haben, wenn es um höchstrichterliche Rechtsprechung und hohe Rechtskultur geht.

Die Autoren

Prof. Dr. Karlheinz Blaschke

Direktor des Instituts für Geschichte der Technischen Universität Dresden

Dr. jur. Peter Jessen

Richter am Amtsgericht Freiberg/Sa.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern

Professor für bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte und Arztrecht an der Universität Leipzig

Dr.-Ing. habil Heidrun Laudel

Hochschuldozentin. Bauhistorikerin

Martin Burkert

Präsident des Landgerichts Leipzig

Bildnachweis

Sächsische Landesbibliothek (7); Sächsisches Staatsministerium der Justiz – Justizgeschichte – (8); Universität Leipzig, Juristenfakultät (7); Museum beim ehemaligen Reichsgericht Leipzig (4); Axel-Springer-Verlag (1); Sammlung Laudel (5); Sammlung Burkert (3); Sammlung Jessen (4).

In den Beiträgen geben die Autoren ihre persönliche Meinung wieder.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit © 1994
Archivstraße 1
01076 Dresden

Gestaltung/Produktion:
POLY-DRUCK DRESDEN GMBH

